

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



Planfeststellungsbeschluss

**für die Erweiterung der Deponie Rothmühle
um weitere Deponieabschnitte der Deponieklasse I und II
am bestehenden Standort Rothmühle, Bergheinfeld**

Würzburg, den 30.08.2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abkürzungsverzeichnis	V

A Entscheidung 2

I.	Feststellung des Plans	2
II.	Festgestellte Planunterlagen	2
III.	Nebenbestimmungen	7
1.	Allgemeines	7
2.	Abfallrechtliche Abnahme	9
3.	Qualitätsmanagement	9
4.	Vermessung	13
5.	Standicherheit	13
6.	Planum – Dichtungsaufleger für Anlehnungs- und Erweiterungsbereich	14
7.	Anlehnungsbereich – Zwischenabdichtung	15
8.	Erweiterungsbereich, Anlehnungsbereich – Geotextilien	16
9.	Anlehnungsbereich – mineralische Entwässerungsschicht	16
10.	Anlehnungsbereich – (Frost-)Schutzschicht	17
11.	Dränkörper zwischen DK-I- und DK-II-Bereich	17
12.	Erweiterungsbereich – Ausgleichsmaßnahme Geologische Barriere	17
13.	Erweiterungsbereich – Mineralische Basisabdichtung	17
14.	Erweiterungsbereich, Anlehnungsbereich – Kunststoffdichtungsbahn (KDB)	19
15.	Erweiterungsbereich – Mineralische Entwässerungsschicht	23
16.	Erweiterungsbereich – (Frost-)Schutzschicht	23
17.	Erweiterungsbereich – Rohraufleger	24
18.	Erweiterungsbereich – Sickerwassererfassung, -ableitung und -speicherung	25
19.	Deponiebetrieb	25
20.	Oberflächenabdichtung	27
21.	Oberflächenabdichtung – Auflager GTD	28
22.	Oberflächenabdichtung – Verlegung GTD	29
23.	Oberflächenabdichtung – Verlegung KDB	30
24.	Oberflächenabdichtung – Geotextilien	33
25.	Oberflächenabdichtung – Entwässerungsschicht	33
26.	Oberflächenabdichtung – Rekultivierungsschicht	34
27.	Lärmschutz	34
28.	Immissionsschutz - Baustellenbetrieb	36
29.	Immissionsschutz – Einbaubetrieb	37
30.	Nachsorge	38
31.	Wasserwirtschaft	39
32.	Naturschutz	40
33.	Baurecht	48
34.	Brandschutz	49
35.	Auflagen der Autobahn GmbH des Bundes	50
36.	Hinweise zum Arbeitsschutz	50
37.	Hinweise zum Denkmalschutz	51
38.	Auflagenvorbehalt	51

IV.	Entscheidung über Einwendungen und Anträge _____	51
V.	Weiterhin zu beachtende Bescheide _____	52
VI.	Wasserrechtliche Entscheidung _____	52
1.	Gehobene Erlaubnis _____	52
2.	Zweck _____	52
3.	Plan _____	52
4.	Beschreibung der Anlagen _____	52
5.	Inhalts- und Nebenbestimmungen _____	53
5.7.	Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen _____	59
5.7.1	Abwasserbehandlungsanlagen _____	59
5.7.2	Lager- und Sickerwassersammelbehälter _____	59
5.7.3	Abwasserkanäle und Abwasserleitungen _____	59
5.7.4	Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse _____	59
5.7.5	Kennzeichnung der Überwachungsstellen _____	60
5.7.6	Bauabnahme _____	60
5.7.7	Abwasserbehandlung _____	60
5.7.8	Innerbetriebliche Maßnahmen _____	60
5.7.9	Personal _____	60
5.7.10	Geräte _____	60
5.7.11	Einsatzstoffe _____	61
5.7.12.	Betriebsvorschrift _____	61
5.7.13	Gewässerschutzbeauftragter _____	61
5.7.14	Regelmäßige Wartung _____	61
5.8	Überwachung der Abwasseranlagen und der Gewässerbenutzung _____	62
5.9	Maßnahmen gemäß § 57 WHG _____	65
5.10	Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers _____	65
5.11	Anzeige- und Informationspflichten, Maßnahmen _____	66
5.12	Auflagenvorbehalt _____	67
VII.	Kostenentscheidung _____	68

B

	Sachverhalt	69
1.	Beschreibung des Vorhabens _____	69
2.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens _____	74
2.1.	Antragstellung _____	74
2.2.	Beteiligung der Öffentlichkeit _____	74
2.3.	Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange _____	76
2.4.	Erörterungstermin _____	78
2.5.	Planänderung _____	79
2.6.	Roteintragungen _____	81
3.	Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren _____	82
4.	Anhörung des Vorhabenträgers vor Bescheiderlass _____	82

	Entscheidungsgründe	83
1	Verfahrensrechtliche Beurteilung _____	83
1.1.	Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken _____	83
1.2.	Erforderlichkeit der Planfeststellung _____	83
1.3.	Verfahren _____	84
1.4.	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit _____	84
1.5.	Raumordnungsverfahren _____	85
1.6.	Sonstige verfahrensrechtliche Fragen _____	85
2.	Umweltverträglichkeitsprüfung _____	85
2.1.	Grundsätzliche Vorgaben _____	85
2.2.	Untersuchungsraum _____	87
2.3.	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens _____	88
2.3.1.	Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet _____	89
2.3.1.1	Lage und landschaftliche Gliederung _____	89
2.3.1.2	Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit _____	89
2.3.1.3	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt _____	90
2.3.1.4	Schutzgut Fläche _____	95
2.3.1.5	Schutzgut Boden _____	95
2.3.1.6	Schutzgut Wasser _____	97
2.3.1.7	Schutzgut Luft _____	98
2.3.1.8	Schutzgut Klima _____	99
2.3.1.9	Schutzgut Landschaft _____	99
2.3.1.10	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter _____	100
2.3.1.11	Wichtige Wechselbeziehungen _____	100
2.3.2	Umweltauswirkungen des Vorhabens _____	100
2.3.2.1	Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit _____	102
2.3.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt _____	107
2.3.2.3	Schutzgut Fläche _____	116
2.3.2.4	Schutzgut Boden _____	117
2.3.2.5	Schutzgut Wasser _____	120
2.3.2.6	Schutzgut Luft _____	122
2.3.2.7	Schutzgut Klima _____	123
2.3.2.8	Schutzgut Landschaft _____	123
2.3.2.9	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter _____	124
2.3.2.10	Wechselwirkungen _____	124
2.4	Bewertung der Umweltauswirkungen _____	125
2.4.1	Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit _____	125
2.4.1.1	Lärmauswirkungen _____	125
2.4.1.2	Luftschadstoffe _____	126
2.4.1.3	Freizeit und Erholung _____	128
2.4.1.4	Land- und Forstwirtschaft _____	129
2.4.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt _____	129
2.4.3	Schutzgut Fläche _____	131
2.4.4	Schutzgut Boden _____	132
2.4.5	Schutzgut Wasser _____	133
2.4.5.1	Oberflächengewässer _____	134
2.4.5.2	Grundwasser _____	135
2.4.6	Schutzgut Luft _____	135
2.4.7	Schutzgut Klima _____	136
2.4.8	Schutzgut Landschaft _____	137
2.4.9	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter _____	138
2.5.	Gesamtbewertung _____	138
3	Materiell-rechtliche Würdigung _____	139

3.1.	Rechtsgrundlage	139
3.2.	Rechtswirkungen der Planfeststellung	139
3.3.	Planrechtfertigung	140
3.4.	Zulassungsvoraussetzungen des § 36 Abs. 1 und 2 KrWG	143
3.4.1.	Wohl der Allgemeinheit nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 KrWG	143
3.4.1.1	Keine Gefahren für die Schutzgüter des § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG (§ 36 Abs. 1 Nr. 1a KrWG)	144
3.4.1.2	Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) KrWG)	157
3.4.1.3	Sparsame und effiziente Verwendung von Energie (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) KrWG)	157
3.4.2.	Zuverlässigkeit sowie Fach- und Sachkunde (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KrWG)	157
3.4.3.	Keine nachteiligen Wirkungen auf Rechte Dritter (§ 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG)	158
3.4.4.	Verbindliche Feststellungen des Abfallwirtschaftsplanes (§ 36 Abs. 1 Nr. 5 KrWG)	158
3.5.	Sicherheitsleistung (§ 36 Abs. 3 KrWG, § 18 DepV)	158
3.6.	Sonstige Vorgaben	159
3.6.1.	Einhaltung der Anforderungen nach der DepV	159
3.6.2.	Bauordnung	160
3.6.3.	Entsorgung des Sickerwassers	160
3.7.	Standortalternativen	160
3.8.	Entscheidung über Einwendungen	162
3.9.	Eingegangene Stellungnahmen	170
3.10.	Nebenbestimmungen	170
3.11.	Gesamtabwägung mit Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung	170
4.	Wasserrechtliche Erlaubnis	173
4.1.	Zuständigkeit	173
4.2.	Gewässerbenutzung	173
4.3.	Antragsart/Gehobene Erlaubnis	173
4.3.1.	Öffentliches Interesse bzw. berechtigtes Interesse	174
4.3.2.	Keine Beeinträchtigung Dritter	175
4.3.3.	Art. 69 S. 2 BayWG	176
4.4.	Keine Beeinträchtigung wasserwirtschaftlicher Belange/keine Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG	176
4.5.	Übertragung der Unterhaltungslast nach Art. 23 Abs. 3 BayWG	177
4.6.	Ordnungsgemäße Ermessensausübung, § 12 Abs. 2 WHG	177
4.7.	Einvernehmen	181
5.	Kosten	181
5.1.	Abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren	181
5.2.	Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren	183
5.3.	Gesamtgebühr für das abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren und das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren	183
5.4.	Auslagen	183
	Rechtsbehelfsbelehrung	184

Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
ABANDA	Analysendatenbank ABANDA
ABfPV	Abfallwirtschaftsplan Bayern
AK GWS	Arbeitskreis Grundwasserschutz
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen
Az.	Aktenzeichen
BAB	Bundesautobahn
BAM	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung - Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
10. BImSchV	Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen – 10. BImSchV)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
28. BImSchV	Achtundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Verordnung über Emissionsgrenzwerte und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte - 28. BImSchV)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BQS	Bundeseinheitliche Qualitätsstandards
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
d	Dicke
DA	Durchmesser außen
dB (A)	Dezibel (Adjusted/Angepasst - Frequenzbewertung A nach DIN IEC 651, Ausgabe Dezember 1981)
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung)
DIN	Deutsche Industrie-Norm(en), Verbandszeichen des Deutschen Instituts für Normung e. V.
DK	Deponieklasse

DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmal- schutzgesetz)
DVS	Deutscher Verband für Schweißen und verwandte Verfahren e. V.
EP	Eignungsprüfung
FFH-Richtlinie	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FP	Fremdprüfende Stelle
FP-K	Fremdprüfende Stelle Geokunststoff
FP-mB	Fremdprüfende Stelle mineralische Bauteile
FP-V	Fremdprüfende Stelle Vermessung
GDA	Deutsche Gesellschaft für Geotechnik
GTD	Geotechnische Tondichtungsbahn (Bentonitmatte)
GW	Grundwasser
HNB	Höhere Naturschutzbehörde
IO	Immissionsort
IRW	Immissionsrichtwert
KDB	Kunststoffdichtungsbahn
KDE	Kunststoffdrainelement (Drainmatte)
kf	Durchlässigkeitsbeiwert
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LBP	Landschaftspflegerische Begleitplan
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
MI	Mischgebiet
nFK	nutzbare Feldkapazität
NHN	Normalhöhennull
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
PE	Polyethylen
PEHD	Polyethylen hoher Dichte
QMP	Qualitätsmanagementplan
RP	Regionalplan
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SDR	Standard Dimension Ratio
SG	Sachgebiet
SQÜ	Standards zur Qualitätsüberwachung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TAS	Trag- und Ausgleichsschicht
TOC	Total Organic Carbon (Gesamter organischer Kohlenstoff)
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPPortV	Verordnung über zentrale Internetportale des Bundes und der Länder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Portale-Verordnung – UVPPortV)

UVP-Richtlinie	Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie), ABI. EG Nr. L 175 vom 05.07.1985, S. 40
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.09.1995 (GMBI 1995, S. 671 ff.)
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
WA	Allgemeines Wohngebiet und Kleinsiedlungsgebiet
ZTVE-StB 17	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017, ZTV E-StB 17



Gegen Empfangsbekanntnis

Landkreis Schweinfurt
Herrn Landrat Florian Töpfer o. V. i. A.
Schrammstraße 1
97421 Schweinfurt

Ihre Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
55.1-8156.04-7-2
Frau Urlaub

Telefon (09 31)	Telefax (09 31)	Zi.-Nr.	Datum
380-1287	380-2287	299	30.08.2024
poststelle@reg-ufr.bayern.de			

Abfallrechtliche Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für die wesentliche Änderung der Deponie Rothmühle, Fl. Nr. 2016/1 der Gemarkung Bergheinfeld, Gemeinde Bergheinfeld, Landkreis Schweinfurt; Errichtung und Betrieb einer Erweiterung der bestehenden Deponiefläche im Nordosten um Deponieabschnitte der Deponieklassen I und II durch den Landkreis Schweinfurt; Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 10 Abs. 1, 15, 18 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Einleitung von Deponiesickerwasser aus dem Erweiterungsbereich der Deponie Rothmühle in die Wern

Antrag des Landkreises Schweinfurt auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der Erweiterung der Deponie Rothmühle vom 30.12.2020

Anlagen

1 Empfangsbekanntnis g. R.
1 Kostenrechnung
1 Plansatz mit Genehmigungsvermerk
1 Anlage 1 Eigenüberwachung Grundwasser

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Unterfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

Postfachadresse

Regierung von Unterfranken
Postfach 63 49
97013 Würzburg

Bankverbindung
BIC: BYLADEMM
IBAN: DE7570050000001190315

Hausadresse

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5
Haltestelle Neubaustraße

Dienstgebäude

H = Peterplatz 9
S = Stephanstraße 2
G = Georg-Eydel-Str. 13
A = Albert-Einstein-Str. 1
Hö = Hörleingasse 1
AN = Alfred-Nobel-Str. 20

Telefon (09 31) 3 80 - 00

Fax (09 31) 3 80 - 22 22
E-Mail
poststelle@reg-ufr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

Sie erreichen uns in den Kernzeiten

Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Fr 8:30 - 12:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

A Entscheidung

I. Feststellung des Plans

Der Plan des Landkreises Schweinfurt für die Erweiterung der Deponie Rothmühle um weitere Deponieabschnitte der Deponieklasse I und II am bestehenden Standort der Deponie Rothmühle (Fl. Nr. 2016/1 der Gemarkung Bergheinfeld) wird nach Maßgabe der unter A II. aufgeführten Planunterlagen und den unter A III. festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen gemäß § 35 Abs. 2 KrWG i. V. m. § 38 KrWG sowie §§ 72 bis 78 VwVfG i.d.F. bis 31.12.2023 festgestellt.

Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen ein. Ausgenommen hiervon sind wasserrechtliche Gestattungen für Gewässerbenutzungen. Über diese wird unter A VI. dieses Beschlusses gesondert entschieden.

II. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Antragsunterlage		Identifizierungsmerkmal (Verfasser, Zeichnungs-Nr., Aktenzeichen, Umfang)	Datum/Stand
	Ordner 1			
I	Verzeichnis der Austauschseiten und nachgereichten Unterlagen vom 13.12.2023		AU Consult GmbH, 231212 Austauschverzeichnis, Anlage 1 bis Anlage 4	13.12.2023
II	Erläuterungsbericht (Seite 1 bis 46A)		AU Consult GmbH, 231212 Austauschverzeichnis, Anlage 1 bis Anlage 4	21.12.2020
II.1.1	Anlage 1.1	Eigentümer- und Nachbarschaftsverzeichnis	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt, 6 Seiten	17.08.2020
II.1.2	Anlage 1.2	Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Legende zur Flurkarte, Maßstab 1:2000	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt, 2 Seiten, Az.: mü-2020	17.08.2020
II.2	Anlage 2	Auflistung Bescheide Deponie Rothmühle	lfd. Nrn. 1 bis 86	
II.3	Anlage 3	Beantragte Abfallarten	3 Seiten	
II.4	Anlage 4	Statische Berechnung von PE-Rohren	TÜV Rheinland LGA Bau-technik GmbH, Bericht Nr. 94642202/01, Seite 1 bis 14	08.01.2018

II.5	Anlage 5	Geologisches Gutachten für Bestands- und Erweiterungsfläche geotechnische und umwelttechnische Bewertung für Erweiterungsfläche	GMP Geotechnik GmbH Co. KG, Nr. 217100\g1 Gra/fr, Seite 1 bis 44 mit Anlagen 1 bis 13	30.07.2018
II.6	Anlage 6	Hydrogeologisches Gutachten	GMP Geotechnik GmbH Co. KG, Nr. 217100\g2 Gra/fr, Seite 1 bis 28 mit Anlagen 1 bis 12	30.07.2018
II.7.1	Anlage 7.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP-Textteil)		23.08.2022
II.7.2	Anlage 7.2	Landschaftspflegerische Begleitplanung, Bestands- und Konfliktplan	Dietz und Partner GbR, Landschaftsarchitekten BDLA, Büro für Freiraumplanung, CF/MB	August 2020 mit Aktualisierungen vom 30.03.2022
II.7.3	Anlage 7.3	Landschaftspflegerische Begleitplanung, Maßnahmenplan	Dietz und Partner GbR, Landschaftsarchitekten BDLA, Büro für Freiraumplanung, CF/MB	August 2019 mit Aktualisierungen vom 30.03.2022
II.8	Anlage 8	Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP - § 4 UVPG)	Dietz und Partner GbR, Landschaftsarchitekten BDLA, Büro für Freiraumplanung, Seiten I-V und 1 bis 44	23.08.2022
Ordner 2				
II.9	Anlage 9	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	Dietz und Partner GbR, Landschaftsarchitekten BDLA, Büro für Freiraumplanung, Seiten I-III und 1 bis 44	30.03.2022
II.10.1	Anlage 10.1	Immissionsprognose Staub, Staubinhaltsstoffe und Fasern	Wölfel Engineering GmbH + Co. KG, Nr. Y0034.013.01.003, Seite 1 bis 78 und Anhang Seiten A1 bis A54	13.06.2022
II.10.2	Anlage 10.2	Detaillierte Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten nach VDI-Richtlinie 3783 Blatt 20 für Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft an einem Anlagenstandort in Bergheinfeld	IfU GmbH, Privates Institut für Analytik, Az. DPR.20220312-01, Seite 1 bis 57	14.03.2022
II.11.1	Anlage 11.1	Schallimmissionsprognose zum Anlagenbetrieb der Deponie	Wölfel Engineering GmbH + Co. KG, Nr. Y0034.014.01.003, Seite 1 bis 12 und Anhang Seiten A1 bis A2 und B1 bis B32	13.06.2022

II.11.2	Anlage 11.2	Schallimmissionsprognose Bauphase	Wölfel Engineering GmbH + Co. KG, Nr. Y0034.014.02.002, Seite 1 bis 17 und Anhang Seiten A1 bis A2 und A80	13.06.2022
II.12	Anlage 12	Wasserrechtsantrag zur Ableitung des Sickerwassers in die Wern gem. § 15 WHG	AU Consult GmbH, 231212 Seiten 1 B bis 14 B	05.05.2022
II.12.1	Anlage 12.1	Hydraulischer Nachweis der Sickerwasserleitungen	Bemessungsprogramm ATV-A138.XLS, Institut für technisch-wissenschaftliche Hydrologie GmbH, 4 Dokumente mit je 1 Seite	15.03.2019, 24.05.2020
II.12.2	Anlage 12.2	Bemessung des Rückhalteriums nach DWA-A 117	Bemessungsprogramm ATV-A138.XLS, Institut für technisch-wissenschaftliche Hydrologie GmbH, 12 Dokumente mit je 2 Seiten	09.04.2020
II.12.3	Anlage 12.3	Mischungsberechnung für Direkteinleitung in die Wern	AU Consult GmbH	ohne
II.12.4	Anlage 12.4	Örtliche Regendaten zur Bemessung nach Arbeitsblatt DWA-A 138	Bemessungsprogramm ATV-A138.XLS, Institut für technisch-wissenschaftliche Hydrologie GmbH, Seite 1-2	24.05.2020
II.12.5	Anlage 12.5	Lageplan Sickerwasser- und Oberflächenwasserableitung (mit Lage Detailschnitte Basis), Maßstab 1:500	AU Consult GmbH, SW08/4-07, WH	15.09.2020
II.12.6	Anlage 12.6	Sickerwasserableitungskonzept Erweiterung Deponie Rothmühle Roteintragung beachten!	1 Seite	ohne
II.12.7	Anlage 12.7	Tabelle SiWa EÜV	Seite 1 bis 4	25.03.2020
II.12.8	Anlage 12.8	Fachgutachten Prognose von Auswirkungen einer Erweiterung der Deponie Rothmühle auf verschiedene biologische Komponenten in der Wern, Schweinfurt, Bayern	Kallert & Loy GbR, 8/14/2020, Seite 1 bis 42	August 2020
II.13	Anlage 13	Statische Prüfungen der Böschungsstand-sicherheit, Deponie Rothmühle; Oberflächen- und Zwischenabdichtung der Deponie	TÜV Rheinland LGA Bau-technik GmbH, Bericht Nr. 94649212/01, Seite 1 bis 4 und Anlage 1 bis 11	17.06.2019
II.14	Anlage 14	Kostenberechnung	AU Consult GmbH	20.05.2020
II.15	Anlage 15	Alternativenprüfung	1 Seite	ohne
II.16	Anlage 16	Kurzbeschreibung des Vorhabens	AU Consult GmbH, Seite 1 bis 5	Dezember 2020

II.17	Anlage 17	Erläuterungsbericht Setzungsberechnung	GMP Geotechnik GmbH & Co. KG, Nr. 217100\g3 Si\f, Seiten 1 bis 5 mit Anlage 1 und 2	10.12.2019
II.18	Anlage 18	Statische Berechnungen, Deponie Rothmühle, PE 100 RC Sickerwasserrohre DA 400	TÜV Rheinland LGA Bautechnik GmbH, Nr. 94651937/01, Seite 1 bis 5 mit Anlage Seiten 1-16	25.11.2019
II.19	Anlage 19	Anzeige Grabungsende mit Lageplan	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, M-2019-221-1_0, 1	01.03.2019 (Formular), 27.02.2019 (Lageplan)
II.20	Anlage 20	Antrag auf Baugenehmigung (Formulare "Antrag auf Baugenehmigung", "Baubeschreibung zum Bauantrag vom 01.04.2021")	AU Consult	01.04.2021
II.20.1	Anlage 20.1	Eigentümer- und Nachbarschaftsverzeichnis	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt, 6 Seiten	17.08.2020
II.20.2	Anlage 20.2	Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Legende zur Flurkarte, Maßstab 1:2000	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt, 2 Seiten, Az.: mü-2020	17.08.2020
II.21	Anlage 21	Aktenvermerk Nr. 04, Erweiterung DK II-Deponie, Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle, Stellungnahme zu Einwendungen gegen Planfeststellungsverfahren Punkt 4	GMP Geotechnik GmbH & Co. KG, Nr. 217100-av04\fr, Seiten 1 bis 4	31.01.2022
II.22	Anlage 22	Schreiben des Landkreises Schweinfurt; Stellungnahme des Landkreises Schweinfurt zur Stellungnahme des SG 51 der Regierung von Unterfranken vom 14.06.2022	43-636/, Seiten 1-3 mit Anlagen 1 bis 2c	02.08.2022
II.23	Anlage 23	Schreiben des Landkreises Schweinfurt; Ergänzung der Stellungnahme des Landkreises Schweinfurt vom 02.08.2022 zur Stellungnahme des SG 51 der Regierung von Unterfranken vom 14.06.2022	43-636/17; Seiten 1-2	22.08.2022
II.24	Anlage 24	Stellungnahme zum Einfluss des Deponiekörpers auf die Ausbreitung von Luftverunreinigungen	Y0034.013.02.002, Seiten 1 bis 7	16.11.2023
Ordner 3				
II.P1	Plan 1	Übersichtskarte, Maßstab 1:25000	SW08/4-01, WH	15.09.2020
II.P2	Plan 2	Übersichtplan, Maßstab 1:5000	SW08/4-02, WH	15.09.2020
II.P3	Plan 3	Lageplan Bestand 2016 mit Luftbild, Maßstab 1:1000	SW08/4-03, WH	15.09.2020
II.P4	Plan 4	Lageplan OK KDB Basisabdichtung (mit Verfüllabschnitten), Maßstab 1:500	SW08/4-04, WH	15.09.2020

II.P5	Plan 5	Lageplan OK KDB Oberflächenabdichtung (mit Lage der Schnitte), Maßstab 1:500	SW08/4-05, WH	15.09.2020
II.P6	Plan 6	Lageplan OK Rekultivierung (mit Lage der Schnitte), Maßstab 1:500	SW08/4-06, WH	15.09.2020
II.P7	Plan 7	Lageplan Sickerwasser- und Oberflächenwasserableitung (mit Lage Detailschnitte Basis), Maßstab 1:500	SW08/4-07, WH	15.09.2020
II.P8	Plan 8	Regelschnitt Basisabdichtung Feldhochpunkt, Maßstab 1:25	SW08/4-08, WH	15.09.2020
II.P9	Plan 9	Regelschnitt Basisabdichtung Feldtiefpunkt (mit Rohraufleger), Maßstab 1:25	SW08/4-09, WH	15.09.2020
II.P10	Plan 10	Regelschnitt Anschluss Basisabdichtung an Verfüllabschnitt Bestand (mit Dränkörper im Übergang Anlehnbereich), Maßstab 1:25	SW08/4-10, WH	15.09.2020
II.P11	Plan 11	Regelschnitt Durchdringungsbauwerk Tiefpunkt Sickerwasserableitung, Maßstab 1:25	SW08/4-11, WH	15.09.2020
II.P12	Plan 12	Regelschnitt Leitungsverlängerung Sickerwasserhaltungen Bestand mit Dichtungsdurchdringung (Verschneidung Erweiterung mit Bestand), Maßstab 1:25	SW08/4-12, WH	15.09.2020
II.P13	Plan 13	Regelschnitt Zwischenabdichtung (Anlehnung Altbereich), Maßstab 1:25	SW08/4-13, WH	15.09.2020
II.P14	Plan 14	Regelschnitt Oberflächenabdichtung Erweiterung (gilt für gesamte Deponie), Maßstab 1:25	SW08/4-14, WH	15.09.2020
II.P15	Plan 15	Regelschnitt Deponierand Nord, Maßstab 1:25	SW08/4-15, WH	15.09.2020
II.P16	Plan 16	Regelschnitt Deponierand Ost, Maßstab 1:25	SW08/4-16, WH	15.09.2020
II.P17	Plan 17	Regelschnitt Deponierand Ost mit Zwischenlager (mit Anbindung an Müllzwischenlager), Maßstab 1:25	SW08/4-17, WH	15.09.2020
II.P18	Plan 18	Regelschnitt Deponierand Südosten, Maßstab 1:25	SW08/4-18, WH	15.09.2020
II.P19	Plan 19	Regelschnitt Deponierand West mit Einbindergraben (Übergang Zwischenabdichtung auf Bestand/ohne temp. Abdichtung), Maßstab 1:25	SW08/4-19, WH	15.09.2020
II.P20	Plan 20	Regelschnitt Übergang Zwischen- und Oberflächenabdichtung an Bestand Altdeponie, Maßstab 1:25	SW08/4-20, WH	15.09.2020
II.P21	Plan 21	Sickerschacht Si IV-1, Maßstab 1:25	SW08/4-21, WH	15.09.2020
II.P22	Plan 22	Schnitt A-A, Maßstab 1:500	SW08/4-22, WH	15.09.2020
II.P23	Plan 23	Schnitt B-B mit Übergang Zwischen- auf Oberflächenabdichtung, Maßstab 1:500	SW08/4-23, WH	15.09.2020
II.P24	Plan 24	Schnitt C-C, Maßstab 1:500	SW08/4-24, WH	15.09.2020

II.P25	Plan 25	Schnitte Sickerwasserrückhaltebecken, Maßstab 1:50	SW08/4-25, WH	15.09.2020
II.P26	Plan 26	Lageplan Ertüchtigung Entgasung Zwischenabdichtung, Maßstab 1:500	SW08/4-26, WH	15.09.2020
II.P27	Plan 27	Regelschnitt Gasrigole Zwischenabdichtung, Maßstab 1:25	SW08/4-27, WH	15.09.2020
II.P28	Plan 28	Regelschnitt Anpassung Gaskollektor, Maßstab 1:25	SW08/4-28, WH	15.09.2020
II.P29	Plan 29	Endschacht 09 Neu (Verlängerung Haltung 20), Maßstab 1:25	SW08/4-29, WH	15.09.2020
II.P30	Plan 30	Regelschnitt temp. Abdeckung im Anlehnungsbereich mit Ausleitgraben, Maßstab 1:25	SW08/4-30, WH	15.09.2020

Die festgestellten Unterlagen tragen den Planfeststellungsvermerk der Regierung von Unterfranken vom 30.08.2024; sie sind Bestandteil dieser Planfeststellung. Soweit sie durch die nachfolgenden Entscheidungen, Bedingungen und Auflagen oder Roteintragungen geändert oder ergänzt werden, werden sie nur in der abgeänderten bzw. ergänzten Form Gegenstand der Planfeststellung.

III. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Hinweise sind entsprechend gekennzeichnet.

1. Allgemeines

1.1 Für die Erweiterung der Deponie Rothmühle werden folgende Festlegungen getroffen:

Das zulässige Deponievolumen der Erweiterung beträgt 1,5 Mio. m³ (ohne die Volumenanteile für technische Maßnahmen und Rekultivierung).

Die Größe der Ablagerungsfläche der Erweiterung beträgt 5 ha (ohne Anlehnungsbereich).

Die Erweiterung der Deponie erfolgt als Verfüllabschnitt IV und wird an den bestehenden Deponiekörper angelehnt. Dabei erfolgt folgende Unterteilung: Beim Verfüllabschnitt IV-1 (Anlehnungsbereich an den bestehenden Deponiekörper) handelt es sich um einen Deponieabschnitt der Deponieklasse I gem. § 2 Nr. 7 DepV. Bei den übrigen beiden Verfüllabschnitten IV-2 und IV-3 handelt es sich um Deponieabschnitte der Deponieklasse II gem. § 2 Nr. 8 DepV.

...

- 1.2 Zur Ablagerung werden die in Anlage 3 der Planunterlagen aufgelisteten Abfallarten zugelassen, wenn die Anforderungen der DepV für die Ablagerung eingehalten werden, insbesondere die Zuordnungskriterien nach Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 6 für die Ablagerung im Verfüllabschnitt IV-1 der Deponieklasse I bzw. Spalte 7 im den Verfüllabschnitten IV-2 und IV-3 der Deponieklasse II.
- 1.3 Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb, Stilllegung und Nachsorge der Deponie gemäß Deponieverordnung sind einzuhalten.
- 1.4 Die zutreffenden BQS der LAGA Ad-hoc-AG Deponietechnik sind bei Durchführung der Baumaßnahme, der Erstellung des QMP und bei der Materialauswahl (Eignungsprüfung – EP), jeweils in der aktuellen Fassung, zu beachten und einzuhalten.
- 1.5 Die Einbauhinweise des Herstellers und des Eignungsgutachtens sowie die BAM-Richtlinien „Richtlinie für die Zulassung von Kunststoffdichtungsbahnen für Deponieabdichtungen“, herausgegeben vom Fachbereich 4.3 „Schadstofftransfer und Umwelttechnologien“ in der aktuellen Fassung, derzeit Mai 2024, sowie die „Richtlinie für die Zulassung von Geotextilien zum Filtern und Trennen für Deponieabdichtungen“ in der aktuellen Fassung, derzeit April 2024, sind zu beachten und einzuhalten.
- 1.6 Das LfU ist über die vorgesehenen und durchgeführten Maßnahmen wie folgt zu unterrichten und einzuschalten:
- Spätestens acht Wochen vor Baubeginn sind dem LfU über die Genehmigungsbehörde Ausführungspläne zu übermitteln, in denen die Festlegungen des Genehmigungsbescheides im Detail berücksichtigt sind.
 - Spätestens zusammen mit der Ausführungsplanung ist der mit dem Fremdprüfer (FP) abgestimmte Entwurf des Qualitätsmanagementplans (QMP) dem LfU über die Genehmigungsbehörde zur Abstimmung vorzulegen.
- 1.7 Beginn und Ende von einzelnen Baumaßnahmen (Böschung- und Erweiterungsbereich) sind dem LfU mindestens eine Woche vorher anzuzeigen (per E-Mail oder im Rahmen der Baustellenbesprechungen). Insbesondere sind dem LfU Beginn und die Fertigstellung folgender Bauteile schriftlich mitzuteilen:

- Herstellung des Planums
- Errichten der technischen Maßnahme zur Verbesserung der geologischen Barriere
- Errichten der Probefelder
- Errichten der Abdichtungskomponenten inklusive Rohraufleger

1.8 Spätestens zwei Wochen vor Baubeginn ist eine erste Baustellenbesprechung unter Beteiligung der FP-mB und FP-K zur Abstimmung des Bauablaufes und der für das Qualitätsmanagement erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

2. Abfallrechtliche Abnahme

2.1 Nach Abschluss der jeweiligen Baumaßnahmen (für die Basis- als auch für die Oberflächenabdichtung) ist eine Abnahme durch die Regierung von Unterfranken durchzuführen. Diese ist rechtzeitig bei der Regierung zu beantragen.

2.2 Vier Wochen vor der Abnahme sind – soweit noch nicht erfolgt – dem LfU folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bestandspläne (mit Schnitten)
- Ergebnisse der Fremdprüfung und Eigenüberwachung
- Schweißprotokolle
- Prüfprotokolle der Dichtigkeitsprüfung
- Ergebnisse aus der Fremdprüfung der Schweißnahtfestigkeit
- Verlegebestandsplan
- Angaben und Beurteilung der konstruktiven Einzelheiten und der Nachbesserungen
- Übersicht über Auflagen und Anforderungen mit den entsprechenden Nachweisen zu ihrer Erfüllung (Bestätigungen, aussagekräftige Unterlagen, etc.) als Grundlage für die Abnahme der jeweiligen Baumaßnahme

3. Qualitätsmanagement

Der Qualitätsmanagementplan (QMP) legt die speziellen Elemente der Qualitätssicherung sowie die Zuständigkeit, die sachlichen Mittel und die Tätigkeiten fest, um sicherzustellen, dass die nachfolgend festgelegten und in den BQS

geforderten Qualitätsmerkmale der Deponieabdichtungssysteme eingehalten werden.

- 3.1 Er ist vom Planer nach Anhang 1 DepV und der GDA - Empfehlung „E 5-1 Grundsätze des Qualitätsmanagements“ in der aktuellen Fassung, derzeit Oktober 2020, aufzustellen, mit der Fremdprüfung abzustimmen und dem LfU zur Zustimmung vorzulegen.
- 3.2 Der QMP ist im Laufe des Baufortschritts regelmäßig fortzuschreiben. Dies ist im Rahmen der Baustellenbesprechungen anzusprechen und mit dem Fremdprüfer und dem LfU abzustimmen.
- 3.3 Mit dem Bau darf jeweils erst nach Vorlage des QMP begonnen werden.
- 3.4 Der QMP hat folgende Informationen und Festlegungen zu enthalten:

Benennung der am Qualitätsmanagement Beteiligten

- Verantwortliche Person für die Aufstellung, Durchführung und Einhaltung des QMP
- Verantwortliche Auftragnehmer für die Herstellung des Deponieabdichtungssystems einschließlich Entwässerungssystems
- Mit der Fremdprüfung beauftragte, vom Planer und der Bauleitung des Maßnahmenträgers unabhängige Gutachter/-innen und deren jeweiliger Aufgabenbereich
- Mit der Eigenprüfung beauftragte Gutachter/-innen und deren jeweiliger Aufgabenbereich

Ergebnisse der Materialprüfung und der Standsicherheit

- Nachweis ausreichender Menge und Qualität der vorgesehenen mineralischen und geotextilen (Bau-)Materialien und der Materialien für ggf. erforderliche Auffüllungen und Ausgleichsmaßnahmen
- Nachweis, dass das vorgesehene Abdichtungssystem die Anforderungen des Standsicherheitsnachweises einschließlich Gleitsicherheit erfüllt (Abschätzung oder alternativ gemäß DIN 4084:2009-01 nach dem Konzept der Teilsicherheitsbeiwerte entsprechend DIN 1054:2005-01)
- Geprüfte Bemessungsunterlagen der zum Einbau vorgesehenen Geotextilien

...

- Rechnerischer Nachweis der zu erwartenden Setzungen und Verformungen des Basis- bzw. Oberflächenabdichtungssystems unter der vorgesehenen Auflast und Nachweis, dass die vorgesehene Kunststoffdichtungsbahn (KDB) diesen Verformungen schadlos folgen kann
- Nachweis über die Resistenz von mit Sickerwasser beaufschlagter Bauteile und Auskleidungen, sofern diese nicht aus HDPE hergestellt sind
- Zulassungsbescheid der KDB, GTD und KDE gemäß der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin (BAM) – „Richtlinie für die Zulassung von Kunststoffdichtungsbahnen für Deponieabdichtungen“

Vorgesehene Maßnahmen zur Qualitätslenkung und Qualitätsprüfung bei der Herstellung des Abdichtungssystems

- Zu berücksichtigende Einbau-, Verlege- und Prüfbedingungen der Bundes-einheitlichen Qualitätsstandards (BQS) und der Zulassungen der BAM
- Zu berücksichtigende Erkenntnisse aus der Errichtung des Probefeldes gemäß BQS 1-0 sowie Ziff. 2.2 und 2.3 des LfU-Deponie-Info 1 in der jeweils aktuellen Fassung
- Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gemäß BQS 1-0 sowie Ziff. 3.1 des LfU-Deponie-Info 1 und Zulassungsvoraussetzungen der BAM in der jeweils aktuellen Fassung
- Zur Qualitätsüberwachung der eingesetzten Geotextilien sind die GDA-Empfehlungen E 5-5 „Qualitätsüberwachung für Geotextilien“ in der aktuellen Fassung zu beachten. Die im QMP festgelegten Anforderungen sind bei der Bauausführung einzuhalten.
- Bei Verdacht auf geogene Vorbelastungen natürlicher Materialien sind die Fachbehörden frühzeitig zu involvieren.

Vorgesehene Dokumentation über die Herstellung des Abdichtungssystems

- Art und Umfang der Dokumentation, insbesondere Bestandspläne, Berichte, Fotos
- Zeitpunkt der Erstellung

3.5

Das LfU und die Fremdprüfer sind über die regelmäßig stattfindenden Baustellenbesprechungen rechtzeitig (drei Tage vorher) zu informieren und einzuladen, sowie bei auftretenden Problemen frühzeitig hinzuzuziehen. Die

Protokolle der Baustellenbesprechungen sind spätestens nach drei Tagen an das LfU zu versenden.

- 3.6 Die Herstellbarkeit der vorgesehenen Abdichtungssysteme einschließlich der geologischen Barriere bzw. der Rekultivierungsschicht und der Entwässerungssysteme inklusive Rohraufleger ist unter Baustellenbedingungen in mindestens einem Probefeld nachzuweisen (Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 10 DepV). Ziffer 2.2 des LfU-Deponie-Info 1 ist zu beachten. Die Auswertung ist entsprechend Ziff. 2.3 durchzuführen. Die Erkenntnisse aus dem Probefeld sind in einer Aktualisierung des QMP zu berücksichtigen. Der Umfang der Prüfungen ist mit dem LfU abzustimmen.
- 3.7 Das Probefeld wird grundsätzlich nicht Teil des Abdichtungssystems. Sind alle Untersuchungen positiv verlaufen und liegen entsprechende Berichte der FP vor, kann es im Einvernehmen mit den FP und dem LfU in der endgültigen Abdichtung Verwendung finden.
- 3.8 Die ordnungsgemäße Errichtung aller Komponenten ist vor Ort durch die Bauleitung des Deponiebetreibers zu überwachen. Die Überwachung dieser Arbeiten hat durch die im QMP vorgesehenen unabhängigen Stellen (FP) zu erfolgen. Zur Gewährleistung einer plangemäßen Errichtung und Durchführung der Baumaßnahmen haben die FP die Bauleitung des Deponiebetreibers und das LfU in fachtechnischer und ausführungsbedingter Hinsicht zu beraten und Verbesserungen vorzuschlagen. In Fällen von bedeutendem Ausmaß handeln die FP in Abstimmung mit dem LfU.
- 3.9 Die FP müssen vom Planer, der EP sowie der Bauleitung des Maßnahmenträgers unabhängig sein. Die Anforderungen nach Anhang 1 Nr. 2.1 DepV sowie der BQS 9-1 „Qualitätsmanagement – Fremdprüfung beim Einbau mineralischer Baustoffe in Deponieabdichtungssystemen“ in der aktuellen Fassung (aktuell 05.08.2020) sind einzuhalten (Akkreditierung). Die Auswahl der FP ist vorab mit dem LfU abzustimmen
- 3.10 Mit dem Aufbringen der jeweils folgenden Komponente des Abdichtungssystems darf nur im Einvernehmen mit den zuständigen FP und, bei Unklarheiten oder Problemen, im Benehmen mit dem LfU begonnen werden.

3.11 Die fertig gestellten Teile des Abdichtungssystems sind vor Frost, Erosion und Austrocknung zu schützen. Dies gilt insbesondere bei längeren Bauunterbrechungen (wie z. B. Feiertagen). Der weitere Ausbau des Abdichtungssystems darf nur im Einvernehmen mit den FP und im Benehmen mit dem LfU erfolgen. Von der FP ist die ausreichende Qualität der zu überbauenden Schichten nach Witterungseinflüssen – ggf. nach entsprechende Nacharbeiten und Nachprüfungen – zu bestätigen.

4. Vermessung

4.1 Die fremdprüfende Stelle Vermessung (FP-V) kontrolliert die planmäßigen Höhen, Lagen, Gefälleverhältnisse und Schichtstärken der einzelnen Komponenten des Abdichtungssystems. Darüber ist ein Prüfbericht zu verfassen. Details sind im QMP geregelt.

5. Standsicherheit

5.1 Die Standsicherheit des Abdichtungssystems im Erweiterungsbereich ist gemäß DIN 4084:2009-01 nach dem Konzept der Teilsicherheitsbeiwerte entsprechend DIN 1054:2005-01 zu bestätigen und im Böschungsbereich zu berechnen.

5.2 Rechtzeitig vor Baubeginn des Abdichtungssystems sind dem LfU geprüfte Standsicherheitsnachweise nebst Prüfbericht für das Abdichtungssystem einschließlich geosynthetischen Elemente unter Berücksichtigung der tatsächlich eingesetzten Materialien vorzulegen. Hierbei sind auch die Bauzustände, an der Basis die Ausbauabschnitte mit den entsprechenden Einbindegräben der KDB zu berücksichtigen. Bei der Gleitsicherheitsberechnung ist auch der Lastfall „wassergesättigte Materialien“ zu berücksichtigen.

5.3 Statisch beanspruchte Teile sind nach den geprüften Standsicherheitsberechnungen unter Beachtung der Prüfberichte auszuführen. Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn das LfU den geprüften Nachweisen zugestimmt hat.

5.4 Die mit der Bauüberwachung beauftragte Stelle hat zu bestätigen, dass die Bauausführung entsprechend den geprüften Standsicherheitsnachweisen und Prüfberichten erfolgte. Soweit im Prüfbericht gefordert wird, dass die vorgenannte Überprüfung der Bauausführung vom Ersteller der Statik oder einem Prüfenieur zu erfolgen hat, ist die Bestätigung von diesem zu erbringen.

6. Planum – Dichtungsaufleger für Anlehnungs- und Erweiterungsbereich

6.1 Bei Herstellung des Planums ist ein ausreichender Verdichtungsgrad einzuhalten. Diesbezüglich wird auf die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ (ZTVE-StB 17) in der aktuellen Fassung hingewiesen. Der zu erreichende Wert wird je nach Bodenart im Rahmen des QMP festgelegt.

6.2 Die festgelegten Gefälleverhältnisse für die Basisabdichtung und die geologische Barriere (Ausgleichsmaßnahme) sind bereits bei der Herstellung des Planums bzw. der Trag- und Ausgleichsschicht, unter Berücksichtigung der errechneten Setzungen, zu beachten.

6.3 Auflastbedingte Verformungen des Dichtungsauflegers (Planum) dürfen die Funktionstüchtigkeit der Deponiebasisabdichtung nicht nachteilig beeinträchtigen. Die Setzungen und Verformungen des Dichtungsauflegers, der verbesserten geologischen Barriere und der Basisabdichtung sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Auflast durch Setzungsberechnung nachzuweisen und hinsichtlich der noch zulässigen Verformungen zu bewerten. Der Nachweis und die Bestätigung müssen dem LfU vor Einbau der Dichtung vorliegen.

6.4 Soweit Auffüllungen zur Herstellung der erforderlichen Gefälle unter einer technischen Maßnahme erforderlich sind, ist auch hierfür Material mit durchflusshemmenden tonmineralischen Anteilen einzusetzen. Dies ist im Zuge entsprechender Eignungsprüfungen nachzuweisen.

6.5 Der im Zuge der Baumaßnahme anfallende Oberboden ist zwischenzeitlich zu lagern und nach DIN 18915 zu behandeln. Er sollte als Rekultivierungsschicht und Profilierungsmaterial (je nach Belastung des Materials) wiederverwendet werden.

7. Anlehnungsbereich – Zwischenabdichtung

7.1 Aufbau Abdichtung Anlehnungsbereich

System-Komponenten	Anforderungen	Belastung bis DepV Anhang 3, Tabelle 2
<ul style="list-style-type: none">Bestehende Abdeckschicht, nach Abtrag Oberboden → Tragschicht		
<ul style="list-style-type: none">Schutzschicht KDB bei Bedarf	Festlegung FP-K	
<ul style="list-style-type: none">KDB	beidseitig strukturiert, BAM-Zulassung	
<ul style="list-style-type: none">Schutzschicht (Geotextilien)	BAM-Zulassung	
<ul style="list-style-type: none">Mineralische Flächendrainage (Entwässerungsschicht)	d = 0,3 m; Materialanforderungen gemäß QMP	Spalte 6
<ul style="list-style-type: none">Mineralische Filterschicht	d = 0,2 m; Materialanforderungen gemäß QMP	Spalte 6
<ul style="list-style-type: none">Dränkörper (zwischen DK-I- und DK-II-Bereich)	d= 0,3 m; Materialanforderungen gemäß QMP	Spalte 6

7.2 Im Anlehnungsbereich an den bestehenden Deponiekörper darf kein Gas- oder Wasseraustausch zwischen den bestehenden Verfüllabschnitten (VA) I bis III und dem geplanten VA IV möglich sein.

7.3 Die Beurteilung der vorhandenen temporären mineralischen Oberflächenabdeckung als Auflager für die KDB erfolgt auch im Rahmen des Probefeldes. Gegebenenfalls ist eine Schutzschicht einzubauen.

7.4 Die Oberfläche muss ohne Risse, eben und frei von abrupten Änderungen und aufliegenden Fremdkörpern sein (Stufen $\leq 0,5$ cm Höhe).

7.5 Anbindungen sind fachgerecht in abgetreppter Bauweise herzustellen. Auf eine ordnungsgemäße Verzahnung der Dichtungslagen ist zu achten.

7.6 Die Gasleitungen unterhalb der Zwischenabdichtung sind in einem Abstand von ca. 40 Meter in Falllinie einzubauen und am Hochpunkt über eine Sammelleitung (Vollleitung) an den bestehenden Sammelbalken anzuschließen.

7.7 Bei anfallenden umgelagerten Abfällen ist die heizwertreiche Fraktion auszusortieren und nach Möglichkeit thermisch zu verwerten. Wenn eine Aussortierung nicht möglich ist, sind die gesamten organisch belasteten Abfälle der thermischen Behandlung zuzuführen. Die Freilegung größerer Bereiche ist zu vermeiden.

8. Erweiterungsbereich, Anlehnungsbereich – Geotextilien

8.1 Zur Dimensionierung der Geotextilien sind die Anforderungen der „Richtlinie für die Zulassung von Schutzschichten für Kunststoffdichtungsbahnen in Deponieabdichtungen“ der BAM in der aktuellen Fassung, derzeit Mai 2024 einzuhalten.

8.2 Die Dimensionierung und Prüfung muss von einer in der Prüfung von Geotextilien erfahrenen und unabhängigen Stelle erfolgen. Die Unterlagen sind der FP-K und dem LfU zu übermitteln und im QMP darzustellen.

8.3 Der Nachweis der Langzeitbeständigkeit für den Einsatzzweck ist zu erbringen und muss auf Verlangen dem LfU vorgelegt werden können.

8.4 Geotextilien, die mit Sickerwasser in Berührung kommen, sind aus PEHD oder PP mit entsprechender Zulassung für das Medium herzustellen; andere können aus PP hergestellt sein.

8.5 Die Einbauhinweise des Herstellers und des Eignungsgutachtens sowie die Regelungen im QMP sind einzuhalten.

9. Anlehnungsbereich – mineralische Entwässerungsschicht

9.1 Es können geeignete Ersatzbaustoffe verwendet werden, die die Zuordnungswerte bis DK I einhalten.

9.2 Die Entwässerungsschicht hat eine Mächtigkeit von 0,50 Metern. Die Festlegungen der Körnung, sowie der Durchlässigkeitsbeiwert im Einbauzustand und

im dauerhaften Endzustand erfolgt im Qualitätsmanagementplan nach Abstimmung mit dem FP-mB und dem LfU.

10. Anlehnungsbereich – (Frost-)Schutzschicht

10.1 Auf die Entwässerungsschicht ist eine filterstabile Schutzschicht (ggf. aus geeignetem Deponat) in einer Mächtigkeit > 0,30 m aufzubringen. Die Filterstabilität gegenüber der darunterliegenden Entwässerungsschicht sowie dem darüber liegenden Deponat ist zu belegen oder es sind Trennvliese zu verwenden. Ein in der Körnung abgestufter Aufbau wird empfohlen. Die Eignung und Dimensionierung ist gegenüber dem LfU nachzuweisen.

11. Dränkörper zwischen DK-I- und DK-II-Bereich

11.1 Der Dränkörper ist im Laufe der Verfüllung des Erweiterungsbereichs von der Basisabdichtung mit nach oben zu führen. Ein Zufluss von Sickerwasser aus dem DK-II-Bereich in den DK-I-Bereich muss sicher verhindert werden.

11.2 Es ist mineralisches Material einzubauen. Die Festlegungen der Körnung und des Durchlässigkeitsbeiwertes, sowie weitere Spezifikationen erfolgen im Qualitätsmanagementplan nach Abstimmung mit dem FP-mB und dem LfU.

12. Erweiterungsbereich – Ausgleichsmaßnahme Geologische Barriere

12.1 Im Erweiterungsbereich ist eine mineralische Abdichtung mit einer Mindeststärke von 0,5 m in Form von zwei Lagen je 25 cm als Verbesserung der geologischen Barriere aufzubringen. Die geforderte Mindeststärke darf an keiner Stelle unterschritten werden.

12.2 Es ist ein Durchlässigkeitsbeiwert $k_f \leq 5 \times 10^{-10}$ m/s (Laborwert von ungestört aus der Dichtung entnommenen Proben) beim geforderten Verdichtungsgrad einzuhalten.

13. Erweiterungsbereich – Mineralische Basisabdichtung

13.1 Aufbau

...

System-Komponenten	Anforderungen	Belastung bis DepV Anhang 3, Tabelle 2
• Anstehende geologische Barriere		
• Planum mit mineralischem Bodenmaterial		
• Technische Barriere	$k_f \leq 5 \times 10^{-10} \text{ m/s}$ $d_{\min} = 0,5 \text{ m}$, 2-lagig	
• Mineralische Dichtung	$k_f \leq 5 \times 10^{-10} \text{ m/s}$, $d_{\min} = 0,5 \text{ m}$, 2-lagig	
• Schutzschicht (Geotextilien)	BAM-Zulassung	
• KDB	BAM-Zulassung, $d = 2,5 \text{ mm}$	
• Mineralische Entwässerungsschicht	$d = 0,3 \text{ m}$; Materialanforderungen gemäß QMP	Spalte 7
• Mineralische Filterschicht	$d = 0,2 \text{ m}$; Materialanforderungen gemäß QMP	Spalte 7
• (Frost-)Schutzschicht, Belastung bis DepV	$d = 0,3 \text{ m}$; Materialanforderungen gemäß QMP	Spalte 7

13.2 Die Dichtung muss die Anforderungen der BQS 2 und 2-1 in jeweils aktueller Fassung einhalten. Ebenso sind die konkretisierenden Anforderungen des LfU-Deponie-Info 1 „Mineralische Deponieabdichtungen“ ergänzend heranzuziehen. Dies ist vom FP-mB vor der Verlegung der KDB nachzuweisen und zu bestätigen.

13.3 Die mineralische Dichtung ist in einer Mindeststärke von 0,50 m in Form von 2 Lagen à 25 cm mit einem Durchlässigkeitsbeiwert k_f von $\leq 5 \times 10^{-10} \text{ m/s}$ (Laborwert von ungestört aus der Dichtung entnommenen Proben) und einem Verdichtungsgrad von $> 95\%$ der einfachen Proctordichte einzubauen. Der Einbauwassergehalt (w) muss über dem Proctorwassergehalt (w_{pr}) auf der nassen Seite liegen ($w_{pr} < w < w_{(95)}$).

- 13.4 Die Beurteilung der Oberfläche der mineralischen Dichtung muss bereits im Probefeld erfolgen, aus der dann entsprechende Einbauhinweise für die oberste Lage abzuleiten sind. Die Einhaltung der o. g. Anforderungen ist vom FP-mB vor Verlegung der KDB zu bestätigen.
- 13.5 Die geforderte Mindeststärke der Dichtung darf an keiner Stelle unterschritten werden.
- 13.6 Für den Einbau der mineralischen Dichtung ist ausschließlich das Material, das der Eignungsprüfung zu Grunde lag, zu verwenden. Die Übereinstimmung ist fortlaufend zu kontrollieren. Einbau und Verdichtung haben mit den im Rahmen des Probefeldes festgelegten und genehmigten Geräten und entsprechendem Personal zu erfolgen.
- 13.7 Die Oberfläche der fertig gestellten mineralischen Dichtungsschicht muss – auch nach auftretenden Setzungen – ein Mindestgefälle von 1 % in Längsrichtung aufweisen. Die Neigung zu den Drainagen muss mindestens 3 % betragen, die Zulaufänge ist gemäß DIN 19677 zu begrenzen. Die durchgeführte Setzungsprognose ist zu berücksichtigen und entsprechende Setzungsvorwegnahmen sind in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Das Gefälle, die Schicht- und die Gesamtstärke sowie die Höhenlage (m NHN) sind vor der Abnahme durch Vorlage von Vermessungsberichten nachzuweisen.
- 13.8 Der Einbau der mineralischen Dichtung und der Kunststoffdichtungsbahn (KDB) müssen aufeinander technisch und zeitlich abgestimmt sein.
- 13.9 Anbindungen (z. B. an die anderen Bauabschnitte) sind fachgerecht in abgetrepter Bauweise herzustellen. Auf eine ordnungsgemäße Verzahnung der Dichtungslagen ist zu achten.
- 14. Erweiterungsbereich, Anlehnungsbereich – Kunststoffdichtungsbahn (KDB)**
- 14.1 Das Auflager für die KDB muss frei von un stetigen oder abrupten Änderungen und aufliegenden Körnern oder Fremdkörpern sein. Stufen (Eindruckunterschiede) von 0,5 cm Höhe können geduldet werden. Dies ist von der FP-K vor der Verlegung der KDB zu bestätigen.

- 14.2 Es ist eine BAM-zugelassene Kunststoffdichtung aus PEHD mit einer Mindestnennstärke von 2,5 mm im Pressverbund über der mineralischen Dichtung aufzubringen.
- 14.3 Die Werkstoffprüfung beim Rohstoffhersteller, die Eingangsprüfung und laufende Produktionsprüfung beim KDB-Hersteller sowie die Verlegung haben nach den einschlägigen Bestimmungen zu erfolgen, insbesondere auch nach den Zulassungsrichtlinien der BAM „Richtlinie für die Zulassung von Kunststoffdichtungsbahnen für Deponieabdichtungen“ in der jeweils geltenden Fassung, derzeit Mai 2024.
- 14.4 Folgende Anforderungen sind u.a. einzuhalten:
- KDB müssen so transportiert und gelagert werden, dass keine Schäden durch mechanische, witterungsbedingte oder sonstige Einflüsse auftreten. Jede Liefereinheit ist vom Hersteller mit einer Transport- und Lageranweisung zu versehen. Eine Lagerung von witterungsungeschützten Liefereinheiten ist auf insgesamt drei Monate begrenzt.
 - Bei Anlieferung ist zu prüfen
 - Lieferprotokolle
 - Dicke der KDB (stichprobenweise)
 - Qualität der KDB auf mechanisch verursachte Beschädigungen
 - Lagerungsverhältnisse der KDB auf der Baustelle
 - Bei Verlegung (Ausrollen) der Bahnen sind zu prüfen:
 - Bahndicke
 - Planlage
 - Kantengeradheit
 - äußere Beschaffenheit
 - Sie sind nach einem vorher festzulegenden Verlegeplan zu verlegen.
 - Während der Fügearbeiten sind folgende Prüfungen erforderlich:
 - Einhalten der bei der Eignungsprüfung festgelegten Bedingungen
 - Durchgehende, zerstörungsfreie Dichtigkeitsprüfung der Fügenähte
 - Homogenität und Breite der Schweißnaht
 - Stichprobenartig sind Probestücke aus der Schweißnaht herauszutrennen und auf Festigkeit und Dichtheit zu prüfen.

- 14.5 Angaben zur geplanten Füge-technik der KDB sind zusammen mit dem Nachweis der Eignung der vorgesehenen KDB (Zulassung) dem LfU und der FP-K zwei Wochen vor der Bauausführung zur Prüfung zu übersenden. Die Verlegearbeiten dürfen nur durch die im Zulassungsbescheid der KDB genannten Firmen durchgeführt werden.
- 14.6 Schweißarbeiten dürfen nur von qualifiziertem Personal ausgeführt werden. Hierfür ist ein Nachweis der Qualifikation der FP-K vorzulegen.
- 14.7 Die laufende Überwachung des Einbaus der KDB und die kunststofftechnische Abnahme sind im Rahmen der FP-K von dem im QMP aufgeführten, unabhängigen, sachkundigen Prüfinstitut für Kunststoffe vornehmen zu lassen.
- 14.8 Alle Nähte sind vom Verleger der KDB (EP) und von der FP-K durchgehend zerstörungsfrei auf Dichtigkeit zu prüfen (gemäß Richtlinie DVS 2225-4 „Schweißen von Dichtungsbahnen aus Polyethylen (PE) für die Abdichtung von Deponien und Altlasten“ des Deutschen Verbandes für Schweißen und verwandte Verfahren e. V., Düsseldorf, in der aktuellen Fassung, derzeit Oktober 2019, und gemäß BAM-Zulassung in der aktuellen Fassung).
- 14.9 Durchdringungen sind nach Bild 2 der SKZ/TÜV – LGA Güterrichtlinie „Rohre, Schächte und Bauteile Deponien“ in der aktuellen Fassung auszuführen.
- 14.10 Die Verlegearbeiten dürfen nur durch eine z. B. vom Arbeitskreis Grundwasser-schutz e. V. – AK GWS anerkannte und im Zulassungsbescheid der KDB ge-nannte Verlegefirma durchgeführt werden. Hiervon kann im Einvernehmen mit dem LfU und der FP-K abgewichen werden.
- 14.11 Beim Verlegen der KDB und der Ausführung der Schweißarbeiten sind witterungsbedingte Einschränkungen (Temperatur, Regen etc.) zu beachten, um ein aufge-weichtes Auflager, unzulässige Wellenbildungen, Faltungen und Spannungen der KDB und mangelhafte Qualität der Schweißnähte auszuschließen.
- 14.12 Die KDB ist beweglich an höhenmäßig anzupassende Schächte anzubinden (z. B. mittels einer nicht mit dem Schacht verschweißten Ringkonstruktion). Die Art der Anbindung ist im Verlegeplan darzustellen.

- 14.13 Die Abnahme muss sich insbesondere auf Schweißnähte, Durchdringungen (z. B. durch Rohrleitungen, Schächte), die Anbindung (z. B. an Kontrollschächte, an vorhandene Dichtungsabschnitte) und die Einbindung der Dichtung (z. B. in Böschungskronen) erstrecken.
- 14.14 Folgende Unterlagen und Prüfberichte sind zwei Wochen vor der Abnahme der Regierung von Unterfranken und dem LfU vorzulegen:
- Ergebnisse aus der FP-K und der Eigenüberwachung der Herstellung der verlegten Dichtungsbahnen
 - Schweißprotokolle
 - Prüfprotokolle der Dichtigkeitsprüfung
 - Ergebnisse aus der Fremdprüfung der Schweißnahtfestigkeit
 - Angaben zu und Beurteilung der konstruktiven Einzelheiten und der Nachbesserungen
- 14.15 Auf die KDB ist ein ausreichend dimensioniertes Schutzelement aufzubringen. Das Schutzelement muss BAM-zugelassen sein oder es muss die Eignung durch Prüfung eines anerkannten Prüfinstituts vollständig nachgewiesen sein. Die ausreichende Dimensionierung ist im QMP darzustellen und von der FP-K zu bestätigen.
- 14.16 Auf das Schutzelement kann in Abstimmung mit dem LfU und der FP-K verzichtet werden, wenn für das die KDB direkt überlagernde Material ein Schutzwirkungsnachweis gemäß Nr. 8 der BAM-Richtlinie „Richtlinie für die Zulassung von Schutzschichten für Kunststoffdichtungsbahnen in Deponieabdichtungen“ in der aktuellen Fassung, derzeit von Mai 2024, erbracht wird.
- 14.17 Nach Abschluss der Arbeiten ist dem LfU sowie der FP-K ein Verlegebestandsplan mit den Chargen-Nummern der verlegten Bahnen und den reparierten Fehlstellen vorzulegen.

15. Erweiterungsbereich – Mineralische Entwässerungsschicht

- 15.1 Die Entwässerungsschicht des Basisbereichs hat eine Mächtigkeit von 0,50 m. Die Festlegungen der Körnung, sowie des Durchlässigkeitsbeiwertes im Einbauzustand und im dauerhaften Endzustand erfolgt im Qualitätsmanagementplan nach Abstimmung mit dem FP-mB und dem LfU.
- 15.2 Es können geeignete Ersatzbaustoffe verwendet werden, die die Zuordnungswerte bis DK II einhalten.
- 15.3 Folgende Kriterien müssen für die Entwässerungsschicht eingehalten und im Rahmen der Ausführungsplanung nachgewiesen und vorgelegt werden:
- Ausreichendes Wasserleitvermögen.
 - Ausreichende Filterstabilität gegenüber den angrenzenden Schichten. Hierzu ist im Rahmen der Eignungsprüfung ein Schutzwirksamkeitsnachweis zu erbringen. (Falls der Nachweis der Filterstabilität gegenüber den angrenzenden Schichten nicht möglich ist, sind zusätzliche zugelassene Trennvliese einzubauen, deren Eignung und Dimensionierung gegenüber dem LfU und der Regierung nachzuweisen sind.)
 - Nachweis der Standsicherheit
- 15.4 Der Anteil an nicht kristallin gebundenem Calciumcarbonat muss abweichend von DIN 19667 nicht bestimmt werden. Der abschlämmbare Anteil darf höchstens 0,5 % Massenanteil und der Anteil an Körnern, deren Verhältnis Länge/Breite (L/B) > 3/1 ist, maximal 20 % Massenanteil betragen. Bei Kies ist der Anteil gebrochener Körner auf höchstens 10 % Massenanteil begrenzt.

16. Erweiterungsbereich – (Frost-)Schutzschicht

- 16.1 Auf die Entwässerungsschicht ist eine filterstabile Schutzschicht (ggf. aus geeignetem Deponat) in einer Mächtigkeit > 0,30 m aufzubringen. Die Filterstabilität gegenüber der darunterliegenden Entwässerungsschicht sowie dem darüber liegenden Deponat ist zu belegen oder es sind Trennvliese zu verwenden. Ein in der Körnung abgestufter Aufbau wird empfohlen. Die Eignung und Dimensionierung ist gegenüber dem LfU nachzuweisen.

17. Erweiterungsbereich – Rohraflager

- 17.1 Die Sickerwasserleitungen sind in ein Rohraflagergemisch gemäß Gemisch M9 (vgl. F+E-Vorhaben E12, 03/1996) oder ein gleichwertiges nahezu wasserundurchlässiges Sand-Füllstoff-Tonmehl-(Bindemittel-)Auflager zu betten ($k_f \leq 1 \times 10^{-9}$ m/s).
- 17.2 Die bekannten bodenmechanischen Kennwerte der Mischung M9 (die Verdichtbarkeit DPR, Durchlässigkeitsbeiwert K, der Steifemodul ES oder der Elastizitätsmodul E und die Scherfestigkeit (φ , c) sind mit dem Rohrprüfstatiker abzustimmen. Auf eine Bestimmung dieser Werte kann bei definierten Produktionsbedingungen nach Rücksprache mit der FP-mB und dem LfU verzichtet werden.
- 17.3 Der Wassergehalt des Gemisches soll 1 bis 2% über seinem Optimum liegen, damit es ausreichend verdichtet werden kann. Er ist im Rahmen der EP und der FP-mB vor der Einbringung des Gemisches zu überprüfen.
- 17.4 Im Rahmen der Bauausführung ist auf eine ausreichende Verdichtung der Leitungszone (z. B. über mehrlagigen Einbau) zu achten.
- 17.5 Im Rohraflagerbereich muss die KDB vor Beschädigungen durch Verdichtungsarbeiten für das Auflagergemisch geschützt werden. Hierzu ist unter dem Rohraflager ein zusätzlicher KDB-Schutzstreifen zu verlegen, der auf die Kombinationsdichtung lose aufzulegen ist. Für das Material dieses Schutzstreifens ist keine BAM-Zulassung erforderlich.
- 17.6 Die Anforderungen an das Rohraflager sind im QMP festzulegen.
- 17.7 Die ordnungsgemäße Ausführung der Sickerwasserableitung ist vor der Abnahme u. a. durch Kamerabefahrung und Einmessungen der Leitungen nachzuweisen.

18. Erweiterungsbereich – Sickerwassererfassung, -ableitung und -speicherung

- 18.1 Die Sickerwasserentwässerung (Ableitung) an der Deponiebasis muss gemäß den Vorgaben der DIN 19667 und des BQS 8-1 sowie der SKZ/TÜV-LGA-Güterichtlinie „Rohre, Schächte und Bauteile auf Deponien“ in der jeweils aktuellen Fassung, derzeit Juni 2017, erfolgen.
- 18.2 Die statisch ausreichende Bemessung der Rohre ist nachzuweisen. In der Statik sind die spezifischen Daten des Abfallinputs und der Auflagerbedingungen anzusetzen. Auf die DIN 19667 wird hingewiesen. Mit dem Einbau der Rohre darf erst begonnen werden, wenn der statische Nachweis ohne Beanstandung der FP-K geprüft worden ist.
- 18.3 Die Rohrstücke sind entsprechend der DIN 19667 in einer Scheitelüberdeckung von mindestens dem zweifachen Rohraußendurchmesser zu überdecken.
- 18.4 Durchdringungen von Leitungen im Schachtbereich sind konstruktiv so zu gestalten, dass Setzungsunterschiede keine Schäden am Entwässerungssystem hervorrufen können. Bereits verlegte Leitungen dürfen zum Einbringen der Flächendränage nicht mit schweren Geräten befahren werden. Die Vorgaben des BQS 8-1 und der SKZ/TÜV-LGA-Güterichtlinie „Rohre, Schächte und Bauteile auf Deponien“ jeweils in der aktuellen Fassung derzeit Juni 2017, sind hinsichtlich Schachtanbindungen und Durchdringungen einzuhalten.

19. Deponiebetrieb

- 19.1 Auf Anhang 5 Nr. 3.2 (Tabelle) DepV wird hingewiesen.
- 19.2 Die Sickerwasserleitungen sind halbjährlich zu spülen und jährlich mit der Kamera zu befahren.
- 19.3 Der Sickerwasseranfall ist so gering zu halten, wie es nach dem Stand der Technik möglich ist, auch während der Bauphase. Dazu ist in Deponiebereichen, die über einen längeren Zeitraum (> drei Monate) nicht beschickt werden, eine betriebliche Abdeckung (z. B. Folie) aufzubringen. Dies gilt auch für bereits

endverfüllte Bereiche bis zum Zeitraum der Errichtung der endgültigen Oberflächenabdichtung.

- 19.4 Das anfallende Sickerwasser ist zu fassen, die Menge und Zusammensetzung sind zu kontrollieren. Das gefasste Sickerwasser ist ordnungsgemäß zu entsorgen (Anhang 5 Nr. 6 DepV).
- 19.5 Die Abfälle müssen standsicher abgelagert werden (§ 9 DepV).
- 19.6 Bis spätestens sechs Monate nach Verfüllung eines Deponieabschnittes ist ein Bestandsplan nach § 13 Abs. 6 DepV zu erstellen.
- 19.7 Die Zufahrt für die Anlieferfahrzeuge zur jeweiligen Abladestelle ist so auszubauen und zu unterhalten, dass sie zu jeder Jahreszeit befahrbar ist und der Verkehrsbelastung standhält. Eine Beeinträchtigung des Abdichtungssystems durch Zulieferverkehr ist sicher auszuschließen (z. B. durch ausreichende Schutzschichten).
- 19.8 Die Tragschicht der Betriebswege ist gegenüber der Rekultivierungsschicht in der Regel durch ein Geotextil zu trennen, um die Standfestigkeit zu erhöhen.
- 19.9 Zu Beginn jeden Jahres ist ein Verwertungskonzept zu erstellen und mit dem LfU abzustimmen (nach § 14 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 11 DepV).
- 19.10 Im Jahresbericht sind jeweils der Baufortschritt der Abfalleinlagerung und die ergriffenen Maßnahmen zur Sickerwasserminimierung (insbesondere betriebliche Abdeckung) darzustellen.
- 19.11 Es muss eine Klärung mit dem LfU erfolgen, wenn absehbar ist, dass mehr als 12.701 t/a an Abfällen mit dem AS 10 02 02 oder mehr als 2.241 t/a an Abfällen mit dem AS 19 12 12 oder mehr als 937 t/a an Abfällen mit dem AS 12 01 20* oder mehr als 1.368 t/a an Abfällen mit dem AS 19 08 13* abgelagert werden sollen.

- 19.12 Bei der Ablagerung der unter A III.19.11 dieses Beschlusses genannten Abfallarten sind Staubemissionen möglichst zu vermeiden. Die Abfälle sind gegebenenfalls im feuchten Zustand abzulagern und sofort zu überdecken.
- 19.13 Bei den Abfallarten mit dem AS 12 01 20* und AS 19 08 13* ist der Gehalt an Nickel im Feststoff zu bestimmen, wenn die unter A III.19.11 dieses Beschlusses genannten Mengenschwellen überschritten werden. Die Feststoffgehalte dürfen 60 % der Werte aus der Abfallanalydatenbank ABANDA (AS 12 01 20*: 53.240 mg/kg sind 80 % → 66.550 mg/kg sind 100 %; AS 19 08 13*: 4514 mg/kg sind 80 % → 5.642,5 mg/kg sind 100 %) nicht überschreiten.

20. Oberflächenabdichtung

- 20.1 Nach Verfüllung des Deponieabschnittes ist ein Oberflächenabdichtungssystem nach DK II entsprechend den Vorgaben der DepV aufzubringen.
- 20.2 Die zulässige Endhöhe der Oberkante Rekultivierungsschicht liegt bei 271 m NHN (Hochpunkt der Deponie).
- 20.3 Die festgelegten Gefälleverhältnisse für die Oberflächenabdichtung sind bereits bei Herstellung der Trag- und Ausgleichsschicht unter Berücksichtigung der errechneten Setzungen zu beachten.
- 20.4 Aufbau der Oberflächendichtung

System-Komponenten	Anforderungen	Belastung bis DepV Anhang 3, Tabelle 2
Trag- und Ausgleichsschicht (TAS)	$d \geq 0,2$ m, Körnung 0/100 mm, $k_f \leq 1 \times 10^{-4}$ m/s, BQS 4-1	Erweiterungsbereich Spalte 7 Anlehnungsbereich Spalte 6
Trag- und Ausgleichsschicht (TAS) GTD	$d \geq 0,3$ m, Körnung 0/20 mm, entsprechend BQS 5-5	Erweiterungsbereich Spalte 7 Anlehnungsbereich Spalte 6

System-Komponenten	Anforderungen	Belastung bis DepV Anhang 3, Tabelle 2
Geosynthetische Tondichtungsbahn (GTD)	geeignet für DK-II-Deponien	
Kunststoffdichtungsbahn	d ≥ 2,5 mm, beidseitig sandrauh	
Geotextile Schutzschicht für KDB	BAM-Zulassung, mind. 800 g/m ²	
Entwässerungsschicht	d = 0,30 m, Körnung 0/45 mm, k _f ≥ 1 x 10 ⁻³ m/s	
Geotextile Trennlage, BAM-Zulassung	ca. 300 g/m ²	
Rekultivierungsschicht	1,5 m, nFk ≥ 140 mm, BQS 7-1	Spalte 9

21. Oberflächenabdichtung – Auflager GTD

- 21.1 Die Auflagerfläche der GTD muss ausreichend verdichtet, tragfähig und eben sein. Die Verdichtung darf nur soweit erfolgen, dass bei Verlegung durch Baustellenfahrzeuge keine Spurrillen > 5 cm und keine Höhengsprünge (Wälzkanten) > 2 cm entstehen.
- 21.2 Hierzu sind die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ (ZTV E-StB 17, Ausgabe 2017) in der aktuellen Fassung anzuwenden. Bei Bodenüberschüttungen, bei denen die Ermittlung der Dichte schwierig oder nicht möglich ist, können Hilfskriterien der vorbezeichneten Vorschrift („Indirekte Prüfverfahren“) herangezogen werden.
- 21.3 Es ist nachzuweisen, dass nach BQS 4-1 „Trag- und Ausgleichsschichten in Deponieoberflächenabdichtungssystemen“ in der jeweils geltenden Fassung, derzeit 04.12.2014, Punkt 4 Nr. 6 die Funktionstüchtigkeit der angrenzenden GTD erhalten bleibt, wenn salzhaltiges Material > 1.000 µS/cm direkt unter der GTD eingesetzt wird.

22. Oberflächenabdichtung – Verlegung GTD

- 22.1 Der Verlegeplan der GTD und der KDB ist mit der beauftragten Verlegefirma und der FP-K abzustimmen und uns frühzeitig vorzulegen.
- 22.2 Das Gefälle und die Höhenlage (NHN) der GTD sind vor dem Aufbringen der KDB durch entsprechende Vermessungsberichte nachzuweisen. Sollten steilere Böschungen als 1:3 nicht verhindert werden können, sind mit der Ausführungsplanung die Maßnahmen zur Standsicherheit zu erläutern und planerisch darzustellen.
- 22.3 Anbindungen (z. B. an die Basisabdichtung oder andere Oberflächenabdichtungen) sind fachgerecht herzustellen. Auf eine ordnungsgemäße Verzahnung der Dichtungslagen ist zu achten.
- 22.4 Der Einbau der GTD und der KDB müssen aufeinander abgestimmt sein.
- 22.5 Vor dem Aufbringen der KDB sind die GTD und die Oberfläche immer von der FP-K abzunehmen und die verlegten Matten von der ausführenden Firma im Verlegeplan mit ihrer Rollenummer zu dokumentieren.
- 22.6 Die GTD ist spätestens zwei Tage nach der Verlegung zu überbauen (Aufbringen der KDB, der Entwässerungs- und der Rekultivierungsschicht). Die Überschüttung sollte möglichst arbeitstäglich, in jedem Fall aber vor Niederschlägen erfolgen.
- 22.7 Es dürfen nur trockene und ungequollene GTD eingebaut werden. Aufgequollene GTD sind wieder auszubauen und durch nicht gequollene zu ersetzen.
- 22.8 Die GTD darf keinesfalls auf vernässten Flächen verlegt werden.
- 22.9 Beim Verlegen der GTD ist ein geeignetes Verlegegerät zu verwenden, da sonst wegen des Rollengewichtes kein fachgerechter Einbau möglich ist. Ein Befahren ist nicht zulässig, da dies zu Beschädigungen führt.
- 22.10 Die GTD sind falten- und verzerrungsfrei einzubauen. Im eingebauten Zustand dürfen sie nicht unter Zug stehen (z. B. bei einer Verlegung in Grabenmulden).

22.11 Die GTD muss durchgehend eine gleichmäßige Dicke aufweisen, das Bentonit homogen und gleichmäßig in der Fläche verteilt sein.

23. Oberflächenabdichtung – Verlegung KDB

23.1 Das Auflager für die KDB muss frei von un stetigen oder abrupten Änderungen und aufliegenden Körnern oder Fremdkörpern sein. Ebenso ist eine Wellenbildung der GTD unzulässig. Stufen (Eindruckunterschiede) von 0,5 cm Höhe können geduldet werden. Dies ist von der FP-K vor der Verlegung der KDB zu bestätigen.

23.2 Es ist eine BAM-zugelassene Kunststoffdichtung aus PEHD mit einer Mindestnennstärke von 2,5 mm über der mineralischen Dichtung aufzubringen.

23.3 Die Werkstoffprüfung beim Rohstoffhersteller, die Eingangsprüfung und laufende Produktionsprüfung beim KDB-Hersteller sowie die Verlegung haben nach den einschlägigen Bestimmungen zu erfolgen, insbesondere auch nach den Zulassungsrichtlinien der BAM.

23.4 Folgende Anforderungen sind u. a. einzuhalten:

- KDB müssen so transportiert und gelagert werden, dass keine Schäden durch mechanische, witterungsbedingte oder sonstige Einflüsse auftreten. Jede Liefereinheit ist vom Hersteller mit einer Transport- und Lageranweisung zu versehen. Eine Lagerung von witterungsungeschützten Liefereinheiten ist auf insgesamt drei Monate begrenzt.
- Bei Anlieferung sind zu prüfen:
 - Lieferprotokolle
 - Dicke der KDB (stichprobenweise)
 - Qualität der KDB auf mechanisch verursachte Beschädigungen
 - Lagerungsverhältnisse der KDB auf der Baustelle
- Bei Verlegung (Ausrollen) der Bahnen sind zu prüfen:
 - Bahndicke
 - Planlage
 - Kantengradheit
 - äußere Beschaffenheit
- Sie sind nach einem vorher festzulegenden Verlegeplan zu verlegen.

- Während der Fügearbeiten sind folgende Prüfungen erforderlich:
 - Einhalten der bei der Eignungsprüfung festgelegten Bedingungen
 - Durchgehende, zerstörungsfreie Dichtigkeitsprüfung der Fügenähte
 - Homogenität und Breite der Schweißnaht
 - Stichprobenartig sind Probestücke aus der Schweißnaht herauszutrennen und auf Festigkeit und Dichtheit zu prüfen.

- 23.5 Angaben zur geplanten Fügetechnik der KDB sind zusammen mit dem Nachweis der Eignung der vorgesehenen KDB (Zulassung) dem LfU und der FP-K zwei Wochen vor Bauausführung zur Prüfung zu übersenden. Die Verlegearbeiten dürfen nur durch die im Zulassungsbescheid der KDB genannten Firmen durchgeführt werden.
- 23.6 Schweißarbeiten dürfen nur von qualifiziertem Personal ausgeführt werden. Hierfür ist ein Nachweis der Qualifikation der FP-K vorzulegen.
- 23.7 Die laufende Überwachung des Einbaus der KDB und die kunststofftechnische Abnahme sind im Rahmen der FP-K von dem im QMP aufgeführten, unabhängigen, sachkundigen Prüfinstitut für Kunststoffe vornehmen zu lassen.
- 23.8 Alle Nähte sind vom Verleger der KDB (EP) und von der FP-K durchgehend zerstörungsfrei auf Dichtigkeit zu prüfen (gemäß Richtlinie DVS 2225-4 „Schweißen von Dichtungsbahnen aus Polyethylen (PE) für die Abdichtung von Deponien und Altlasten“ des Deutschen Verbandes für Schweißen und verwandte Verfahren e.V., Düsseldorf, in der aktuellen Fassung, derzeit Oktober 2019, und gemäß BAM-Zulassung in der aktuellen Fassung).
- 23.9 Durchdringungen sind nach Bild 2 der SKZ/TÜV – LGA Güterrichtlinie „Rohre, Schächte und Bauteile auf Deponien“ in der aktuellen Fassung auszuführen.
- 23.10 Die Verlegearbeiten dürfen nur durch eine z. B. vom Arbeitskreis Grundwasserschutz e.V. (AK GWS) anerkannte und im Zulassungsbescheid der KDB genannte Verlegefirma durchgeführt werden. Hiervon kann im Einvernehmen mit dem LfU und der FP-K abgewichen werden.

- 23.11 Beim Verlegen der KDB und der Ausführung der Schweißarbeiten sind witterungsbedingte Einschränkungen (Temperatur, Regen etc.) zu beachten, um ein aufgeweichtes Auflager, unzulässige Wellenbildungen, Faltungen und Spannungen der KDB und mangelhafte Qualität der Schweißnähte auszuschließen.
- 23.12 Die KDB ist beweglich an höhenmäßig anzupassende Schächte anzubinden (z. B. mittels einer nicht mit dem Schacht verschweißten Ringkonstruktion). Die Art der Anbindung ist im Verlegeplan darzustellen.
- 23.13 Die Abnahme durch die Fremdprüfung muss sich insbesondere auf Schweißnähte, Durchdringungen (z. B. durch Rohrleitungen, Schächte), die Anbindung (z. B. an Kontrollschächte, an vorhandene Dichtungsabschnitte) und die Einbindung der Dichtung (z. B. in Böschungskronen) erstrecken.
- 23.14 Folgende Unterlagen und Prüfberichte sind im Rahmen der abfallrechtlichen Abnahme vorzulegen:
- Verlegebestandsplan
 - Ergebnisse aus der FP-K und Eigenüberwachung der Herstellung der
 - verlegten Dichtungsbahnen
 - Schweißprotokolle
 - Prüfprotokolle der Dichtigkeitsprüfung
 - Ergebnisse aus der Fremdprüfung der Schweißnahtfestigkeit
 - Angaben zu den konstruktiven Einzelheiten und den Nachbesserungen sowie deren Beurteilung
- 23.15 Auf die KDB ist ein ausreichend dimensioniertes Schutzelement aufzubringen. Das Schutzelement muss BAM-zugelassen sein oder es muss die Eignung durch Prüfung eines anerkannten Prüfinstituts vollständig nachgewiesen sein. Die ausreichende Dimensionierung ist im QMP darzustellen und von der FP-K zu bestätigen.
- 23.16 Auf das Schutzelement kann in Abstimmung mit dem LfU und der FP-K verzichtet werden, wenn für das die KDB direkt überlagernde Material ein Schutzwirkungsnachweis gemäß Nr. 8 der BAM-Richtlinie „Richtlinie für die Zulassung von Schutzschichten für Kunststoffdichtungsbahnen in Deponieabdichtungen“ in der aktuellen Fassung, derzeit Mai 2023, erbracht wird.

23.17 Nach Abschluss der Arbeiten ist ein Verlegebestandsplan mit den Chargen-Nrn. der verlegten Bahnen und den reparierten Fehlstellen dem LfU sowie der FP-K vorzulegen.

24. Oberflächenabdichtung – Geotextilien

24.1 Zur Dimensionierung der Geotextilien sind die Anforderungen der BAM-Richtlinie „Richtlinie für die Zulassung von Schutzschichten für Kunststoffdichtungsbahnen in Deponieabdichtungen“ in der aktuellen Fassung, derzeit Mai 2023 einzuhalten.

24.2 Die Dimensionierung und Prüfung muss von einer in der Prüfung von Geotextilien erfahrenen und unabhängigen Stelle erfolgen. Die Unterlagen sind der FP-K und dem LfU zu übermitteln und im QMP darzustellen.

24.3 Der Nachweis der Langzeitbeständigkeit für den Einsatzzweck ist zu erbringen.

24.4 Die Einbauhinweise des Herstellers und des Eignungsgutachtens sowie die Regelungen im QMP sind einzuhalten.

25. Oberflächenabdichtung – Entwässerungsschicht

25.1 Die Entwässerungsschicht hat eine Mächtigkeit von 0,30 m. Die Körnung beträgt 0/45 mm, der k_f -Wert im Einbauzustand $> 10^{-2}$ m/s, dauerhaft 10^{-3} m/s. Der Einbau ist als „Vor-Kopf-Schüttung“ vorzunehmen.

25.2 Folgende Kriterien müssen für die Entwässerungsschicht eingehalten und im Rahmen der Ausführungsplanung nachgewiesen und vorgelegt werden:

- Ausreichendes Wasserableitvermögen
- Ausreichende Filterstabilität gegenüber den angrenzenden Schichten. Hierzu ist im Rahmen der Eignungsprüfung ein Schutzwirksamkeitsnachweis zu erbringen. (Falls der Nachweis der Filterstabilität gegenüber den angrenzenden Schichten nicht möglich ist, sind zusätzliche zugelassene Trennvliese einzubauen, deren Eignung und Dimensionierung gegenüber dem LfU und der Regierung nachzuweisen sind.)
- Nachweis der Standsicherheit

- 25.3 Der Anteil an nicht kristallin gebundenem Calciumcarbonat muss abweichend von DIN 19667 nicht bestimmt werden. Der abschlämmbare Anteil darf höchstens 0,5 % Massenanteil und der Anteil an Körnern, deren Verhältnis Länge/Breite (L/B) > 3/1 ist, maximal 20 % Massenanteil betragen. Bei Kies ist der Anteil gebrochener Körner auf höchstens 10 % Massenanteil begrenzt.

26. Oberflächenabdichtung – Rekultivierungsschicht

- 26.1 Die Rekultivierung ist so auszuführen, dass das Dichtungssystem vor Wurzel- und Frosteinwirkungen geschützt wird. Tiefwurzelnde Pflanzen dürfen nicht angepflanzt werden. Der Bewuchs hat ausreichend Schutz gegen Wind- und Wassererosion zu bieten.
- 26.2 Die Prüfberichte der FP-V einschließlich Plänen (Lageplan, Längs- und Querschnitte sowie der Stationierung) sind vor dem Überbauen oder vor der Ansaat (Rekultivierungsschicht) jeweils zur Freigabe dem LfU vorzulegen.
- 26.3 Die Rekultivierungsschicht hat eine Stärke von $d \geq 1,50$ m.
- 26.4 Die pH- und TOC -Werte des Rekultivierungsbodens sind einzuhalten. Einzelne Ausnahmen sind mit Zustimmung der FP-mB möglich.
- 26.5 Die nutzbare Feldkapazität (nFK) von 140 mm und ein Luftporenanteil ≥ 8 % ist für alle Bereiche einzuhalten.
- 26.6 Nach dem Aufbringen der Rekultivierungsschicht ist der Deponiekörper zu vermessen. Das Ergebnis ist im Bestandsplan darzustellen.
- 26.7 Bei den Betriebswegen ist zwischen Schotter und Rekultivierungsschicht ein Geotextil anzuordnen.

27. Lärmschutz

- 27.1 Die Deponie ist in schalltechnischer Hinsicht antrags- und auflagentemäßig sowie nach dem Stand der Technik zu errichten und betreiben.

- 27.2 Die Schallimmissionsprognose zum Anlagenbetrieb der Deponie und zur Bau-
phase mit den Berichtsnummern Y 0034.014.003 und Y 0034.014.02.002 von
Wölfel Engineering GmbH mit den jeweiligen Emissionsansätzen ist Bestandteil
des Planfeststellungsbeschlusses.
- 27.3 Alle geräuschemittierenden Fahrzeuge und Anlagen sind entsprechend dem
Stand der Technik zur Lärminderung zu betreiben und zu warten.
- 27.4 **Lärmschutz - Baustellenbetrieb**
- 27.4.1 Für die Bauarbeiten sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungs-
vorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen –
vom 19.08.1970 (AVV Baulärm) zu beachten.
- 27.4.2 Die Bauarbeiten dürfen nur tagsüber in der Zeit von 07 – 20 Uhr durchgeführt
werden.
- 27.4.3 Während der Bauarbeiten sind erforderlichenfalls Messungen am nächst-
gelegenen Immissionsort nach der AVV-Baulärm von einer nach § 26 BImSchG
bekannt gegebenen Stelle durchzuführen.
- 27.5 **Lärmschutz – Einbaubetrieb**
- 27.5.1 Einbaubetrieb darf nur tagsüber in der Zeit von 08 – 16 Uhr und im Ausnahmefall
von 06 – 22 Uhr durchgeführt werden.
- 27.5.2 Die Bestimmungen TA Lärm sind zu beachten und einzuhalten.
- 27.5.3 Der Schalleistungspegel der Laderaupe darf 110 dB(A) nicht überschreiten. Der
Schalleistungspegel des Radladers darf 105 dB(A) nicht überschreiten.
- 27.5.4 Geräusche der Anlage dürfen nicht dazu führen, dass an den maßgeblichen
Immissionsorten die Immissionsrichtwerte (IRW) nach Nr. 6.1 TA Lärm durch die
Gesamtbelastung überschritten werden. Dazu werden die zulässigen
Beurteilungspegel (zul. IRW-Anteil) des Deponiebetriebes begrenzt

IO	Beschreibung	Schutzwürdigkeit	Zul. IRW-Anteil
IO 1	Wohnhaus Rothmühle	MI	50
IO 2	Unbebautes Wohngebiet, Geldersheim	WA	45
IO 3	Wohnhaus Riedhof 3, Bergrheinfeld	MI	50
IO 3	Gebäude zur gartenbaulichen Nutzung Techenberg	MI	50

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte tagsüber um nicht mehr als 30 db (A) überschreiten

28. Immissionsschutz - Baustellenbetrieb

28.1 Zur Staubminimierung, insbesondere bei Lagerung, Umschlag und Transport von Materialien, sind geeignete Maßnahmen zur Emissionsminderung zu treffen:

- Umschlagsvorgänge sowie Reinigungs- und Zutrimmarbeiten sind zu minimieren.
- Die Abwurfhöhen sind beim Umschlag zu minimieren. Halden sind in Bezug auf die Windrichtung auszurichten.
- Entstehende staubförmige Emissionen sind mit Wasser niederzuschlagen. Dazu ist bei staubenden Arbeiten eine ausreichend dimensionierte Wasserversorgung zur Bedüsung (Vernebelung) und Berieselung der Materialien vorzuhalten.

28.2 Die Geräte und die Lager sind möglichst windgeschützt zu positionieren. Ggf. sind mobile Zäune einzurichten.

28.3 Bei hoher Windgeschwindigkeit darf nicht umgeschlagen werden.

...

- 28.4 Die Betriebsflächen und Fahrwege im Anlagenbereich sind mit geeigneten Materialien zu befestigen und entsprechend dem Verschmutzungsgrad unter Vermeidung von Staubaufwirbelungen zu reinigen.
- 28.5 Bei heißer trockener Witterung sind die Fahrwege zusätzlich zu befeuchten.
- 28.6 Für den Fahrverkehr ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h auf dem Betriebsgelände festzulegen.
- 28.7 Die Dieselmotoren der eingesetzten Maschinen und Geräte müssen der 28. BImSchV entsprechen.
- 28.8 Als Kraftstoff dürfen nur Dieseldieselkraftstoff und Dieseldieselöl eingesetzt werden, die den Anforderungen der 10. BImSchV sowie der Norm DIN 51603 Teil 1 in der aktuellen Fassung, derzeit 09.2020 oder der Norm DIN EN 590 in der aktuellen Fassung, derzeit 05.2022, entsprechen.
- 28.9 Werden Geräte/Maschinen geliehen, muss sich der Betreiber vom Verleiher die fachkundige Wartung des Dieselaggregats schriftlich bestätigen lassen. Die Bestätigung ist im Wartungsbuch aufzubewahren.
- 28.10 Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind dem LfU unverzüglich zu melden.
- 28.11 Maßnahmen zur Staubminimierung (vgl. Anhang 5 Nr. 4 Punkt 1 sowie Nr. 8 DepV) sind in das Betriebshandbuch aufzunehmen. Auf VDI 3790 Blatt 2 in der aktuellen Fassung, derzeit 06.2017, wird hingewiesen.

29. Immissionsschutz – Einbaubetrieb

- 29.1 Zur Staubminimierung bei Lagerung, Umschlag und Transport von Abfällen sind geeignete Maßnahmen zur Emissionsminderung zu treffen:
- Umschlagsvorgänge sowie Reinigungs- und Zutrimmarbeiten sind zu minimieren.
 - Die Abwurfhöhen sind beim Umschlag zu minimieren.

...

- Nicht vermeidbare Halden sind in Bezug auf die Windrichtung auszurichten.
- Entstehende staub- oder faserförmige Emissionen sind sofort mit Wasser niederzuschlagen.
- Bei staubenden Arbeiten ist eine ausreichend dimensionierte Wasserversorgung zur Bedüsung (Vernebelung) der Materialien vorzuhalten.

29.2 Die Betriebsflächen und Fahrwege im Anlagenbereich sind mit geeigneten Materialien zu befestigen und entsprechend dem Verschmutzungsgrad unter Vermeidung von Staubaufwirbelungen (feucht) zu reinigen.

29.3 Für den Fahrverkehr ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h auf dem Betriebsgelände festzulegen.

30. Nachsorge

30.1 Sämtliche Mess- und Kontrolluntersuchungen der Nachsorge sind in einem Überwachungsprogramm (Nachsorgehandbuch), unter Benennung der entsprechenden Maßnahmen mit Angabe der Häufigkeit, zusammenzufassen. Das vorabgestimmte Nachsorgehandbuch ist dem LfU zur Abnahme der Oberflächenabdichtung vorzulegen.

30.2 Vorbehaltlich erforderlicher Ergänzungen sind in der Nachsorgephase Maßnahmen gemäß § 11 und § 12 Abs. 3 i. V. m. Anhang 5 DepV in der aktuellen Fassung durchzuführen.

30.3 Mindestens die folgenden Mess- und Kontrolleinrichtungen sind vorzuhalten und in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen:

- Grundwasserüberwachungssystem
- Messeinrichtungen zur Überwachung der Setzungen und Verformungen der Deponieabdichtungssysteme und des Deponiekörpers
- Messeinrichtungen für die laufende meteorologische Datenerfassung
- Messeinrichtungen zur Erfassung der Sickerwasser- und sonstigen Wassermengen und -qualitäten

30.4 Der Bewuchs der Rekultivierungsschicht ist so zu pflegen, dass keine Schäden am Abdichtungssystem entstehen können und Messungen an der Deponie-

oberfläche möglich bleiben. Schächte und sonstige Einrichtungen müssen frei und auch bei Nässe oder Schnee zugänglich sein.

- 30.5 In monatlichen Intervallen sind Begehungen auf der Deponie durchzuführen und zu dokumentieren. Dabei ist insbesondere auf folgende Punkte zu achten:
- Zustand der Rekultivierungsschicht; möglicherweise aufgetretene Schäden (wie Rutschungen, Erosionen etc.) sind zu beseitigen.
 - Zustand des Oberflächenentwässerungssystems; Ableitgräben sind freizuhalten (z. B. von Bewuchs).
 - Ordnungsgemäße Nutzung der Deponieoberfläche
 - Entfernung von Gehölzanwuchs bzw. tiefwurzelnenden Pflanzenarten.
- 30.6 Aus den jährlichen monatlichen Summen der Sickerwasser- und Niederschlagsmengen im Vergleich zu den Vorjahren ist eine Abschätzung der Funktion der Oberflächenabdichtung durchzuführen.
- 30.7 Der nach § 13 Abs. 5 i. V. m. Anhang 5 Nr. 2 DepV erforderliche Jahresbericht mit der Erklärung über das Deponieverhalten nach Anhang 5 Nr. 2.3 DepV ist dem LfU spätestens bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Es ist das vom LfU erstellte und veröffentlichte Muster des Deponiejahresberichts für die Nachsorgephase zu verwenden.
- 30.8 Die Entlassung der Deponie aus der Nachsorge nach § 11 Abs. 2 i. V. m. Anh. 5 Nr. 10 DepV ist unter Vorlage einer zusammenfassenden Bewertung der letzten 10 Jahre bei der Regierung von Unterfranken zu beantragen. In diesem Bericht sind die noch weiterhin durchzuführenden Maßnahmen zu benennen.

31. Wasserwirtschaft

- 31.1 Das Volumen des Notbeckens für Sickerwasser ist von 1.500 m³ auf 1.700 m³ zu erhöhen.
- 31.2 Die Roteintragungen im Sickerwasserableitungskonzept (Unterlage II.12.6) sind zu beachten.

31.3 **Wasserwirtschaftliche Überwachung**

31.3.1 Die LfU-Merkblätter 3.6/1 und 3.6/2 sind für die Überwachung zu beachten.

31.3.2 **Grundwasser**

31.3.2.1 Die Überwachung des Grundwassers wird für die gesamte Deponie neu geregelt und ist künftig entsprechend dem Eigenüberwachungsprogramm „Gewässerschutz“, das als Anlage beigefügt wurde und Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses ist, durchzuführen.

31.3.2.2 Der Maßnahmenplan nach § 12 Abs. 4 DepV ist im Hinblick auf die geänderten Auslöseschwellen zu überarbeiten und der Regierung von Unterfranken sowie dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen vorzulegen. Inwieweit Maßnahmen anzupassen sind, ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen abzustimmen.

31.3.3 **Sickerwasser**

31.3.3.1 Die Sickerwassererfassung der Deponieerweiterung und der bestehenden Deponieabschnitte erfolgt getrennt.

Für die Überwachung des Sickerwassers der Deponieerweiterung wurden Anforderungen in der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzt (s. A VII. dieses Beschlusses).

Für die Überwachung des Sickerwassers der bestehenden Deponieabschnitte gelten die Maßgaben der bestehenden Genehmigungen fort.

31.3.3.2 Der Landkreis Schweinfurt hat dafür Sorge zu tragen, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Indirekteinleitung des Sickerwassers in die Kläranlage der Stadt Schweinfurt vorliegt, sobald Sickerwasser anfällt.

32. **Naturschutz**

32.1 Haselmaus

Ergänzend zu den vorgesehenen Maßnahmen in Bezug auf das mögliche Vorkommen der Haselmaus ist zu beachten, dass bei den relevanten Gehölzbereichen eine Anbindung an Heckenstrukturen verbleibt und der oberirdische

Gehölzrückschnitt im Zeitraum Anfang Dezember bis Ende Februar bodenschonend (nicht mit schwerem Gerät) durchgeführt werden muss. Jegliche größerflächige Störung der Bodenoberfläche ist während des Rückschnitts sowie der Fällung zu unterlassen um eine Tötung von Haselmäusen im Winterschlaf zu vermeiden.

32.2 Zauneidechsen

Bezüglich der Vergrämung/Umsiedlung von Zauneidechsen und der Herstellung neuer Habitatstrukturen für die Zauneidechse ist Folgendes zu beachten:

32.2.1 In Zauneidechsenhabitaten ist kein Mulchen zulässig, sofern die Fläche noch nicht sicher zauneidechsenfrei ist.

32.2.2 Bezüglich einer Vergrämung/Umsiedlung ist nachfolgendes zu beachten:

32.2.2.1 Es ist bestmöglich sicherzustellen, dass der von den Baumaßnahmen betroffene Lebensraum bei Beginn der Arbeiten nicht von Zauneidechsen besiedelt ist und während der Arbeiten nicht wieder besiedelt wird.

32.2.2.2 Bevor eine Umsiedlung durchgeführt werden kann, müssen aufnahmefähige Zielhabitate (ausreichend Nahrung, Sandlinsen (Fortpflanzungsstätten), Steinhäufen, Holzhaufen, Winterquartiere) angelegt werden oder vorhanden sein.

32.2.2.3 Die Eignung und Aufnahmefähigkeit der Zielfläche ist im Voraus durch ein Fachbüro zu bestätigen.

32.2.2.4 Werden bei der Umsiedlung mehr Zauneidechsen angetroffen, als die vorbereitete Zielfläche aufnehmen kann, sind umgehend weitere geeignete Flächen aufzuwerten, wobei die Flächen bereits über ein ausreichendes Nahrungsangebot verfügen und die Versteck- und/oder Eiablageplätze die limitierenden Faktoren darstellen müssen. Sind die zusätzlichen Flächen noch nicht aufnahmebereit, muss der Fang der Zauneidechsen solange unterbrochen werden, bis ein aufnahmebereiter Zustand erreicht ist.

32.2.2.5 Laut LfU-Arbeitshilfe zur Zauneidechse ist grundsätzlich die beeinträchtigte Fläche ((potentiell) von Zauneidechsen besiedelte Habitatfläche) im Größenver-

hältnis 1 : 1 wiederherzustellen, wenn die Ausgleichsfläche zu 100 % wirksam ist. Bei vorhandener Besiedlung ist z. B. ein gewisses Mehr an Maßnahmen erforderlich (je höher die vorhandene Siedlungsdichte, desto größer ist die erforderliche Maßnahmenfläche).

- 32.2.2.6 Wie vom Fachplaner vorgeschlagen, ist neben den Maßnahmen CEF01 und FCS01 auch die Maßnahme FCS02 umzusetzen.
- 32.2.2.7 Im vom Eingriff betroffenen Lebensraum der Zauneidechse dürfen Eingriffe in den Boden, wie z. B. eine Wurzelstockentfernung oder das Einarbeiten von Schnittgut in den Boden, erst nach abgeschlossener Umsiedlung erfolgen.
- 32.2.2.8 Nach der oberflächlichen Gehölzentfernung (bis Ende Februar) ist die Eingriffsfläche zu mähen und das Mahdgut von der Fläche zu entfernen, so dass sie zum Beginn des Abfangs der Reptilien in einem kurzrasigen Zustand ist. Die meisten Versteckmöglichkeiten sind zu entfernen, ausgelegte künstliche Verstecke und ggf. kleinere langrasige Inseln verteilt über die Fläche sind jedoch zu erhalten, die als Rückzugsort und Deckung für die Reptilien dienen (und das Abfangen erleichtern). Die Mahd mit Entfernung des Mahdguts ist ab dann solange fortzuführen bis die Umsiedlung auf die Zielflächen abgeschlossen ist.
- 32.2.2.9 Für die Mahd sind entweder eine (moto-)manuelle Sense oder ein Balkenmäher, dessen Schnitthöhe auf etwa 10 cm eingestellt ist, zu verwenden.
- 32.2.2.10 Der vom Eingriff betroffene Lebensraum der Zauneidechse ist nach erfolgter Mahd, Gehölz- und Versteckentfernung Anfang März mit einem ortsfesten Kleintierschutz- oder Amphibienzaun (glatte Folie, kein Polyestergewebe; ca. 10 cm in den Boden eingegraben) zu umzäunen. Damit wird gewährleistet, dass Zauneidechsen nicht wieder einwandern können.
- 32.2.2.11 Wenn in maximal 40 m Entfernung ein aufnahmefähiger Lebensraum vorhanden ist, müssen die Zäune von der Eingriffsseite her übersteigbar sein, damit Zauneidechsen die Eingriffsfläche verlassen können. Hierzu sind etwa alle 10 m Bretter anzulegen, über die der Eingriffsbereich verlassen werden kann.

- 32.2.2.12 Die Zäune sind bis zum Ende der Bauarbeiten regelmäßig zu prüfen und funktionsfähig zu halten.
- 32.2.2.13 Fang und Umsiedlung der Tiere haben durch fachlich ausreichend qualifiziertes Personal eines Fachbüros so schonend wie möglich zu erfolgen.
- 32.2.2.14 Die Durchführung hat mittels Hand-/Schlingenfang, ggf. unterstützt durch Fangbehälter (Eimer oder 1-Liter-Becher) zu erfolgen. Ob Fangbehälter im jeweiligen Einzelfall sinnvoll sind (Gelände, Untergrund), entscheidet das Fachbüro.
- 32.2.2.15 Fang und Umsiedlung der Reptilien müssen mindestens über eine Saison erfolgen. Es muss mindestens an sieben gleichmäßig verteilten Terminen bei optimaler Witterung im Zeitraum von Anfang April (je nach Witterung Mitte März) bis Anfang August sowie an mindestens drei weiteren gleichmäßig verteilten Terminen bei optimaler Witterung von Anfang August bis Mitte September fachgerecht gefangen (Hand- bzw. Schlingenfang) und umgesiedelt werden. Darüber hinaus ist eine gutachterliche Einschätzung des Fachbüros notwendig, ob danach trotzdem noch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben ist und daher weiter abgefangen werden muss.
- 32.2.2.16 Alternativ ist eine reine Frühjahrsumsiedlung (Anfang April (je nach Witterung Mitte März) bis Ende April) denkbar, wenn die Umsiedlung in diesem Zeitraum erfolgreich (s. u.) abgeschlossen werden kann.
- 32.2.2.17 Zusätzlich sind Fangbehälter (je nach fachlicher Entscheidung des Fachbüros, s. o.) mindestens alle 20 m entlang des Schutzzauns und auf der Fläche verteilt einzugraben. Sie müssen am Boden kleine Löcher aufweisen, damit eintretendes Wasser abfließen kann und gefangene Tiere nicht ertrinken. Es muss Material (Laub, Moos, Rindenplatten) zum Verstecken in die Fangbehälter eingebracht werden. Die Fangbehälter sind mittels einer Abdeckung (Abstandshalter zwischen Deckel und Fangbehälter) gegen Fressfeinde und Witterung/zu starke Besonnung zu schützen. Nachts ist zur Vermeidung von Beifängen die Abdeckung zu verschließen. Die Fangbehälter sind dreimal täglich aufzusuchen:
- morgens, um die Abdeckung anzuheben,
 - mittags zur Kontrolle und ggf. Umsetzung der Tiere,

- spätnachmittags/abends zur Kontrolle/Umsiedlung der Tiere und anschließend zum Verschließen der Fangbehälter.

Andere zufällig mitgefangene Tiere müssen ebenfalls in für sie geeignete Lebensräume außerhalb des Baufeldes umgesiedelt werden.

32.2.2.18 Die Umsiedlung kann erst beendet werden, wenn:

- nach den sieben Umsiedlungsterminen zwischen Anfang April (je nach Witterung Mitte März) und Anfang August an drei Kontrollgängen bis Mitte August keine adulten Zauneidechsen mehr gesichtet werden und keine mehr in den Fangbehältern vorgefunden werden und
- nach den zusätzlichen Umsiedlungsterminen zwischen Anfang August und Mitte September an drei weiteren Kontrollgängen bis Ende September keine Zauneidechsen mehr gesichtet werden und keine mehr in Fangbehältern vorgefunden werden sowie
- nach gutachterlicher Einschätzung des Fachbüros das signifikant erhöhte Tötungsrisiko nicht mehr gegeben ist.

Die Kontrollgänge müssen jeweils an drei fachgerecht und bei optimaler Witterung durchgeführten Terminen innerhalb von 14 Tagen erfolgen.

Werden die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abfang nicht erreicht, ist das Umsiedeln im Folgejahr so lange fortzuführen bis die Signifikanzschwelle unterschritten wird.

Bei einer reinen Frühjahrsumsiedlung müssen bei optimaler Witterung bis Ende April mindestens vier Begehungen zur Umsiedlung erfolgen. Danach muss der Nachweis des erfolgreichen Abfangs (an drei weiteren Kontrollgängen bei optimaler Witterung keine Sichtung von Zauneidechsen und nach gutachterliche Einschätzung des Fachbüros signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht mehr gegeben) vor Eiablage (i .d. R. (witterungsabhängig) bis Mitte Mai) gelingen. Ansonsten ist die Umsiedlung entsprechend der obigen Vorgaben so lange fortzuführen bis die Signifikanzschwelle unterschritten wird (s. o.).

32.2.2.19 Zusätzlich sind über Kescherfang (Schmetterlingskescher) auf der Eingriffsfläche befindliche Kleintiere (Insekten, Spinnen) als Zusatzfutter und als Vermeidungsmaßnahme im Sinne der Eingriffsregelung direkt auf die Zielfläche zu verbringen. Dies ist bei jedem Umsiedlungstermin ab Juni (bis September) durchzuführen.

32.2.3 Zur Herstellung neuer Habitatstrukturen für die Zauneidechse werden nachfolgende Hinweise gegeben:

32.2.3.1 Für die Aufwertung der Zielhabitats sind folgende Kriterien zu beachten:

- Herstellung von Kleinstrukturen als Versteck-, Überwinterungs-, Sonnungs- und Eiablageplätze entsprechend den folgenden Punkten
- Die Habitatstrukturen sollten so angelegt werden, dass eine Pflege der Flächen gut umsetzbar ist, z. B. durch Anlage der Verstecke am Rand des Zielhabitats.
- Umsetzen von Reisighaufen, von Totholz u. ä. von der Eingriffsfläche auf die Zielhabitats;
- Verstecke (Steinhaufen oder Totholz) sollten, wenn möglich, an bestehende Strukturen (z. B. vorhandene Gehölze) gelegt werden.
- Sind keine schattenspendenden Gehölze auf der Zielfläche, so müssen diese Strukturen angelegt werden, z. B. jeweils an der Nordseite der Steinhaufen. Hier wird der Steinriegel an der Nordseite mit Oberboden angedeckt und es können dort Gehölze gepflanzt werden (Gehölze erfüllen mehrere Funktionen: Versteck, Schatten und Nahrungssuche, dies ist im Steinriegel nicht gegeben.).
- Die Gestaltung der Kleinstrukturen orientiert sich an den Empfehlungen von KARCH (Praxismerkblatt Kleinstrukturen Steinhaufen und Steinwälle; Variante A + Aufbau mit Totholz ab Bodenniveau):
 - Es sind Totholz-Steinhaufen oder -wälle mit Fortpflanzungshabitat anzulegen, deren Abstand zueinander nicht mehr als 30 m betragen darf. Diese sind in Anlehnung an die Vorgaben unter in etwa folgendermaßen zu gestalten:

- Totholz-Steinhaufen:
 - Die Steinhaufen müssen mindestens ein Volumen von 2-3 m³, besser 5 m³ haben oder als zusammenhängender Wall angelegt werden.
 - Ausheben einer mindestens 80 cm bis 100 cm tiefen Mulde für die frostfreie Nutzung als Winterquartier
 - Auspolstern der Mulde mit einer etwa 10 cm hohen Schicht aus Sand und Kies
 - Auffüllen der Mulde bis zur Oberkante mit Steinen. Es ist frostfestes, möglichst bodenständiges Gestein zu verwenden. Ca. 80 % des Steinmaterials muss eine Korngröße von ca. 20 – 40 cm aufweisen.
 - Auf die Steinfüllung ist oberirdisch auf eine Höhe von 70 cm eine Aufschüttung aus Steinen (innen) und grobem und feinem Holz und Wurzelstöcken (außen) aufzubringen. An der Basis muss auch älteres Holz eingebaut werden, das von Kleintieren besiedelt ist, die als Futter für die Zauneidechsen geeignet sind. Das Holz ist bei Verwittern zu erneuern.
 - Der Aushub wird abgeführt oder auf der Nordseite des Haufens angeschüttet für die Anpflanzung von Gehölzen (s. o.).

- Fortpflanzungshabitat:
 - An die Totholz-Steinhaufen müssen Sandlinsen als Fortpflanzungshabitat angelegt werden. Sie müssen jeweils eine Fläche von 1 – 3 m² einnehmen und mindesten 10 cm tief angelegt werden. An der Nordseite sollten Gehölze oder krautige Strukturen anschließen.

- Aufwertung aller Nahrungshabitate durch Ansaat von autochthonen Blüh-/Kräutermischungen.
- Einbringung von Insekten von der Eingriffsfläche (Kescherfang, s. o.)

32.2.3.2

Als neue Habitatstrukturen bei den Maßnahmen CEF01, FCS01 und FCS02 sind Totholz-Steinhaufen nach der „Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse“ (LfU, 2020), 8.2.3 CEF-Maßnahmen Optimalhabitat – kurzfristig entwickelbar, Seite 25 – 28, herzustellen.

- 32.2.4 Um die Funktion der Lebensräume zu erhalten, muss eine gesicherte (Folge-) Pflege der Ersatzhabitats mit dem Ziel eines Mosaiks aus vegetationsfreien und grasig-krautigen Flächen und verbuschten Bereichen oder Gehölzen gegeben sein. Die Pflege der Flächen muss jährlich jeweils auf Teilflächen (ca. 50 %) zwischen Juni und Oktober, in Abhängigkeit vom Aufwuchs, mittels manueller Mahd ((Motor-)Sense, Balkenmäher) bei einer Schnitthöhe von 10 - 15 cm durchgeführt werden. Mäharbeiten sind früh morgens (vor 7 Uhr) und/oder bei kalter Witterung (unter 10 °C) durchzuführen. Das Mulchen oder der Einsatz eines Kreiselmähers sind nicht zulässig. Die Offenhaltung der Sandlinsen muss jährlich außerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse erfolgen. Falls notwendig müssen sie erneuert werden.
- 32.3 Die Einhaltung und fachlich korrekte Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen laut LBP und saP sowie der ergänzenden Nebenbestimmungen sind durch eine Umweltbaubegleitung (UBB) mit Weisungsbefugnis gegenüber den ausführenden Firmen zu überwachen und zu dokumentieren. Die damit betrauten Personen sind den Naturschutzbehörden zu benennen.
- 32.4 Nach Abschluss der Maßnahmen ist der HNB und der zuständigen UNB zeitnah, spätestens nach zwei Monaten, ein Bericht der UBB über die Ausführung und Ergebnisse der durchgeführten Maßnahmen vorzulegen. Dauern die Arbeiten über mehrere Jahre, ist Ende eines jeden Jahres ein Zwischenbericht vorzulegen.
- 32.5 Anstatt Ansaaten sind auch Möglichkeiten der Mahdgutübertragung zu prüfen.
- 32.6 Als Sicherungsmaßnahmen sind grundsätzlich Bauzäune und keine Flutterbänder zu verwenden.
- 32.7 Hinweise
- 32.7.1 Nach § 10 Abs. 1 S. 5 BayKompV müssen die für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Flächen zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt. Erfolgt in 40 - 50 Jahren die endgültige Abdeckung sind die dann gültigen gesetzlichen Regelungen zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz etc. zu berücksichtigen.

32.7.2 Die bereits angelegte dauerhafte Kompensationsfläche, die verbal-argumentativ die Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaftsbild kompensieren soll (LBP S. 39), ist bisher nicht im Ökoflächenkataster enthalten, dies ist nachzuholen.

33. Baurecht

33.1 Die Ausführung der Deponiesohle und der Böschungsneigungen hat nach Maßgaben des geologischen Gutachtens durch GMP Geotechnik vom 30.07.2018 und dem Standsicherheitsnachweis für die Böschungen und Oberflächenabdichtungen des TÜV Rheinland LGA Bautechnik GmbH vom 17.06.2019 zu erfolgen.

33.2 Hinweise für Bauvorhaben im vereinfachten Verfahren:

Erlaubnisse, Gestattungen und Zustimmungen, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlich sind und nicht durch diese Baugenehmigung entfallen oder ersetzt werden, sind ggf. rechtzeitig einzuholen.

Die Baugenehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter, d. h. ohne Beachtung evtl. privatrechtlicher Rechtsverhältnisse. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der tatsächlichen Lage des Grenzverlaufes. Dieser ist ggf. durch das Vermessungsamt feststellen zu lassen.

Das Bauvorhaben wurde entsprechend Art. 59 BayBO hinsichtlich der Übereinstimmung mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften nur eingeschränkt überprüft.

Geprüft wurden nur:

- die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach dem Baugesetzbuch,
- die bauordnungsrechtlichen Vorschriften über Abstandsflächen,
- die Übereinstimmung mit evtl. bestehenden örtlichen Bauvorschriften,
- beantragte Abweichungen,
- soweit zutreffend, auf Grund der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte, die jeweils erforderlichen Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen an

- die Standsicherheit (Statik), einschließlich Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteil
- den Brandschutz
- und ggf. den Schall- und Erschütterungsschutz

erstellt sein und an der Baustelle zur Einsichtnahme vorliegen müssen (Art. 59 Satz 2, 62 Abs. 1 Satz 1, 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO).

Dies gilt auch für erforderliche Bescheinigungen verantwortlicher Sachverständiger (68 Abs. 6 Satz 3 BayBO).

Es wird darauf hingewiesen, dass spätestens mit der Baubeginnsanzeige die erforderlichen bautechnischen Nachweise vorzulegen sind. Der jeweils berechtigte Nachweisersteller hat auf der Baubeginnsanzeige die Erstellung des Standsicherheits- und des Brandschutznachweises zu bestätigen.

Der Bauherr und die am Bau Beteiligten sind für die Einhaltung dieser und aller weiteren öffentlich- rechtlichen Vorschriften sowie für die Einhaltung der Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde selbst verantwortlich (Art. 49 BayBO).

34. Brandschutz

34.1 Der Feuerwehrplan ist nach dem Merkblatt DIN 14095 „Einsatzpläne der Bayerischen Feuerwehren“ für das gesamte Gelände „Dep. Rothmühle“ anzupassen. Der Feuerwehrplan ist über die Brandschutzdienststelle, Landratsamt Schweinfurt, nach den TAB, zur Verfügung zu stellen.

34.2 Eine Begehung durch die örtliche Feuerwehr Bergheinfeld und Geldersheim ist nach der Fertigstellung, auf Einladung des Betreibers, durchzuführen.

35. Auflagen der Autobahn GmbH des Bundes

- 35.1 Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfanges sowie das Errichten von Hochbauten dürfen nur außerhalb der 40 m-Bauverbotszone der BAB A70 bzw. BAB A71 durchgeführt werden.
- 35.2 Evtl. vorgesehene Beleuchtungsanlagen müssen so erstellt werden, dass der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A70 bzw. BAB A71 nicht geblendet werden kann.
- 35.3 Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer auf der BAB A70 bzw. BAB A71 ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 Straßenverkehrsordnung wird verwiesen.
- 35.4 Von der geplanten Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A70 bzw. BAB A71 beeinträchtigen können.
- 35.5 Oberflächen- und sonstiges Abwasser darf nicht der Entwässerungsanlage der BAB A70 bzw. BAB A71 zugeführt werden.
- 35.6 Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden.

36. Hinweise zum Arbeitsschutz

Für die Errichtung und Betrieb der Anlage sind verschiedene Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu erfüllen. Diese Anforderungen ergeben sich aus dem Arbeitsschutzgesetz mit den entsprechenden Verordnungen wie der Baustellenverordnung, der Arbeitsstättenverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung und der Gefahrstoffverordnung. Nach diesen gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes hat die Verpflichtungen zur Einhaltung der Anforderungen primär der Arbeitgeber zu tragen.

37. Hinweise zum Denkmalschutz

37.1

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

37.2

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

38.

Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über die Anforderungen an die Deponie oder ihren Betrieb die sich zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit als erweisen, bleibt vorbehalten.

IV.

Entscheidung über Einwendungen und Anträge

Die Einwendungen und Anträge gegen die Planfeststellung des Vorhabens werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Festsetzung von Nebenbestimmungen, Planänderungen oder Ergänzungen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Der Vorhabenträger hat alle Zusagen einzuhalten, die er während des Planfeststellungsverfahrens gegenüber den Beteiligten oder der Planfeststellungsbehörde schriftlich oder zu Protokoll abgegeben hat, soweit in diesem Planfeststellungsbeschluss keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

V. Weiterhin zu beachtende Bescheide

Soweit in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Abweichendes geregelt ist, haben die Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 01.08.1985 sowie die der nachfolgend erlassenen Genehmigungen und sonstigen Bescheide weiterhin Gültigkeit.

VI. Wasserrechtliche Entscheidung

1. Gehobene Erlaubnis

Dem Landkreis Schweinfurt, Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle, wird die widerrechtliche gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 10 Abs. 1, 15, 18 Abs. 1 WHG für die Einleitung von Deponiesickerwasser aus dem Erweiterungsbereich der Deponie Rothmühle in die Wern erteilt.

2. Zweck

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des anfallenden Sickerwassers aus der Erweiterungsfläche der Deponie Rothmühle.

3. Plan

Den genehmigten Gewässerbenutzungen liegen die in A II. dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgelisteten Planunterlagen, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, zu Grunde.

4. Beschreibung der Anlagen

Die Abwasseranlage besteht aus einer Entwässerungsanlage in Form einer Kanalisation für Betriebsabwasser.

5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

5.1. Die gehobene Erlaubnis endet mit Ablauf des 31.12.2044.

5.2. Anforderungen an die Abwassereinleitung

Das Abwasser darf außer den nachfolgend genannten Stoffen keine weiteren für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Stoffen aufweisen.

5.2.1. Anforderungen für die Einleitungsstelle in die Wern an der Überwachungs-/Probenahmestelle „Deponieerweiterung Direkteinleitung Wern“

5.2.1.1 Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	max. 10	l/s
Abwasservolumenstrom	36	m ³ /h
Abwasservolumenstrom	864	m ³ /d

5.2.1.2 Die Drosselabflüsse (Abwasservolumenströme) sind steuerungstechnisch zwischen 2 l/s (= Maximalmenge an Sickerwasser das in die Wern bei MNQ = 81 l/s abgeleitet werden darf bzw. auch weniger) und höchstens 10 l/s (= Maximalmenge beim 5-fachen MNQ der Wern) mechanisch einzustellen. Zwischenwerte sind entsprechend geradlinig zu interpolieren. Dazu ist der tatsächliche Abfluss der Wern (z. B. beim Pegel Geldersheim) maßgebend, der online im Leitsystem aufzunehmen ist.

5.2.1.3 Bei einem Abfluss von weniger als 81 l/s in der Wern darf kein Sickerwasser aus der Deponieerweiterung zum Schutze des Gewässers mehr eingeleitet werden. Das Sickerwasser ist dann zur Kläranlage Schweinfurt abzuleiten.

5.2.1.4 Spätestens nach 20 %, 40 %, 60 % und 80 % der deponierten Abfallmengen (bezogen auf die maximale Gesamtablagerungsmenge der Erweiterungsfläche) ist ein Gewässergutachten zu erstellen. Das Gutachten dient als Nachweis zur Erfüllung und Einhaltung der Vorgaben der Oberflächengewässerverordnung und

der Wasserrahmenrichtlinie (Verschlechterungsverbot). Dabei sind neben den in A VI. 5.2.1 dieses Beschlusses genannten insbesondere die Gruppe der Schwermetalle und die organischen Parameter PAK und PCB durch die Sickerwassereinleitung in die Wern zu betrachten. Anhand dieser Bewertung sind die Überwachungswerte gegebenenfalls anzupassen.

5.2.1.5 Bei ausreichender Datenlage oder bedenklicher Entwicklung der Einleitkonzentrationen kann eine Anpassung der Einleitkonzentrationen unabhängig vom Gewässergutachten jederzeit erfolgen.

Eine Anpassung der Überwachungswerte kann auch aufgrund von kritischen (Einzel-)Messwerten in der EÜV bzw. den amtlichen Überwachungswerten erfolgen oder wenn eine ungünstige Trendentwicklung (Konzentrationsanstieg) im Jahresbericht feststellbar ist.

5.2.1.6 Ab einem pH-Wert von $\geq 8,3$ im Fließgewässer darf kein Sickerwasser mehr in die Wern eingeleitet werden. Das Sickerwasser ist in diesem Fall über die Druckleitung in die Kläranlage Schweinfurt abzuleiten, bis der pH-Wert der Wern wieder unter $\text{pH} = 8,3$ gefallen ist. Hierzu ist eine pH-Wert Überprüfung/Überwachung im Fließgewässer erforderlich. Der Messrhythmus ist bei Inbetriebnahme mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen abzustimmen.

5.2.1.7 Die Einleitung des Sickerwassers ist in das Retentionsbecken an der Wern vorgesehen. Aufgrund von fehlenden Planunterlagen zur Einleitstelle sind detaillierte Planungsunterlagen vor Ausführung mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen abzustimmen und vorzulegen.

5.2.1.8 Der Antragsteller trägt die Unterhaltungslast an der Wern (Fluss km 53,2) im Bereich der Einleitstelle und des Retentionsbeckens.

5.2.1.9 Folgende Überwachungswerte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Qualifizierte Stichprobe	200	mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5)	Qualifizierte Stichprobe	20	mg/l
Stickstoff gesamt (N_{ges})	Qualifizierte Stichprobe	13,9	mg/l

...

[NH ₄ -N, NO ₂ -N und NO ₃ -N]			
Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N)	Qualifizierte Stichprobe	1,52	mg/l
Nitritstickstoff (NO ₂ -N)	Qualifizierte Stichprobe	0,51	mg/l
Nitratstickstoff (NO ₃ -N)	Qualifizierte Stichprobe	12,0	mg/l
Phosphor gesamt	Qualifizierte Stichprobe	0,3	mg/l
Sulfat	Qualifizierte Stichprobe	1880	mg/l
Kohlenwasserstoffe gesamt	Stichprobe; homogenisiert	10	mg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{Ei})		2	
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe; homogenisiert	0,5	mg/l
Quecksilber	Qualifizierte Stichprobe	0,05	mg/l
Cadmium	Qualifizierte Stichprobe	0,1	mg/l
Chrom gesamt	Qualifizierte Stichprobe	0,5	mg/l
Nickel	Qualifizierte Stichprobe	1,0	mg/l
Blei	Qualifizierte Stichprobe	0,5	mg/l
Kupfer	Qualifizierte Stichprobe	0,5	mg/l
Zink	Qualifizierte Stichprobe	2,0	mg/l
Chrom (VI)	Stichprobe; homogenisiert	0,1	mg/l
Arsen	Qualifizierte Stichprobe	0,1	mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	Stichprobe; homogenisiert	0,2	mg/l
Sulfid, leicht freisetzbar	Stichprobe; homogenisiert	1	mg/l
Benzo[a]pyren (PAK)	Stichprobe; homogenisiert	0,0003	mg/l
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	Stichprobe; homogenisiert	0,0005	mg/l

5.2.2 Anforderungen an die Messtechnik zur Steuerung der Drosselabflüsse

Abfluss der Wern	Drosseleinstellung	Einleitung in Gewässer	Steuerverhalten
< MNQ	0 l/s	Nein	Kontinuierlich
MNQ	2 l/s	Ja	Kontinuierlich
5 fache MNQ	10 l/s	Ja	Kontinuierlich
> 5 fache MNQ	10 l/s	Ja	Kontinuierlich

Der mittlere Niedrigwasserabfluss (MNQ) der Wern beträgt 81 l/s. Zwischenwerte sind entsprechend geradlinig zu interpolieren. Unterschreitet der Abfluss der Wern

den MNQ, darf zum Schutz des Gewässers kein Sickerwasser aus der Deponieerweiterung in die Wern eingeleitet werden.

5.2.3 Anforderungen an die kontinuierliche Messtechnik bei Sickerwassereinleitung zur Steuerung Direkt-/Indirekteinleitung

Die Mess- und Steuerungstechnik ist im Drossel- und Pumpenschacht untergebracht. Die in VI. 5.2.1 dieses Beschlusses festgelegten Überwachungswerte müssen durch die entsprechenden Sonden und Messtechnik erfasst werden. Die Messempfindlichkeit (abhängig vom Parameter) ist so zu wählen, dass der jeweilige Überwachungswert deutlich innerhalb (nicht randlich) des Messbereichs liegt und messtechnisch korrekt sowie zuverlässig bestimmt werden kann.

Parameter	Wert	Einheit	Messhäufigkeit
pH-Wert Wern	8,3		mindestens wöchentlich
pH-Wert Sickerwasser	9,0		kontinuierlich
T _{max} Sickerwasser Sommer (April bis November)	23	°C	kontinuierlich
T _{max} Sickerwasser Winter (Dezember bis März)	10	°C	kontinuierlich
Leitfähigkeit Sickerwasser	-	µS/cm	kontinuierlich
Abfluss Sickerwasser	-	l/s	kontinuierlich
CSB	200	mg/l	mindestens stündlich
BSB ₅	20	mg/l	mindestens stündlich
N-Gesamt	13,9	mg/l	mindestens stündlich
Nitrat-N	12,0	mg/l	mindestens stündlich
Nitrit-N	0,51	mg/l	mindestens stündlich
Ammonium-N	1,52	mg/l	mindestens stündlich
P _{gesamt}	0,3	mg/l	mindestens stündlich

Sind die Messwerte der Online-Messtechnik unterhalb den in VI. 5.2.3 dieses Beschlusses genannten Überwachungswerten, darf das Sickerwasser gedrosselt in die Wern eingeleitet werden. Ist ein Überwachungswert erreicht, wird die Direkteinleitung in die Wern mit Hilfe der Steuerungstechnik unterbunden und das Sickerwasser der Kläranlage Schweinfurt (Förderleistung der Pumpen: 10 l/s)

zugeleitet. Parameter mit fehlenden Messwerten sind kontinuierlich zu erfassen, haben aber keine steuernde Wirkung.

5.2.4 Das anfallende Niederschlagswasser der zusätzlichen Verkehrsflächen soll breitflächig über die belebte Oberbodenzone der Wegseitengräben versickert werden. Niederschlagswasser, welches nach Verfüllung und Rekultivierung auf den Deponiekörper abregnet, kann als unbelastetes Niederschlagswasser in die Wern abgeleitet werden. Durch die hohe Feldkapazität der Rekultivierungsschicht von 140 mm kann auf eine quantitative Niederschlagswasserbehandlung verzichtet werden.

5.3 Probenahme und Probenvorbehandlung

5.3.1 Für die Probenahme, für die Vorbehandlung, die Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben sowie für die Konservierung und Handhabung von Wasserproben sind die in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Verfahren anzuwenden.
Für die Probenvorbehandlung sind außerdem die Vorschriften der unter VI. 5.4 dieses Beschlusses genannten Analysen- und Messverfahren zu befolgen.

5.3.2 Für die Analyse von AOX ist die nicht abgesetzte Originalprobe zu homogenisieren; in Anwesenheit leichtflüchtiger Stoffe ist im geschlossenen Gefäß und kühl zu homogenisieren.

5.3.3 Für die Analyse folgender Parameter ist die nicht abgesetzte Originalprobe ohne Homogenisierung einzusetzen:

- Cyanid, leicht freisetzbar
- Nitrit-Stickstoff; im Falle einer Bestimmung von Stickstoff, gesamt als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff ist die Homogenisierung unschädlich
- Sulfid, leicht freisetzbar
- PAK
- PCB

5.3.4 Die Probenahmeart richtet sich nach den Festlegungen unter VI. 5.2 dieses Beschlusses.

5.3.5 Für Parameter mit gleicher Probenahmeart kann eine gemeinsame Probe entnommen werden.

Davon ausgenommen sind folgende Parameter, für die jeweils eine eigene Originalprobe zu entnehmen ist:

- AOX
- Cyanid, leicht freisetzbar
- Nitrit-Stickstoff; eine eigene Originalprobe ist nicht erforderlich im Falle einer Bestimmung von Stickstoff, gesamt als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff
- Sulfid, leicht freisetzbar
- Kohlenwasserstoffe gesamt (MKW)
- PAK
- PCB

5.4 Analysen- und Messverfahren

Den Werten in VI. 5.2 dieses Beschlusses liegen die in der Anlage zu § 4 der AbwV in der jeweils gültigen Fassung genannten Analyse- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analyse- und Messverfahren angewendet werden, die das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

5.5 Es gelten die Einhaltungsregelungen gem. § 6 AbwV.

5.6 Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Teil B des Anhangs 51 der AbwV sind einzuhalten.

5.7 Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

5.7.1 Abwasserbehandlungsanlagen

Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich ihrer Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen. Sie sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können.

5.7.2 Lager- und Sickerwassersammelbehälter

Die Lager- und Sickerwassersammelbehälter einschließlich ihrer Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.

5.7.3 Abwasserkanäle und Abwasserleitungen

Sämtliche Abwasserkanäle und Abwasserleitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach VI. 5.8.4 dieses Beschlusses durchgeführt werden können.

Vor Inbetriebnahme sind sickerwasserführende Anlagenteile außerhalb der Deponie einer Prüfung auf Wasserdichtheit zu unterziehen. Auf das Merkblatt Nr. 4.3/6 des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft, vom 17.06.2003, wird hingewiesen.

5.7.4 Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse

Die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse sind im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen herzustellen.

5.7.5 Kennzeichnung der Überwachungsstellen

An den unter VI. 5.2.1 dieses Beschlusses aufgeführten Überwachungsstellen ist der Ort der Probenahme durch eine geeignete Beschriftung eindeutig zu kennzeichnen.

5.7.6 Bauabnahme

Die Bauabnahme sowie die Baubegleitung sind gem. Art. 61 Abs. 1 BayWG durch einen privaten Sachverständigen für Wasserwirtschaft (Art. 65 BayWG) vorzunehmen.

5.7.7 Abwasserbehandlung

Das gesamte Abwasser aus dem Erweiterungsbereich der Deponie ist den Sickerwasserspeicherbecken zuzuführen.

Die Abwasserbehandlungsanlage (Substratfilter) ist so zu betreiben, dass der system- und bemessungsbedingte optimale Wirkungsgrad eingehalten wird.

5.7.8 Innerbetriebliche Maßnahmen

Die im Antrag beschriebenen innerbetrieblichen Maßnahmen sind dauerhaft durchzuführen.

5.7.9 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

5.7.10 Geräte

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

5.7.11 Einsatzstoffe

Der Landkreis Schweinfurt, Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle, hat die für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage benötigten Einsatzstoffe stets in ausreichender Menge bereit zu halten.

5.7.12 Betriebsvorschrift

Für den Betrieb der Abwasseranlagen ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Darin sind auch die nach VI. 5.7.14 dieses Beschlusses durchzuführenden Wartungsmaßnahmen zu regeln. Die Betriebsvorschrift muss zudem Regelungen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie das An- und Abfahren von Anlagen, Ausfall der Online-Messungen, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Herunterfahren von Anlagen, soweit diese Regelungen erforderlich sind, um erhebliche Auswirkungen auf Gewässer oder, im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, auf die Umwelt zu vermeiden, enthalten. Darüber hinaus muss die Betriebsvorschrift einen Alarm- und Benachrichtigungsplan enthalten.

5.7.13 Gewässerschutzbeauftragter

Der Antragsteller hat einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen und diesen dem Landratsamt Schweinfurt sowie dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen zu benennen.

5.7.14 Regelmäßige Wartung

Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Eine Zusammenfassung der durchgeführten Wartungsmaßnahmen ist jährlich im Jahresbericht gemäß VI. 5.8.1 dieses Beschlusses darzustellen.

Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren. Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.

- 5.8 Überwachung der Abwasseranlagen und der Gewässerbenutzung
- 5.8.1 Überwachungspflicht gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) für das Sickerwasser
- 5.8.1.1 Die Eigenüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage ist nach Anhang 2 der EÜV durchzuführen, wobei in Teil 2 Nr. 2.2 bzw. 2.3 die Spalte Abwasseranfall ab 100 m³/d maßgebend ist.
- 5.8.1.2 Abweichend von den Anforderungen nach der Eigenüberwachungsverordnung wird folgende Messhäufigkeit festgelegt:
- Bei der Festlegung der Untersuchungshäufigkeit, unter Beachtung der allgemeinen Anforderungen von Teil B im Anhang 51 der AbwV und unter Zugrundelegung von Überwachungswerten von Vergleichsdeponien, sind die Parameter Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB), Biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5), Stickstoff gesamt (Nges.), Ammoniumstickstoff (NH₄-N), Nitritstickstoff (NO₂-N), Nitratstickstoff (NO₃-N), Phosphor gesamt, Sulfat und Schwermetalle (Chrom gesamt, Chromat, Quecksilber, Cadmium, Nickel, Blei, Kupfer, Zink, Arsen) monatlich zu bestimmen.
 - Bei der Festlegung der Untersuchungshäufigkeit sind die Parameter Cyanid leicht freisetzbar und Sulfid leicht freisetzbar, Kohlenwasserstoffe gesamt, Giftigkeit gegenüber Fischeiern (GEI), Adsorbierbare organische gebundene Halogene (AOX), PAK (Benzo[a]pyren), und Polychlorierte Biphenyle (PCB) bis zu einer Menge von 20 % der deponierten Abfallmenge (bezogen auf die maximale Gesamtablagerungsmenge der Erweiterungsfläche) halbjährlich zu bestimmen. Anschließend erfolgt die Bestimmung monatlich.
- 5.8.1.3 Bei Missachtung der Vorgabe kann die Abweichung von der Messhäufigkeit jederzeit aufgehoben werden.
- 5.8.1.4 Die Messergebnisse sind in eigener Verantwortlichkeit durch den Deponiebetreiber bzw. durch den von ihm Beauftragten zu bewerten. Gegebenenfalls müssen nicht plausible Messwerte durch eine Wiederholungsmessung überprüft werden. Werden steigende Trends oder extreme Konzentrationsänderungen bei

den untersuchten Parametern festgestellt, ist das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen umgehend zu informieren und der Messrhythmus gegebenenfalls zu verdichten. Sollte sich diese Entwicklung negativ auf die Qualität der Wern auswirken, kann auch vorzeitig eine Einleitung in die Wern untersagt werden.

- 5.8.1.5 Dem Landratsamt Schweinfurt und dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen ist jährlich bis zum 01. März des folgenden Kalenderjahres mit dem Jahresbericht nach § 5 EÜV eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachungen schriftlich vorzulegen. Hinweise in den Anhängen 1 und 2 zu Form, Mindestinhalt und -umfang des Jahresberichtes sind zu beachten. Die Messwerte sind zudem dem Bezirk Unterfranken, Fischereifachberatung, zu übermitteln.
- 5.8.1.6 Es ist ein Betriebstagebuch (§ 4 EÜV) zu führen, das alle Messdaten und die dort aufgeführten Eintragungen zu enthalten hat. Das Betriebstagebuch und Datenträger sind mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- 5.8.1.7 Die tägliche Niederschlagsmenge und die anfallende Sickerwassermenge sind zu erfassen und graphisch darzustellen. Die Sickerwasserströme in die Wern und zur Kläranlage Schweinfurt sind im Jahresbericht aufzulisten.
- 5.8.1.8 Im Jahresbericht ist die eingeleitete Sickerwassermenge in die Wern graphisch darzustellen. In dieser Grafik ist ebenso der Abfluss der Wern und der eingestellte Drosselabfluss einzuzeichnen.
- 5.8.1.9 Aus VI. 5.2.1 dieses Beschlusses ergibt sich die Forderung einer pH-Wertmessung in der Wern. Der pH-Wert ist mindestens wöchentlich im Fließgewässer zu bestimmen.
- 5.8.2 Fotometrische Verfahren
- Bei Anwendung fotometrischer Verfahren, die den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung entsprechen, sind die Analysevorschriften der Gerätehersteller zu beachten.
- 5.8.3 Aufstellungsbereich der Abwasserbehandlungsanlagen

Der Aufstellungsbereich der Abwasserbehandlungsanlagen ist zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden oder Grundwasser regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

5.8.4 Dichtheitsüberwachung

Zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.

5.8.4.1 Die Dichtheitsprüfungen sind erstmals vor Inbetriebnahme der Abwasseranlage durchzuführen.

5.8.4.2 Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich dem Landratsamt Schweinfurt sowie der Regierung von Unterfranken zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

5.8.4.3 Die bei den Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

5.8.4.4 Bei Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschließlich Schächte) sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	Einwandige Ausführung	Einwandig im Schutzrohr (Mantel-Medienrohr)
einfache Sichtprüfung	Jährlich	Mantelrohr: 4x jährlich auf Leckagen
eingehende Sichtprüfung	Alle 5 Jahre	Medienrohr: alle 5 Jahre Kamerabefahrung
Dichtheitsprüfung	Alle 10 Jahre	Medienrohr: alle 10 Jahre

5.8.4.5 Bei Abwassersammelbecken und Schächten sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	Unterirdisches Becken für Abwasser; Becken einwandig ausgeführt	Reservebecken (Notbecken in Folienbauweise)	Schächte aus wasserundurchlässigem Beton (DIN 1045)
einfache Sichtprüfung	jährlich	nach jeder Beaufschlagung	jährlich
eingehende Sichtprüfung	alle 5 Jahre	jährlich	alle 5 Jahre

5.8.4.6 Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, zum Beispiel mittels Spiegelung. Die eingehende Sichtprüfung ist gemäß EÜV, z. B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden, durchzuführen. Sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

5.9 Maßnahmen gemäß § 57 WHG

Der Antragsteller hat dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen bis zum Beginn der Baumaßnahme prüffähige Planungsunterlagen vorzulegen, die aufzeigen, wie die Anforderungen der Online-Messung nach VI. 5.2.3 dieses Beschlusses erfüllt und umgesetzt werden. In den Planungsunterlagen ist auch anzugeben, wie die Steuerung der Ableitung der Sickerwässer bei Stromausfall, dem Ausfall von Sonden oder längerfristigem Ausfall der Online-Messung erfolgt.

Des Weiteren ist darzustellen, wie die Sickerwasserbehandlung erfolgt, wenn das Sickerwasser qualitativ weder in die Wern noch zur Kläranlage Schweinfurt abgeleitet werden kann.

5.10 Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Der Antragsteller hat das Flussufer der Wern von 5 Meter oberhalb bis 5 Meter unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen zu sichern und zu erhalten.

Darüber hinaus hat der Antragsteller alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung der Wern dem Freistaat Bayern oder einem anderen dazu Verpflichteten aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

5.11 Anzeige- und Informationspflichten, Maßnahmen

5.11.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Schweinfurt und dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen anzuzeigen.

5.11.2 Maßnahmen bei Nichteinhaltung von Inhalts- und Nebenbestimmungen und Ereignissen mit erheblichen Auswirkungen

Werden Inhalts- und Nebenbestimmungen der gehobenen Erlaubnis nicht eingehalten oder tritt bei der erlaubten Gewässerbenutzung ein Ereignis mit erheblichen Auswirkungen auf ein Gewässer oder mit anderen erheblichen Umweltauswirkungen auf, so hat der Inhaber der Genehmigung das Landratsamt Schweinfurt unverzüglich zu unterrichten. Er hat die Maßnahmen zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, die Maßnahmen zur Begrenzung der genannten Auswirkungen sowie die Maßnahmen zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse unverzüglich zu ergreifen. Weiterhin hat er weitere von der zuständigen Behörde angeordnete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, zur Begrenzung der Umweltauswirkungen sowie zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse erforderlich sind.

5.11.3 Außerbetriebnahme

Vorübergehende Außerbetriebnahmen der Abwasserbehandlungsanlagen (z. B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten der Anlage) sind vorab, mindestens einen Monat vor der Außerbetriebnahme, dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen und dem Landratsamt Schweinfurt sowie den betroffenen Be-

teiligten (z. B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen, sodass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Außerbetriebnahme festgesetzt und durchgeführt werden können.

5.11.4 Stilllegung

Die endgültige Einstellung des Betriebes ist rechtzeitig vorab dem Landratsamt Schweinfurt und dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen anzuzeigen, sodass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Stilllegung festgesetzt und durchgeführt werden können.

5.11.5 Betriebsvorschrift

Die Betriebsvorschrift nach VI. 5.7.12 dieses Beschlusses ist dem Landratsamt Schweinfurt sowie dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen zu übersenden. Änderungen der Betriebsvorschrift sind dem Landratsamt Schweinfurt sowie dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen mitzuteilen.

5.11.6 Baubeginn und Bauvollendung

Baubeginn und Bauvollendung sind dem Landratsamt Schweinfurt und dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher, anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

5.11.7 Rechtsnachfolge

Die gehobene Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf eine andere Unternehmerin (Besitz- und Rechtsnachfolgerin) über, wenn das gesamte Unternehmen und die gesamten Behandlungsanlagen übertragen werden und das Landratsamt Schweinfurt dem Rechtsübergang zustimmt.

5.12 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

VII. Kostenentscheidung

Der Landkreis Schweinfurt hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für die abfallrechtliche Planfeststellung, die darin mit eingeschlossene baurechtliche Genehmigung und artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung sowie die durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung wird eine Gebühr in Höhe von 126.569,80 € erhoben.

Auslagen sind in Höhe von 10.580,40 € angefallen.

Für die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis wird eine Gebühr in Höhe von 532,00 € erhoben. Auslagen sind nicht entstanden.

Insgesamt betragen die Kosten demnach 137.682,20 €.

Die nachträgliche Erhebung weiterer Auslagen bleibt vorbehalten.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Der Landkreis Schweinfurt ist Eigentümer und Betreiber der Deponie Rothmühle. Die Deponie Rothmühle liegt etwa 500 m nordwestlich des Autobahndreiecks Wertal auf der Flurnummer 2016/1 der Gemarkung Bergheinfeld, Gemeinde Bergheinfeld, und wurde mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 01.08.1985 als Hausmülldeponie genehmigt. In den ursprünglichen Antragsunterlagen war die nun vorgesehene Erweiterungsfläche bereits als II. Deponieabschnitt enthalten. Im Planfeststellungsbeschluss wurde dann aber auf Grund der Neuordnung der Abfallbeseitigung im Raum Schweinfurt zunächst nur der I. Bauabschnitt des I. Deponieabschnitts zur Errichtung und Verfüllung freigegeben. Im Zuge der Verfüllung wurde auf der Fläche des I. Deponieabschnitts noch der II. Bauabschnitt freigegeben.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bergheinfeld ist die Erweiterungsfläche als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen sowie für Ablagerungen ausgewiesen (vgl. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bergheinfeld, genehmigt mit dem Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 24.09.2002, Nr. 40.3-610/2/2-115.).

Auf Basis des Jahrbuches 2023 zur Deponie Rothmühle, welches mit Datum vom 22.04.2024 seitens des Landkreises Schweinfurt vorgelegt wurde, reicht das aktuell zur Verfügung stehende DK II Deponievolumen noch für zwei Jahre aus. Der Betreiber hat nach Beantragung der hier gegenständlichen Erweiterung das jährliche Ablagerungsvolumen deutlich reduziert auf nunmehr rund 8.400 m³ im Jahr 2023.

Der Landkreis Schweinfurt beabsichtigt deshalb die Errichtung und den Betrieb einer Erweiterung der bestehenden, ca. 12 ha umfassenden Deponiefläche im Nordosten in Anlehnung an den bestehenden Deponiekörper um ca. 5 ha, welche in etwa dem ursprünglichen II. Deponieabschnitt entspricht. Durch die Erweiterung entsteht ein zusätzliches Deponievolumen von 1,5 Mio. m³. Dieses Deponievolumen soll im Bereich der Erweiterungsfläche als Abschnitt der Deponieklasse II und im Bereich der Anlehnungsfläche zur bestehenden Deponie als Abschnitt der

...

Deponieklasse I nach Deponieverordnung ausgebaut und betrieben werden. Zudem erfolgt die Anpassung der Deponiegas- und Sickerwassererfassung im Anlehnungsbereich. Im Erweiterungsbereich werden Einrichtungen zur Sickerwassererfassung errichtet. Dazu werden eine Basisabdichtung inklusive Verbesserung der geologischen Barriere sowie eine Zwischenabdichtung im Anlehnungsbereich gebaut. Nach Abschluss der Verfüllung, voraussichtlich nach 40 Jahren, erfolgt die Aufbringung einer endgültigen Oberflächenabdichtung analog des mit Bescheid vom 04.02.2013 genehmigten Oberflächenabdichtungssystems samt der Rekultivierung über den Erweiterungsbereich.

Das erfasste und gespeicherte Deponiesickerwasser aus dem Anlehnungs- und Erweiterungsbereich soll je nach Belastungssituation entweder direkt in die Wern eingeleitet oder der Kläranlage Schweinfurt zugeführt werden. Scheiden diese Möglichkeiten auf Grund der Belastungssituation aus, soll das Sickerwasser über die bestehende Sickerwasserreinigungsanlage der Deponie Rothmühle entsorgt werden, welche aus einer biologischen Stufe sowie einer Filtrationsstufe mit Ultra- und Nanofiltration besteht.

Im Untergrund des Standortes steht unter gering mächtigen Lösslehmschichten der Mittlere Keuper an, welcher eine Mächtigkeit von etwa 35 m aufweist. Zur Verbesserung der geologischen Barriere wird auf dem tragfähigen Dichtungsauflager (Planum) des Erweiterungsbereiches eine 2-lagige technische Barriere mit einer Mächtigkeit von insgesamt 0,5 m und einem k_f Wert von $< 5 \times 10^{-10}$ m/s nachgerüstet. Hierüber schließt sich die mindestens 0,5 m mächtige, 2-lagige mineralische Abdichtung mit einem k_f Wert von $< 5 \times 10^{-10}$ m/s an. Alsdann folgt die Kunststoffdichtungsbahn (KDB) mit einer Stärke von 2,5 mm, die oberhalb eine Schutzschicht in einer Stärke von 0,02 bis 0,11 m erhält. Zur Ableitung des anfallenden Sickerwassers wird eine 0,5 m mächtige Flächendrainage, bestehend aus Entwässerungsschicht und Filterschicht, aufgebracht. Diese soll hinsichtlich der Entwässerungsschicht aus Kies (Körnung 16/32 mm) in einer Dicke von mindestens 0,3 m und hinsichtlich der Filterschicht aus Kies (Körnung 0/16 mm) in einer Dicke von mindestens 0,2 m bestehen. Um die Frostsicherheit der mineralischen Dichtungsschichten zu gewährleisten, ist zusätzlich eine (Frost-)Schutzschicht aus mineralischem Material in einer Dicke $\geq 0,3$ m vorgesehen, welche einen k_f -Wert von $> 1 \times 10^{-3}$ m/s besitzt. Festzuhalten bleibt zudem, dass die Basisabdichtung des Erweiterungsbereichs an die Basisabdichtung der bestehenden Deponie angeschlossen wird, dies soll lagenweise

durch Abtreppung erfolgen.

Die Sickerwassererfassung im Erweiterungsbereich wird vollständig von der Sickerwassererfassung der bestehenden Deponie getrennt. Um weiterhin den Zugang zu den Sickerwasserleitungen der bestehenden Deponie von zwei Seiten zu gewährleisten, werden die drei Haltungen 130, 10 und 20 (der bestehenden Deponie) unter der Basisabdichtung des Erweiterungsbereichs hindurch verlängert. Die Sickerwassererfassung des Erweiterungsbereichs soll mit 5 Sickerwassererfassungssträngen erfasst werden. Hierzu werden 2/3-gelochte Dränrohre PE 100, DA 400 bis 560 mm verwendet. Die Sickerwasserfassung aus dem Anlehnungsbereich erfolgt ebenfalls über diese Drainage. Das Quergefälle beträgt mindestens 3 %, das Längsgefälle 1 %. Die 5 Sickerwasserleitungen des Erweiterungsbereichs werden im Norden durch die Basisabdichtung nach außen geführt. Jede Leitung mündet in einen Auslaufschacht, von dem aus eine Befahrung und Spülung möglich ist.

Die Anlehnung an den bestehenden Deponiekörper soll so erfolgen, dass weder ein Gasaustausch noch ein Wasseraustausch zwischen den Verfüllabschnitten I-III der bestehenden Deponie und dem im Bereich der Anlehnungsfläche geplanten Verfüllabschnitt IV-1, welcher als DK I Abschnitt geplant ist, ermöglicht wird. Vor diesem Hintergrund sollen die bestehenden Gaskollektoren eine verstärkte Absaugung erfahren, um eine Gasmigration in den Anlehnungsbereich zu verhindern. Unter der Zwischenabdichtung des Anlehnungsbereichs sollen neue Gasleitungen errichtet und am Hochpunkt über eine Sammelleitung an den bestehenden Gassammelbalken angeschlossen werden.

Die im Anlehnungsbereich befindliche bestehende mineralische temporäre Abdichtung soll nach Entfernung des Oberbodens und nach erneuter Verdichtung als Auflager für die Kunststoffdichtungsbahn (KDB) mit einer Stärke von 2,5 mm genutzt werden. Oberhalb der KDB soll eine Schutzschicht eingezogen werden. Hierüber schließt sich zur Ableitung des anfallenden Sickerwassers eine 0,5 m mächtige Flächendrainage mit einem k_f Wert von $> 1 \times 10^{-3}$ m/s an, welche sich aus Entwässerungsschicht und Filterschicht zusammensetzt. Die mindestens 0,3 m mächtige Entwässerungsschicht soll eine Körnung 8/64 mm und die 0,2 m mächtige Filterschicht eine Körnung 0/64 mm besitzen. Bei Bedarf ist eine 0,3 m starke Schutzschicht oberhalb der Filterschicht vorgesehen.

Zwischen den beiden Deponieabschnitten DK I und DK II des Erweiterungsbereiches soll ein Dränkörper als Riegel eingezogen werden. Dieser Dränkörper soll eine Körnung von 0/64 mm und einen k_f Wert von $> 1 \times 10^{-3}$ aufweisen.

Die Sickerwasserdränleitungen sollen am südlichen Ende des Erweiterungsbereiches so ausgeführt werden, dass Kontroll- und Wartungsmaßnahmen auch von dort durchgeführt werden können. Am nördlichen Ende des Erweiterungsbereiches sollen die Sickerwasserleitungen als vollwandige Transportleitungen durch die Basisabdichtung geführt und außerhalb der Deponie in Auslaufschächten erfasst werden. Jede Dränageleitung mündet gemäß der Planung in einem Auslaufschacht, von dem aus diese Haltung befahren und gespült werden kann. Zwischen der Dichtungsdurchdringung und den Auslaufschächten außerhalb der Deponie sollen die Sickerwasserleitungen als Mantel-Medienrohre ausgeführt werden, da dieser Bereich später nicht mehr erreicht werden kann. Ab den Deponieschächten werden gemäß Planung die Sickerwasserleitungen nur einwandig ausgeführt. Da der Antragsteller davon ausgeht, dass das Sickerwasser des Erweiterungsbereiches die Anforderungen des Anhang 51 der Abwasserverordnung einhalten wird, ist geplant die Schächte und Becken außerhalb der Deponie nur in wasserundurchlässigem Beton nach DIN 1045, ohne zusätzliche sickerwasserbeständige Schutzvorkehrungen auszuführen. Die Auslaufschächte werden mit einer Transportleitung PE 100, DA (Durchmesser außen) 560, SDR (Standard Dimension Ratio) 11, mit einem Längsgefälle von 0,5% verbunden. Ab dem am nördlichen Ende des Erweiterungsbereiches befindlichen Sickerwasserschacht SI IV-2 ist geplant den Durchmesser der Transportleitung bis zum Sickerwasserrückhaltebecken (= Sickerwasserspeicherbecken) auf DA 800 zu erhöhen. Das gesammelte Sickerwasser wird über eine verschweißte PE-Transportleitung in ein 2-geteiltes Sickerwasserrückhaltebecken mit einem Fassungsvermögen von 1.000 m³ abgeleitet. Die außerhalb der Deponie liegenden unterirdisch ausgeführten Sickerwasserrückhaltebecken werden über ein begehbare Bauwerk, in welchem die Pumpen und Absperrschieber sowie deren Steuerung untergebracht sind, bezüglich ihrer Entleerung angesteuert. Über dieses Bauwerk, auch Pumpenhaus genannt, erfolgt die Ableitung der Sickerwässer je nach Belastungssituation entweder direkt in die Wern eingeleitet oder der Kläranlage Schweinfurt, weiterhin kann auch die Leitung in Richtung des Sickerwasser-Notbeckens angesteuert werden.

Das Sickerwasser-Notbecken, welches auf dem basisabgedichteten Erweiterungsbereich der Deponie mit einem Volumen von 1.500 m³ errichtet werden soll, kann über Pumpen befüllt und entleert werden. Dadurch ist es im Zuge der Verfüllung des Erweiterungsbereichs auch möglich das Notbecken im Rahmen des Deponiebetriebs zu verlegen. Durch die Be- und Entleerung über Pumpen ist die Beckengeometrie nicht festgelegt. Das Notbecken wird oberhalb der Frostschutzschicht mit einer 1,5 mm starken KDB hergestellt.

Nachdem der Erweiterungsbereich nicht von Beginn an in vollem Umfang für Ablagerungszwecke benötigt wird, ist eine teilweise temporäre Abdeckung mit einer 1,5 mm starken KDB zur Minimierung des Sickerwasseranfalls vorgesehen.

Die Oberflächenabdichtung der Erweiterung soll an der bereits vorhandenen Oberflächenabdichtung angeschlossen werden. Der Bau der Oberflächenabdichtung und die Rekultivierung sollen sukzessive im Rahmen der Verfüllung ausreichend großer Teilabschnitte erfolgen. Der neue Hochpunkt der soll sich bei 271 m NHN befinden (Oberkante Rekultivierungsschicht), er liegt damit 8,5 m über der bisher genehmigten Deponiehöhe von 262,5 m NHN zuzüglich Rekultivierungsschicht. Der Aufbau des Oberflächenabdichtungssystems entspricht dem Stand der Technik. Die Dichtungssysteme in den Deponierandbereichen der Erweiterung werden fachgerecht an das Oberflächenabdichtungssystem angeschlossen. Auf dem Deponat wird eine Trag- und Ausgleichsschicht mit einer Mächtigkeit von mindestens 0,2 m in einer Körnung 0/100 mm errichtet, der k_f -Wert von $\leq 1 \times 10^{-4}$ m/s ist hierbei einzuhalten. Hierüber wird nochmals eine mindestens 0,3 m mächtige und aus der Körnung 0/20 mm bestehende Trag- und Ausgleichsschicht mit dienender Funktion für die geosynthetische Tondichtungsbahn gebaut. Die geosynthetische Tondichtungsbahn in Form einer Bentonitmatte folgt, auf dieser wiederum kommt die KDB mit einer Stärke von 2,5 mm zu liegen. Oberhalb der KDB soll eine geotextile Schutzschicht eingezogen werden. Zur Abführung des Oberflächenwassers schließt sich eine mindestens 0,3 m mächtige Entwässerungsschicht aus Kies-/Splittmaterial der Körnung 0/45 mm an, deren k_f -Wert $> 1 \times 10^{-3}$ m/s betragen muss. Die hierauf folgende Rekultivierungsschicht mit einer Mächtigkeit von 1,5 m und einer nutzbaren Feldkapazität (nFk)

von ≥ 140 mm rundet das Oberflächenabdichtungssystem ab.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

2.1. Antragstellung

Der Landkreis Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt (Vorhabenträger), beantragte mit Schreiben vom 23.11.2020 und unter Vorlage entsprechender Planunterlagen (eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 30.12.2020) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der Erweiterung der Deponie Rothmühle.

Gleichzeitig hat der Landkreis Schweinfurt auch einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Deponiesickerwasser aus dem Erweiterungsbereich der Deponie Rothmühle in die Wern gestellt.

Der Einreichung der Planunterlagen gingen zahlreiche Vorabstimmungen mit verschiedenen Fachbehörden und die Vorlage mehrerer Entwürfe der Planunterlagen voraus. Unter anderem wurde ein Scoping-Termin am 08.10.2018 durchgeführt, in dem der Untersuchungsrahmen nach § 15 UVPG festgelegt wurde.

Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung wurde festgestellt, dass Änderungen bzw. Ergänzungen an den Antragsunterlagen erforderlich wurden. Dies wurde dem Landkreis Schweinfurt mit E-Mail vom 24.03.2021 mitgeteilt. Mit Schreiben vom 25.06.2021 wurden die Antragsunterlagen durch den Vorhabenträger vervollständigt.

2.2. Beteiligung der Öffentlichkeit

Bereits vor Antragstellung machte der Landkreis Schweinfurt von der Möglichkeit Gebrauch, die betroffene Öffentlichkeit im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. Art. 25 Abs. 3 BayVwVfG über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens zu unterrichten. Hierzu wurde beispielsweise am 07.05.2017 ein Tag der offenen Tür am Abfallwirtschaftszentrum ausgerichtet und die Erweiterungspläne vorgestellt.

Nach Beantragung der Planfeststellung durch den Vorhabenträger mit Schreiben

vom 23.11.2020 und anschließend erfolgter Vorprüfung lagen die Planunterlagen nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 02.08.2021 bis einschließlich 01.09.2021 in der Stadt Schweinfurt, dem Markt Werneck und der Gemeinde Geldersheim sowie in der Zeit vom 06.09.2021 bis 05.10.2021 in der Gemeinde Bergheinfeld zur allgemeinen Einsicht aus (§ 73 Abs. 2, 3 VwVfG i. d. F. bis 31.12.2023).

In den ortsüblichen Bekanntmachungen, die durch die Stadt Schweinfurt, die Gemeinden Geldersheim und Bergheinfeld sowie den Markt Werneck erfolgten, wurde jeweils darauf hingewiesen, dass jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 4 UVPG) gegen den Plan Einwendungen erheben kann und dass Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG i. d. F. bis zum 31.12.2023 einzulegen, bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen können. Hingewiesen wurde zudem darauf, dass Einwendungen oder Äußerungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Unterfranken oder der jeweils die Planunterlagen auslegenden Gemeinde Geldersheim oder Bergheinfeld, Stadt Schweinfurt bzw. dem Markt Werneck zu erheben bzw. abzugeben sind, dass Einwendungen und Stellungnahmen, die elektronisch ohne eine qualifizierte elektronische Signatur übermittelt werden (z. B. E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), unzulässig sind und dass Einwendungen, aber auch Stellungnahmen von Vereinigungen, nach Ablauf der jeweiligen Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist ausgeschlossen sind. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des UVPG durchzuführen ist.

Ergänzend dazu erfolgte gem. § 27a Abs. 1 VwVfG i. d. F. bis zum 31.12.2023 eine Veröffentlichung sowohl der ortsüblichen Bekanntmachung als auch der Planunterlagen auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken sowie im UVP-Portal. Es wurde darauf hingewiesen, dass jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

Während der Einwendungsfrist gingen folgende Einwendungen ein:

- gleichlautende private Einwendungen (lfd. Nrn. 1 - 23, siehe Auflistung bei C 3.8. dieses Beschlusses)

- Einwendung der „Eigentümergeinschaft Techenberg, vertreten durch [REDACTED]“ und unterzeichnet durch weitere Einwender (Ifd. Nr. 24, siehe C 3.8. dieses Beschlusses)
- Einwendung der Gemeinde Bergheinfeld (Ifd. Nr. 25, siehe C 3.8. dieses Beschlusses)
- Einwendung der Stadt Schweinfurt (Ifd. Nr. 26, siehe C 3.8. dieses Beschlusses)

Der Inhalt der Einwendungen ist dem Vorhabenträger und den im Verfahren beteiligten Behörden, soweit Einwendungen ihren Aufgabenbereich betrafen, bekannt gegeben worden.

2.3. **Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Mit Schreiben vom 05.07.2021 forderte die Regierung von Unterfranken die nachfolgend genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen:

1. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg
2. Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
3. Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Unterfranken, Würzburg
4. Landratsamt Schweinfurt
5. Gemeinde Bergheinfeld
6. Gemeinde Geldersheim
7. Markt Werneck
8. Stadt Schweinfurt
9. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg
10. Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg
11. Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken, Würzburg
12. Bezirk Unterfranken, Fischereifachberatung, Würzburg
13. Bezirk Unterfranken, Bezirksheimatpflege, Würzburg
14. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
15. Regionaler Planungsverband Main-Rhön, Bad Kissingen
16. Staatliches Bauamt Schweinfurt
17. Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern, Nürnberg
18. Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt, Würzburg
19. Handwerkskammer für Unterfranken, Würzburg

20. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Süd, München
21. Eisenbahn-Bundesamt, Bonn
22. Kreisbrandrat des Landkreises Schweinfurt
23. Polizeipräsidium Unterfranken, Würzburg
24. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Bonn
25. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Schweinfurt
26. Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe, Poppenhausen
27. Stadt Schweinfurt, Stadtentwässerung
28. Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Unterfranken, Würzburg
29. Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth

Außerdem wurden die Sachgebiete 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 32 (Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) der Regierung von Unterfranken beteiligt.

Der Markt Werneck (Schreiben vom 05.07.2021), das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen für den Bereich Forsten (E-Mail vom 15.09.2021), das Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken (Schreiben vom 02.09.2021), der Bayerische Bauernverband (Telefonat am 05.10.2021), das Staatliches Bauamt Schweinfurt (E-Mail vom 04.10.2021), das Eisenbahn-Bundesamt (Schreiben vom 15.07.2021), das Polizeipräsidium Unterfranken (Schreiben vom 31.08.2021), das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (14.07.2021), die Stadtentwässerung der Stadt Schweinfurt (E-Mail vom 12.10.2021), die Immobilien Freistaat Bayern (28.07.2021) und das Bergamt Nordbayern (Schreiben vom 09.09.2021) haben gegen das Vorhaben weder Einwendungen erhoben noch Anregungen und Hinweise vorgetragen.

Keine Äußerung erfolgte durch die Bezirksheimatpflege des Bezirks Unterfranken, das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung und die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien und die Sachgebiete 32 und 52 der Regierung von Unterfranken.

Dem Vorhaben haben zugestimmt unter Auflagen und Bedingungen bzw. unter

Abgabe von Anregungen und Hinweisen:

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (Schreiben vom 16.12.2021), das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen (Schreiben vom 23.12.2021), das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Unterfranken (Schreiben vom 04.10.2021), das Landratsamt Schweinfurt (Schreiben vom 17.09.2021 und 24.09.2021, E-Mail vom 09.11.2021), die Gemeinde Bergtheim (Schreiben vom 16.08.2021), die Gemeinde Geldersheim (E-Mail vom 13.09.2021), Die Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken (Schreiben vom 25.08.2021 und 27.10.2021), das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 04.08.2021), der Regionale Planungsverband Main-Rhön (Schreiben vom 21.07.2021), die Autobahn GmbH des Bundes (Schreiben vom 21.07.2021); die Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt (Schreiben vom 14.09.2021), die Handwerkskammer für Unterfranken (Schreiben vom 07.09.2021), der Kreisbrandrat des Landkreises Schweinfurt (Schreiben vom 20.07.2021), der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe (Schreiben vom 05.07.2021) sowie das Sachgebiet 24 (Schreiben vom 19.07.2021), das Sachgebiet 50 (E-Mail vom 16.09.2021), das Sachgebiet 60 (Schreiben vom 29.09.2021), das Sachgebiet 51 (E-Mail vom 08.12.2021) der Regierung von Unterfranken.

Abgelehnt wurde das Vorhaben durch die Stadt Schweinfurt (Schreiben vom 15.09.2021).

Auf die abgegebenen Stellungnahmen wird Bezug genommen.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwänden und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabenträger anschließend.

Aufgrund der Äußerung des Vorhabenträgers mit Schreiben vom 18.08.2022 in Bezug auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen wurde das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen erneut beteiligt und äußerte sich mit Schreiben vom 13.10.2022 und 10.03.2023 sowie E-Mail vom 20.03.2023 ergänzend.

2.4. **Erörterungstermin**

Die Einwände und Stellungnahmen wurden am 15.06.2023 im Großen

...

Sitzungssaal des Landratsamtes Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG i.d.F. bis 31.12.2023) .

Der Vorhabenträger sowie die Träger öffentlicher Belange sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, wurden mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 16.05.2023 über den Erörterungstermin individuell benachrichtigt (§ 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG i.d.F. bis 31.12.2023). Im Übrigen erfolgte die vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins jeweils durch den Markt Werneck, die Stadt Schweinfurt, die Gemeinde Geldersheim und die Gemeinde Bergtheim. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wurde darüber hinaus auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken veröffentlicht und im UVP-Portal eingestellt (§ 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG i.d.F. bis 31.12.2023).

Das Ergebnis des Termins ist in einer Niederschrift festgehalten.

2.5. Planänderung

Aufgrund der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen hat der Vorhabenträger Planänderungen vorgenommen und in das Verfahren eingebracht.

Die Planänderungen haben im Wesentlichen zum Inhalt:

1. Die mit Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen vom 23.12.2021 nachgeforderten Unterlagen und Angaben wurden in den Wasserrechtsantrag eingearbeitet. Der komplette Wasserrechtsantrag wurde ausgetauscht. Durchgeführte Änderungen sind durch die Verwendung von kursiver, grüner Schriftfarbe gekennzeichnet, zudem wurden die Austauschseiten mit dem Index „B“ versehen.
Zu den nachgereichten Unterlagen äußerte sich das Wasserwirtschaftsamt mit E-Mail vom 07.07.2022.
2. Die mit Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 16.12.2021 nachgeforderten Unterlagen und Angaben wurden in die Immissionsschutzgutachten (Immissionsprognose Staub, Staubinhaltsstoffe und Fasern (Unterlage II.10.1 und II.10.2) und Schallimmissionsprognosen Anlagenteilbetrieb und Bauphase (Unterlage II.11.1 und II.11.2)) eingearbeitet. Des Weiteren forderte die Regierung von Unterfranken aufgrund der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahme des Landratsamtes Schweinfurt

...

mit E-Mail vom 14.02.2022, die Immissionsschutzgutachten um eine Aussage zu den Gebieten Techenberg der Gemarkung Oberndorf und Geldersheim zu ergänzen. Die vorgenommenen Änderungen sind im Änderungsindex zu Beginn des jeweiligen Gutachtens dargestellt.

Das LfU wurde nochmals mit E-Mail vom 15.07.2022 beteiligt und äußerte sich mit Schreiben vom 12.08.2022, 26.08.2022, 21.12.2022 und 24.03.2023. Des Weiteren wurde hinsichtlich der Immissionsprognose Staub, Staubinhaltsstoffe und Fasern das SG 60 der Regierung von Unterfranken sowie das AELF Kitzingen-Würzburg erneut beteiligt mit E-Mail vom 31.08.2022, das SG 60 äußerte sich mit Schreiben vom 15.09.2022, das AELF Kitzingen-Würzburg mit E-Mail vom 22.09.2022.

Zu den Schallimmissionsprognosen äußerte sich zudem das SG 50 ergänzend mit Stellungnahme vom 29.07.2022.

3. Aufgrund der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 08.10.2021 waren Ergänzungen und Änderungen an den Fachgutachten (LBP, saP, UVP-Bericht) erforderlich. Diese umfassten im Wesentlichen Änderungen bei der Einstufung von Flächen nach der BayKompV und die Ermittlung des Kompensationsbedarfs, die Ergänzung der saP um eine Untersuchung der Betroffenheit der Haselmaus und die Aktualisierung der Daten zur Erfassung von Zauneidechsen. Die Ergänzungen wurden vom Landkreis Schweinfurt mit E-Mail vom 09.05.2022, Schreiben vom 02.08.2022 und 22.08.2022 sowie E-Mail vom 23.08.2023 vorgelegt. Die Änderungen an den Fachgutachten wurden durch die Verwendung von grüner Schriftfarbe kenntlich gemacht. Zu den Änderungen und nachgereichten Unterlagen wurde die höhere Naturschutzbehörde fortlaufend beteiligt, sie äußerte sich mit Stellungnahmen vom 24.01.2022, 14.06.2022, mit E-Mail vom 29.06.2022 sowie abschließend mit Stellungnahme vom 05.09.2022.
4. Aufgrund der Stellungnahme des LfU vom 16.12.2021 reichte der Landkreis Schweinfurt mit Schreiben vom 13.07.2022 die Standort-Alternativenprüfung (s. Unterlage II.15) in überarbeiteter Form ein. Das LfU wurde hierzu mit

E-Mail vom 15.07.2022 erneut beteiligt und äußerte sich mit Schreiben vom 12.08.2022.

5. Aufgrund der Stellungnahme des LfU vom 16.12.2021 wurden vom Landkreis Schweinfurt Änderungen am Verzeichnis der beantragten Abfallarten (s. Unterlage II.3) vorgenommen. Die AVV-Nummern 101309* und 101210 wurden gestrichen. Mit Schreiben vom 13.07.2022 reichte der Landkreis Schweinfurt die Unterlagen ein. Das LfU wurde hierzu mit E-Mail vom 15.07.2022 erneut beteiligt und äußerte sich mit Schreiben vom 12.08.2022.
6. Neu vorgelegt wurde vom Landkreis Schweinfurt mit Schreiben vom 24.05.2022 ein Aktenvermerk von GMP Geotechnik GmbH zum Vorliegen von Dolinen (s. Unterlage II.21), um einer Einwendung gerecht zu werden. Hierzu äußerte sich das SG 50 mit E-Mail vom 12.06.2024. Aus gleichem Grund wurde vom Landkreis Schweinfurt mit Schreiben vom 30.11.2023 eine „Stellungnahme zum Einfluss des Deponiekörpers auf die Ausbreitung von Luftverunreinigungen“ der Wölfel Engineering GmbH (s. Unterlage II.24) vorgelegt. Hierzu wurde das LfU mit Schreiben vom 11.12.2023 um Stellungnahme gebeten und äußerte sich mit Schreiben vom 16.01.2024.

Alle Planänderungen wurden mit Schreiben vom 29.01.2024 durch den Vorhabenträger nochmals gesammelt in Papierform vorgelegt.

Im Einzelnen wird zum Verfahrensablauf auf die einschlägigen Verfahrensakten Bezug genommen sowie ferner auf weitere Ausführungen zum Verfahren in diesem Beschluss im jeweiligen systematischen Zusammenhang verwiesen.

Von einer Beteiligung weiterer Träger öffentlicher Belange oder Privaten konnte abgesehen werden, da die oben angeführten Änderungen lediglich den im Anhörungsverfahren vorgetragenen Änderungswünschen Genüge taten bzw. neue oder schwerere Betroffenheiten nicht erkennbar waren.

2.6. **Roteintragungen**

Die sonstigen – der Planfeststellungsbehörde zuzurechnenden – Änderungen und Abweichungen von den Unterlagen, die ausgelegt wurden und mit denen eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt wurde, sind in den festgestellten Unterlagen mittels Roteintragungen vorgenommen worden.

...

Konkret betrifft das die Anlage 6 zum Wasserrechtsantrag (Unterlage II.12.6). Hier wurden Roteintragungen im Sickerwasserableitungskonzept aufgrund der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen erforderlich. Im Einzelnen wird zum Verfahrensablauf auf die einschlägigen Verfahrensakten Bezug genommen sowie ferner auf weitere Ausführungen zum Verfahren in diesem Beschluss im jeweiligen systematischen Zusammenhang verwiesen.

3. **Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren**

Mit dem Antrag auf Planfeststellung stellte der Landkreis Schweinfurt auch einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für die Einleitung des anfallenden Deponiesickerwassers in die Wern. Hierzu äußerte sich das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen aus fachlicher Sicht. Das Landratsamt Schweinfurt erteilte als untere Wasserbehörde sein Einvernehmen hierzu. Des Weiteren wurde die Fischereifachberatung des Bezirkes Unterfranken beteiligt.

4. **Anhörung des Vorhabenträgers vor Bescheiderlass**

Vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses wurde der Vorhabenträger mit E-Mail vom 05.07.2024 angehört (Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG). Der Vorhabenträger äußerte sich mit Schreiben vom 01.08.2024 und bat um Änderung einzelner Nebenbestimmungen über die Materialbeschaffenheit von Deponiebaustoffen. Als Begründung brachte der Vorhabenträger vor, dass es im Zuge der Ausführungsplanung, der Eignungsprüfungen und beim Bau des Probefelds zu mit der jeweiligen Fremdprüfung abgestimmten Änderungen bei den Materialeigenschaften wie Körnungen und Durchlässigkeit bei Entwässerungs-, Trag- und Schutzschichten kommen könne. In der Regel sei eine Bewertung der technischen Notwendigkeiten erst im Zuge der Erstellung des QMP sicher möglich. Zum Vorbringen des Vorhabenträgers wurde das LfU erneut beteiligt und äußerte sich mit Schreiben vom 14.8.2024. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des LfU konnte dem Vorbringen des Landkreises Schweinfurt stattgegeben werden.

C Entscheidungsgründe

1. Verfahrensrechtliche Beurteilung

1.1. Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken ist gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sachlich und örtlich zuständig.

Über die Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG entscheidet die Regierung von Unterfranken als Planfeststellungsbehörde in diesem Verfahren mit, § 19 Abs. 1 WHG.

1.2. Erforderlichkeit der Planfeststellung

Die Errichtung und der Betrieb von Deponien oder deren wesentliche Änderung bedarf nach § 35 Abs. 2 KrWG der Planfeststellung.

Bei der vorliegenden Erweiterung der Deponie Rothmühle um weitere Deponieabschnitte der Deponieklassen I und II handelt es sich um eine wesentliche Änderung einer bestehenden Deponie. Die bestehende Deponie wird um einen Bereich erweitert, der im ursprünglichen Planfeststellungsantrag der bestehenden Deponie in den 1980er-Jahren bereits vorgesehen war, auf den aber seinerzeit aus verschiedenen Gründen verzichtet wurde. Die Erweiterung unterscheidet sich von ihrem Charakter her nicht von der bestehenden Deponie, lediglich die technischen Anforderungen werden den aktuellen rechtlichen und technischen Anforderungen angepasst. Die Höhe der Deponie ändert sich ebenfalls nicht wesentlich, die Fläche, die vom Deponiekörper eingenommen wird, erhöht sich um ca. ein Drittel, das Volumen verdoppelt sich laut vorliegender Planung knapp. Die bestehende Deponie bleibt in jedem Fall mitprägender Bestandteil der geänderten Anlage.

Für die wesentliche Änderung der Deponie Rothmühle besteht gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 KrWG und §§ 6, 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG i. V. m. Ziff. 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Ein abfallrechtliches Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 KrWG kommt nicht in Betracht, da die beantragte wesentliche Änderung der Deponie aufgrund der Erhöhung der Kapazität um ca. 1,5 Mio. m³, was umgerechnet

ca. 2,7 Mio. Tonnen entspricht, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut haben kann. Dies folgt bereits aus § 6 UVPG i. V. m. Nr. 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG, wonach für die Errichtung einer Deponie mit einer Gesamtkapazität von 25.000 t oder mehr eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

1.3. **Verfahren**

Für das Planfeststellungsverfahren gelten gemäß § 38 Abs. 1 KrWG die §§ 72 bis 78 VwVfG und die §§ 19 bis 21a DepV, daneben sind gemäß § 35 Abs. 2 KrWG die Bestimmungen des UVPG zu beachten.

Auf alle vor dem 01.01.2024 begonnenen, aber nicht abgeschlossenen Verwaltungsverfahren ist das VwVfG in der bis zum 31.12.2023 geltenden Fassung weiter anzuwenden (§ 102a VwVfG). Diese Übergangsvorschrift ist vorliegend einschlägig und somit das vorliegende Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften des VwVfG in der Fassung bis zum 31.12.2023 (VwVfG i. d. F. bis zum 31.12.2023) zu Ende zu führen.

1.4. **Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Bei der geplanten Erweiterung der Deponie Rothmühle handelt es sich um eine Änderung eines Vorhabens (nämlich der bestehenden Deponie), für das als solches keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Die bestehende Deponie wurde im Jahr 1985 planfestgestellt und wurde damit zugelassen, als die entsprechenden europarechtlichen Vorgaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung noch nicht existierten bzw. die Umsetzungsfristen noch nicht abgelaufen waren, weshalb tatsächlich keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Für solche Änderungen besteht grundsätzlich eine UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UVPG, wenn das geänderte Vorhaben den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet. Gemäß § 6 UVPG i.V. m. Ziff. 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG besteht für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von 25.000 t oder mehr die unbedingte UVP-Pflicht. Dieser Größen- oder Leistungswert wird durch die bestehende Deponie mit ihrer Erweiterung mit einem Gesamtvolumen von über 3 Mio. m³ (was ca. 5,4 Mio. t entspricht) deutlich überschritten.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 18 Abs. 1 UVPG erfolgt

...

deshalb durch das Anhörungsverfahren (§ 73 Abs. 3 bis 7 VwVfG i. d. F. bis 31.12.2023).

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nur das Änderungsvorhaben (die verfahrensgegenständliche Erweiterung der Deponie), während die Auswirkungen der bestehenden Deponie in der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Fachrechts zu berücksichtigen sind (vgl. BT-Drs. 18/11499, S. 80).

1.5. **Raumordnungsverfahren**

Die Regierung von Unterfranken (Sachgebiet 24, höhere Landesplanungsbehörde) wurde im Verfahren beteiligt. Ein Raumordnungsverfahren wurde nicht für erforderlich gehalten. Das Vorhaben entspricht den Zielen der Raumordnung.

1.6. **Sonstige verfahrensrechtliche Fragen**

Einzelne weitere verfahrensrechtliche Fragen werden im systematischen Zusammenhang an anderer Stelle dieses Beschlusses behandelt. Darauf wird Bezug genommen.

2. **Umweltverträglichkeitsprüfung**

2.1. **Grundsätzliche Vorgaben**

Die Erweiterung der Deponie Rothmühle um weitere Deponieabschnitte der Deponieklassen I und II ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG i. V. m. § 6 UVPG sowie Nr. 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG), vgl. bereits oben C. 1.4. dieses Beschlusses).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter und deren Wechselwirkungen untereinander (§ 3 UVPG).

Sie wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt (§ 3 Satz 2 UVPG). Die Planfeststellungsbehörde erarbeitet auf der Grundlage der vom Träger des Vorhabens vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der

Umweltauswirkungen des Vorhabens, der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 24 Abs. 1 UVPG). Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind dabei einzubeziehen (§ 24 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens und berücksichtigt diese Bewertung bei ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 25 Abs. 1 und 2 UVPG).

An die Ermittlung und die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens dürfen jedoch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. insbesondere BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 19 94, NVwZ 1996, 1016) keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Insbesondere gebieten weder das UVPG noch die UVP-Richtlinie, dass Umweltauswirkungen anhand schematisierter Maßstäbe oder in standardisierten oder schematisierten und rechenhaft handhabbaren Verfahren ermittelt und bewertet werden, oder dass, solange es an solchen Verfahren fehlt, dies durch einen Dialog der Fachleute beider Seiten bis zur Erreichung eines Kompromisses auszugleichen wäre.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist auch kein „Suchverfahren“, in dem alle nur erdenklichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Umweltgüter und deren Wertigkeit bis in alle Einzelheiten untersucht oder sogar wissenschaftlich bisher unge löste Fragen geklärt werden müssten. Vielmehr soll die Umweltverträglichkeitsprüfung die Grundlagen für die Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Projekts liefern (vgl. UVP-Richtlinie, Erwägungsgrund 6). In sachlicher Übereinstimmung mit der UVP-Richtlinie (Art. 5 Abs. 2) verpflichtet daher § 16 Abs. 1 Satz 1 UVPG den Vorhabenträger, einen entsprechend aussagekräftigen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen (UVP-Bericht) vorzulegen. Auf den UVP-Bericht (Unterlage II.8) sei ergänzend zu den nachstehenden Ausführungen Bezug genommen.

2.2. Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet liegt im Landkreis Schweinfurt, auf dem Gebiet der Gemeinde Bergheinfeld, Gemarkung Bergheinfeld, der Gemeinde Geldersheim, Gemarkung Geldersheim sowie der Stadt Schweinfurt, Gemarkung Oberndorf.

Die bestehende Deponie sowie deren verfahrensgegenständliche Erweiterung befindet sich in der Gemeinde Bergheinfeld auf dem Flurstück 2016/1 der Gemarkung Bergheinfeld, das sich im Eigentum des Landkreises Schweinfurt befindet.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets erfolgte durch den Vorhabenträger entsprechend der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens insbesondere auf die Umwelt, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Das Untersuchungsgebiet definiert sich schutzgutbezogen differenziert.

Das weitere Untersuchungsgebiet wird im Hinblick auf die natürlichen belebten und unbelebten Schutzgüter des Naturhaushalts durch die Wernaue (inkl. Fließgewässer) im Norden und Westen, die BAB A71 im Süden und ein Waldstück im Osten begrenzt. Das engere Untersuchungsgebiet entspricht hier dem Eingriffsbereich zuzüglich der Ausgleichsflächen. Im Hinblick auf das Landschaftsbild sind wesentliche Sichtbeziehungen für die Definition des Untersuchungsraums relevant. Im Hinblick auf Emissionen bestimmen die maßgebenden Immissionsorte den Untersuchungsraum, insbesondere die Rothmühle, der Riedhof, der Ortsrand von Geldersheim sowie das Gebiet Techenberg der Gemarkung Oberndorf.

Bei der Darstellung des Ergebnisses dieser Umweltverträglichkeitsprüfung und dessen Einbeziehung in die Entscheidungsfindung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben konnte sich die Planfeststellungsbehörde im Wesentlichen auf die diesen räumlich begrenzten Bereich betreffenden Auswirkungen beschränken. Das Untersuchungsgebiet ist von seinem räumlichen Umfang her so gewählt, dass die Auswirkungen auf die Umwelt hinreichend erfasst werden. Das Untersuchungsgebiet umfasst neben den direkten Bau- und Eingriffsbereichen für die Deponieerweiterung auch Flächen für die Zufahrten, Entwässerungsmulden, unterirdische Rückhaltebecken sowie weitere baubedingt notwendige Flächen.

2.3. **Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens**

Die Planfeststellungsbehörde hat eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Natur und Landschaft zu erarbeiten (§ 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG). Die Erarbeitung erfolgt auf Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen und der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit, wobei auch Ergebnisse eigener Ermittlungen einzubeziehen sind (§ 24 Abs. 1 Satz 2 UVPG).

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen soll gemäß Nummer 0.5.2.2 Abs. 4 der UVPVwV zum einen eine Bestandsaufnahme des räumlichen Zustands der Umwelt im räumlichen Auswirkungsbereich des Vorhabens (Ist-Zustand der Umwelt), zum anderen eine Prognose der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens) enthalten.

In der zusammenfassenden Darstellung sollen Aussagen über Art und Umfang sowie die Häufigkeit oder - soweit fachrechtlich geboten - die Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen getroffen werden. Darüber hinaus soll angegeben werden, aus welcher Informationsquelle die wesentlichen Angaben stammen (vgl. Nr. 0.5.2.2 Abs. 1 und 3 UVPVwV).

Die nachfolgenden Angaben wurden, soweit nicht anders kenntlich gemacht, den festgestellten Planunterlagen des Vorhabenträgers entnommen (insbesondere UVP-Bericht (Unterlage II.8), Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage II.7.1-3, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Unterlage II.9)).

2.3.1. Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet

2.3.1.1 Lage und landschaftliche Gliederung

Die bestehende Deponie und die verfahrensgegenständliche, unmittelbar nordöstlich an den Bestand anschließende Erweiterungsfläche liegen direkt nördlich des Autobahn-Dreiecks Werntal. Südwestlich verläuft die BAB A71, weiter südöstlich auch noch die BAB A70. Das Untersuchungsgebiet ist durch die bestehende Deponie dominiert und liegt eingebettet in einem relativ flachen und von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung dominierten und entsprechend strukturarmen Landschaftsraum. Der nord-nordöstlich und weiter Richtung Südwesten verlaufende Talraum mit der Wern bildet das wichtigste Strukturelement. Im Nordosten der Deponie findet sich ein Komplex von Streuobstwiesen, östlich der Deponie ein Waldstück. Der Deponiebereich ist randlich eingegrünt mit Baumgruppen, Gebüsch und Hecken.

2.3.1.2 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

2.3.1.2.1 Siedlungsstruktur

Im Untersuchungsgebiet befindet sich etwa 900 m südwestlich des Vorhabens der Riedhof. Außerdem grenzt die „Rothmühle“ als landwirtschaftliches Anwesen direkt an das Abfallwirtschaftszentrum an. Die ansonsten nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich nördlich in ca. 1 km Entfernung mit der Ortslage von Geldersheim, südwestlich in ca. 2 km Entfernung mit der Ortschaft Schnackenerwerth, ca. 1,7 km südöstlich mit der Ortschaft Bergheinfeld, etwa 1,8 km südöstlich mit Schweinfurt-Oberndorf und 1,65 km östlich mit einem Aussiedlerhof in der Gemarkung Oberndorf, Stadt Schweinfurt.

Das Autobahn-Dreieck Werntal befindet sich südlich des Untersuchungsgebiets und verbindet BAB A70 und BAB A71 als wichtige Versorgungs- und Verbindungsachse der Region und darüber hinaus.

Am Standort des Abfallwirtschaftszentrums Rothmühle betreibt der Landkreis neben der DK II-Deponie und den dazugehörigen Anlagen (z. B. Sickerwasserbehandlungsanlage, Deponiegasanlage) weitere Anlagen zur Zwischenlagerung und Behandlung von Abfällen.

2.3.1.2.2 Land- und Forstwirtschaft

Das Untersuchungsgebiet ist durch die bestehende Deponie dominiert und liegt eingebettet in einem relativ flachen und von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung dominierten und entsprechend strukturarmen Landschaftsraum. Im Nordosten der Deponie findet sich ein Komplex von Streuobstwiesen, östlich der Deponie ein Waldstück.

2.3.1.2.3 Freizeit- und Erholungsbereiche

In Bezug auf die Erholungsfunktion spielt das unmittelbare Umfeld des Deponiegeländes keine Rolle. Der bestehende Wern-Radweg orientiert sich westlich zunächst am Talraum und weicht dann auch davon in Richtung Geldersheim ab. Ausgewiesene überörtliche Wanderwege gibt es im Untersuchungsgebiet nicht. Markante landschaftliche Bereiche, ebenso wie zur aktiven Erholung gestaltete Elemente, die eine besondere Attraktivität auf die Erholungsqualität ausüben würden, sind nicht vorhanden.

Etwa 300 m östlich der Erweiterungsfläche befinden sich im Flächennutzungsplan der Stadt Schweinfurt als „Gartenland, privates Grün“ ausgewiesene Flächen. In einer Entfernung ab 350 m zeigen sich diese als Grundstücksstreifen mit Gartenland, Streuobstwiesen, Kleingebäuden und Ackerland. Sie besitzen eine gewisse Bedeutung für die private Erholung.

Durch die bestehende Deponie und die übrigen sich am Abfallwirtschaftszentrum befindlichen Anlagen sowie das Autobahn-Dreieck Werntal besteht eine Vorbelastung an Emissionen wie Staub, Staubinhaltsstoffen, aber auch durch Verkehr und Lärm.

2.3.1.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

2.3.1.3.1 Lebensräume

Im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung kommen bestimmte Lebensraumtypen vor, die wegen des Vorkommens von für den Naturraum typischen und charakteristischen sowie seltenen Gesellschaften und/oder ihrer Seltenheit im Untersuchungsgebiet besonders wertvoll sind.

Hecken und Gebüsche

Neben Gebüschen bzw. Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte werden bestehende Deponie sowie Erweiterungsfläche nördlich und südlich von überwiegend angepflanzten, mesophilen Hecken bzw. Feldgehölzen eingefasst. Diese bilden u. a. einen Sichtschutz und besitzen eine wichtige Funktion zur Eingliederung der Deponie in die Landschaft, zudem bieten gerade die mesophilen Gebüsche bzw. Hecken insbesondere der Avifauna wichtigen Lebensraum.

Wald

Das östlich angrenzende Waldgebiet „Oberrotholz“ zeigt sich als geophytenreicher, sekundärer Eichen-Hainbuchen-Wald mit bis etwa 150 Jahre altem Baumbestand. Prägend sind Überhälter (v. a. Eichen) aus früherer Mittelwaldnutzung. Sie besitzen besondere Bedeutung für die Avifauna und Insekten. Die Waldfläche ist nicht durch die Deponieerweiterung beansprucht.

Wiesenflächen

Der Erweiterungsbereich wird durch regelmäßig gemähtes oder gemulchtes (und zeitweise beweidetes) artenarmes Grünland geprägt.

Zwischenlagerflächen

Die Wiesenflächen des Erweiterungsbereichs werden randlich teilweise für die Zwischenlagerung von Boden genutzt. Auf den Zwischenlagerflächen zeigen sich je nach Bodenart annuelle bis biennale Ackerwildkrautfluren, Ruderalflora bis hin zu Gehölzanflug. Die auf den Zwischenlagerflächen aufgewachsene Vegetation begünstigt zusammen mit grabbarem Substrat entsprechenden Insektenreichtum und damit auch das Vorkommen der Zauneidechse.

Deponieflächen der bestehenden Deponie

Die fertigen modellierten, westlichen Deponieflächen sind teils mit artenarmen (Landschafts-)Rasen angesät, der kleinflächig von Ruderalflora durchsetzt ist.

Die noch in Auffüllung befindlichen, randlichen Deponieabschnitte im Südosten mit einem Mosaik aus Zwischenlagerungen von teilweise skelettreichem Rohboden, geschotterten Wegen und grob modellierten Böschungen weisen eine höhere temporäre Struktur- und Artenvielfalt auf. Hier finden sich ebenfalls annuelle Wildkrautfluren sowie artenreichere Ruderalfluren (Steinklee, Beifuß, Rainfarn, ...).

Grabenmulden

Kleinflächig befinden sich am Fuß der bestehenden Deponie Grabenmulden mit Feuchte anzeigender Vegetation wie Binsen, Seggen und sonstige zeitweise Nässe anzeigende Arten.

In der Wern kommen Rauhes Hornblatt und Ästiger Igelkolben vor. Die Ufersäume werden durch Mädesüß-Hochstaudenfluren (mit Blutweiderich), Wasserschwaden- und Rohrglanzgras-Röhrichte gebildet. Diese Zusammensetzung von Kieselalgenarten im Bereich der Probenahmestelle (nahe der Einleitstelle) ist vorwiegend durch Arten geprägt, die als ubiquistisch und relativ eutrophierungstolerant anzusehen sind.

2.3.1.3.2 Lebensraumtypische Tierarten und Tiergruppen

Das Untersuchungsgebiet kommt als Jagdrevier und Transitgebiet für Fledermäuse in Frage. Biotop- bzw. Höhlenbäume, die als Habitatbäume potentiell in Frage kämen, sind vom Vorhaben nicht betroffen, ebenso wie Siedlungsbereiche (Dachböden, Keller, Stollen, Gewölbe).

Die höhere Naturschutzbehörde schließt Vorkommen der Haselmaus in den angrenzenden und teilweise beanspruchten Hecken und Feldgehölzen nicht aus.

Vorkommen anderer besonders geschützter Säugetierarten werden ausgeschlossen, da im Eingriffsbereich mögliche Lebensstätten der Arten mit Verbreitungsgebiet im Landkreis Schweinfurt und Naturraum, wie Feldhamster, Biber und Wildkatze, ausgeschlossen werden können.

Ansonsten sind die charakteristischen Arten der Feldflur (Feldhase, Feldmaus, Spitzmausarten, Igel, Kaninchen, Mauswiesel, Maulwurf, usw.) zu erwarten.

Im Jahr 2016 wurden an drei Terminen (23.08.2016, 14.09.2016 und 23.09.2016) Zauneidechsen erfasst. Insgesamt gab es an den Untersuchungsterminen zehn Funde von Zauneidechsen, davon 2 adulte und 8 sub-adulte Individuen. Ein Tier wurde im Norden im Grasland am südexponierten Rand der dortigen Hecke, alle weiteren neun Tiere im Süden am Fuß der bestehenden Deponie bzw. auf Böschungen und Verebnungen der Deponie festgestellt, davon 5 im geplanten

Eingriffsbereich. Diese hielten sich im Bereich von Zwischenlagerflächen auf, an denen mit Steinen durchsetzter Boden vorlag. Die beiden adulten Tiere und ein Jungtier befanden sich am Böschungskopf der östlichen Deponieböschung deutlich außerhalb des Eingriffsbereichs, ein weiteres Jungtier außerhalb am Rand des Plangebiets. Nachgewiesene Habitate der Zauneidechse sind im Bestands- und Konfliktplan (s. Unterlage II.7.2) gekennzeichnet.

Im Rahmen der Reptilienerfassung (auch mit „Schlangenbrettern“) im Hinblick auf die Zauneidechse wurden keine Schlingnattern festgestellt. Die nächsten bekannten Vorkommen befinden sich im Bereich des Bahndamms der Strecke Schweinfurt – Ebenhausen. Durch das Fehlen geeigneter Lebensstätten kann die Art im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Amphibien, Libellen, Käfern, Tagfaltern, Nachtfaltern, Muscheln oder Fischen vor. Die Habitatvoraussetzungen sind für nach Anhang IV b der FFH-Richtlinie geschützte Arten nicht ausreichend. Weitere (nicht streng geschützte) Arten konnten nicht nachgewiesen werden.

Im Untersuchungsgebiet konnten zahlreiche Vogelarten entweder nachgewiesen werden oder deren potentiell Vorkommen muss angenommen werden. Detailliertere Angaben zu den europarechtlich geschützten Arten finden sich in der speziellen, artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage II.9) und im UVP-Bericht (Unterlage II.8).

Typische Vertreter von Insekten sind hier eher ubiquistische Arten (Heuschrecken, Schwebfliegen, Spinnen, ...). Lediglich die Aufschüttungen und Zwischenlager bieten insektenreichere Lebensräume für Hautflügler, Fliegen, Heuschrecken, Käfer und damit auch Nahrungsgrundlage für Reptilien und Vögel.

Die Wern bildet die Vorflut für das einzuleitende Oberflächen- und (vorbehandelte) Deponiesickerwasser. Repräsentative Bestandteile der Gewässerfauna (Makrozoobenthos, Fische) und der Gewässerflora (Diatomeen/Kieselalgen, Makrophyten) wurden daher zur Beurteilung evtl. Umweltfolgen gutachtlich erfasst und bewertet (s. Unterlage II.12.8).

Rhiträle, rheophile Arten, wie Koppe, Äsche, Bachforelle, Barbe, Nase und Hasel finden wegen der geringen Strömung und den hohen Anteilen an Feinsubstrat

weniger geeignete Bedingungen und sind daher nur in geringen relativen Häufigkeiten vorhanden. In den Vordergrund treten Arten, welche als eurytop eingestuft sind (Bitterling, Rotaugen, Karpfen, Stachel, Bachschmerle, Gründling). Der Blaubandbärbling besiedelt als Ubiquist bevorzugt eutrophe Gewässer. Die multifaktorielle Belastungssituation der Wern begünstigt das hohe Aufkommen eurytoper Arten wie der Bachschmerle, des Gründlings und auch des Dreistacheligen Stachlins. Im Vergleich zum Referenzzustand des FG-Typs fehlen rithrale Leitarten, die durchgängige, saubere Gewässer mit Hartsubstrat und wenig Feinsediment benötigen.

Gefunden wurden in der Wern neben einigen rheophilen Arten und Gruppen des Makrozoobenthos erwartungsgemäß viele Besiedler von langsam fließenden Fließgewässertypen mit Feinsubstraten. Dabei sind vor allem euryöke Arten präsent, Spezialisten fehlen weitgehend. Die Eintags- und Köcherfliegen sind mit einigen Arten in nur geringen Individuenzahlen vertreten. Stein- und Schlammfliegen fehlen. Die präsenten Köcherfliegen zeigen vorhandene Sekundärsubstrate an. Wasserkäfer fehlen. Der festgestellte Bachflohkrebs *Gammarus roeseli* ist für degradierte Fließgewässerbereiche typisch. Auffallend ist das Aufkommen recht sauerstoffbedürftiger Taxa wie Wassermilben, Eintagsfliegen und Fließgewässer-Libellen. Vorkommende Eintagsfliegengruppen sind meist häufige, belastungstolerante Sedimentsammler.

Die Hecken- und Gebüschbereiche im Untersuchungsgebiet haben Bedeutung als lokale Refugien und Vernetzungsstrukturen, insbesondere als Lebensraum für Vögel.

Die als Intensivgrünland eingestufte Wiesenfläche ist aus der Perspektive des Arten- und Biotopschutzes nur von geringerer Bedeutung.

Austausch und Wechselbeziehungen zwischen dem nördlichen Zauneidechsenhabitat und den weiter nördlich angrenzenden Heckenstrukturen sind möglich, sie stehen jedoch nicht im Vordergrund. Im nördlichen Eidechsenhabitat wurde nur ein Individuum nachgewiesen. Die nördlich davon gelegenen Heckenstrukturen müssen erst für die Art optimiert werden, um in diesem Sinne eine Rolle zu spielen.

Bei dem südlichen Zauneidechsenhabitat bestehen dagegen sicher Austausch- und Wechselbeziehungen, insbesondere zu den süd- und südöstlich gelegenen Bereichen, in denen die Art ebenfalls nachgewiesen werden konnte und deren Habitatstrukturen für die Art geeignet sind.

2.3.1.3.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie weitere Gebiete mit naturschutzfachlichen Festsetzungen

Europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden und das Untersuchungsgebiet steht auch nicht im räumlich funktionalen Zusammenhang zu Vogelschutz- bzw. FFH-Gebieten.

Südlich und westlich des Untersuchungsgebiets finden sich einige Elemente der Biotopkartierung Bayern (Flachland- und Stadtbiotopkartierung). Im eigentlichen Untersuchungsbereich sind jedoch keine Biotope erfasst. Dies gilt auch für Ökokatasterflächen. Gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG sind im Vorhabens- bzw. Eingriffsbereich nicht vorhanden.

Elemente der freien Landschaft mit einem Schutzstatus nach § 39 BNatSchG bzw. Art. 16 BayNatSchG (u. a. Hecken, Feldgehölze, Ufergehölze, Tümpel und Kleingewässer) sind im Untersuchungsgebiet teilweise vorhanden.

Weitere Schutzgebietstypen oder Gebiete mit naturschutzfachlichen Festsetzungen sind nicht vorhanden.

2.3.1.4 Schutzgut Fläche

Derzeit sind innerhalb des Planungsbereichs der Deponieerweiterung 2.766 m² befestigt (Wirtschaftsweg).

2.3.1.5 Schutzgut Boden

2.3.1.5.1 Relief

Der Naturraum zeichnet sich durch eine geringe Reliefenergie aus und liegt zwischen 220 und 280 m NHN. Der Untersuchungsraum ist westlich und nördlich

durch einen Talraum eingefasst, in dem die Wern von Norden (ca. 222 m NHN) nach Südwesten (ca. 221 m NHN) zum Maintal fließen. Zwischen Main- und Werntal erstreckt sich ein Höhenrücken, an den sich die Wern „anlehnt“, dessen höchste Erhebung im Umfeld des Eingriffsbereichs nordöstlich auch ca. 240 m NHN (Techenberg) liegt. Die bestehende Deponie selbst erhebt sich derzeit bis auf 250 m NHN. Laut Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 04.02.2013 wurde der Hochpunkt des Abfallkörpers auf einer Höhe von 262,50 m NHN zzgl. der Rekultivierungsschicht festgelegt. Das südlich gelegene Werntal-Dreieck liegt auf ca. 234 m NHN.

2.3.1.5.2 Geologie

Im Bereich der Deponie stehen unter einer geringmächtigen Lößlehmauflage Gesteine des Mittleren Keuper an. Diese bestehen vorwiegend aus roten Tonen und verwitterten Schiefertonen mit einer Mächtigkeit von ca. 35 Meter. Darunter folgen Gesteine des Unteren Keuper in Form von Karbonatlagen, Schiefertonen und Quarzitschiefern. Gemäß der amtlichen Geologischen Karte von Bayern, Blätter 5926 und 5927 sind im Bereich der Deponie keine Störungen bekannt.

2.3.1.5.3 Boden

Im Bereich der Deponie befinden sich Böden aus Aufschüttungen vorwiegend des Kanal- und Straßenbaus sowie Dammbauten und Gewerbeflächen. Die Wasserdurchlässigkeit der Böden und Gesteine ist gemäß Versickerungsversuchen als schwach durchlässig beurteilt. Die tonigen Böden besitzen ein hohes Rückhaltevermögen für sorbierbare Stoffe.

Südlich an den Eingriffsbereich angrenzend findet sich Braunerde, gering verbreitet Pseudogley-Braunerde aus (grusführendem) Lehm (Deckschicht) über (grusführendem) Lehm bis Ton (Sedimentgestein). Am östlichen Rand findet sich ein Bereich mit Braunerde (pseudovergleyt) aus (grusführendem) Schluff bis Schluffton (Ton- oder Schluffstein der Trias, Lösslehm) an. In dem das Untersuchungsgebiet nördlich bis westlich umfassenden Bereich finden sich fast ausschließlich Regosol und Pelosol aus (grusführendem) Lehm bis Ton (Sedimentgestein), gering verbreitet mit Deckschicht aus Schluff bis Lehm, verbreitet carbonathaltig im Untergrund.

Die Bereiche der bestehenden Deponie und des Erweiterungsbereichs bestehen also aus verwitterten Ton- bzw. lehmigen Tonböden, die in Bezug auf die Ackernutzung eher schlechte Zustandsstufen von 5 bis 6 aufweisen.

2.3.1.6 Schutzgut Wasser

2.3.1.6.1 Grundwasser

Auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums befinden sich aktuell acht Grundwassermessstellen. Die höchsten Grundwasserstände liegen mit 220,71 und 226,13 m NHN im östlichen Bereich der Deponie. Im Bereich der Erweiterungsfläche strömt das Grundwasser in nordwestliche Richtung und damit in Richtung Wern ab. In Schürfen bis 4,5 Metern Erkundungstiefe unter Gelände wurde kein Grundwasser angetroffen. In Kernbohrungen wurde ab 7,6 m unter Gelände das Grundwasser (höchster Stand) bis etwa 19 m unter Geländeoberkante angetroffen. Die jahreszeitlichen Schwankungen des gemessenen Grundwasserstands liegen bei bis zu 4 m.

2.3.1.6.2 Oberflächengewässer

Stillgewässer befinden sich innerhalb des Eingriffsbereichs keine.

Einzige Fließgewässerstruktur innerhalb des Eingriffsbereichs ist eine Grabenstruktur, die sich aus einer bisher intensiv genutzten Grünlandfläche speist, sich nach Süden hin leicht verbreitert und dort teilweise naturnah entwickelt hat.

Im weiteren Umfeld fließt deutlich außerhalb des Eingriffsgebiets von Nordosten nach Südwesten die Wern. Die Wern (hier Gewässer II. Ordnung) soll als Vorfluter für die geplante Sicker- und Oberflächenwassereinleitung dienen. Die Wern ist in ihrer Funktion als „großer Flachlandbach“ und als Fließgewässer(Sub)Typ 6 K (feinmaterialreiche, karbonatische Mittelgebirgsbäche des Keupers) eingestuft. Diese Gewässer sind infolge der sich lang in der Schwebelagung haltenden Tonteilchen meist getrübt. Bedingt durch geringes Gefälle und geringe Fließgeschwindigkeiten kommt es zur Sedimentation der feinen Schwebstoffe. Daher werden die Bett- sedimente hier von Tonen, Schluff und Feinsanden bestimmt, daneben kommen Tonsteine, Sandsteine und kiesige Gewässerstrecken sowie organische Substrate (Totholz, Falllaub) vor. Die Sulfate des Gipskeupers bedingen die natürlicherweise

hohe Leitfähigkeit und Härte. Im Vergleich zu „echten“ Mittelgebirgsbächen sind diese Gewässer durch eine höhere Wassertemperatur gekennzeichnet.

Die Einleitung des Oberflächenwassers soll über ein bestehendes Retentions(erd)becken in einen erst vor einigen Jahren renaturierten Gewässerabschnitt mit deutlich veränderter Gewässerstruktur, gutem ökologischen und chemisch nicht gutem Zustand erfolgen. Bei der Sickerwassereinleitung sind zwei unterirdische Sickerwasserrückhaltebecken zwischengeschaltet.

2.3.1.6.3 Überschwemmungsgebiete

Der Eingriffsbereich, einschließlich der geplanten unterirdischen Sickerwasserrückhaltebecken mit Sickerwasserbehandlung liegt außerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets (einschließlich der HQ 100-Marke) und von Gefahrenflächen durch Extremhochwasser.

Das bestehende Retentionsbecken in der Wernau, über das Oberflächenwasser und Sickerwasser in die Wern eingeleitet werden, liegt im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

2.3.1.6.4 Trinkwasser

Heilquellen- oder Wasserschutzgebiete sind im Untersuchungsgebiet selbst und auch im weiteren Umfeld nicht vorhanden.

2.3.1.7 Schutzgut Luft

In ihrer spezifischen Zusammensetzung stellt die Luft eine besondere Lebensgrundlage für Mensch, Tiere und Pflanzen dar. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Luft werden im Wesentlichen Aspekte der Luftreinhaltung erfasst, wobei die vorhandene Vor- bzw. Grundbelastung sowie die bau- und betriebsbedingte Zusatzbelastung Berücksichtigung finden.

Hinsichtlich des Untersuchungsgebiets sind die bestehende Deponie, die weiteren am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle befindlichen Anlagen (u. a. Hausmüllzwischenlager, DK 0-Deponie, Kompostvergärungsanlage), der Fahrverkehr von Lkw und Laderaupen auf der Deponie sowie der Verkehr auf den BAB A70 und BAB A71 als lufthygienische Vorbelastungsquellen zu sehen.

2.3.1.8 Schutzgut Klima

Der Naturraum „Nördliches Schweinfurter Becken“ zeichnet sich durch ein kontinental-warmes Klima aus. Durchschnittlich fallen zwischen 550 und 600 mm Niederschlag pro Jahr, was im Wesentlichen auf die Lage im Regenschatten der Mittelgebirge Rhön und Spessart zurückzuführen ist. Der Naturraum gehört zu den trockensten wie auch zu den, insbesondere im Winter, wärmsten Gebieten Bayerns. Die mittlere Lufttemperatur beträgt über das ganze Jahr gesehen 8 bis 9°C. Das warme Temperaturregime drückt sich in weniger als 100 Frosttagen, einer langen frostfreien Zeit (mehr als 190 Tage), einer langen Vegetationsperiode (mehr als 230 Tage) und einer hohen Anzahl von Sommertagen (mehr als 35 Tage) aus.

Lokalklimatisch können sich aufgrund der Beckenlage vermehrt Kaltluftmassen sammeln, die in der Folge die Frostgefährdung erhöhen.

Als Kaltlufttransportbahn fungiert der Talraum der Wern. Im Umfeld des Planungsbereichs gibt es allerdings nur wenige Flächen, die neben der Kaltluftproduktion zugleich auch wesentlich zur Frischluftproduktion beitragen könnten. Geeigneter hierzu sind die dem Untersuchungsgebiet abgewandten, offenen, strukturarmen Flächen (Kaltluftproduktion) und die weiter hangabwärts gelegenen Flächen mit lockeren Streuobstwiesen und Heckenstrukturen (Frischluftproduktion).

2.3.1.9 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild ist bereits optisch vorbelastet. Dominiert wird das Landschaftsbild durch das bestehende Deponiegelände und das Abfallwirtschaftszentrum. Unmittelbar südlich liegt das Autobahn-Dreieck Werntal, südöstlich verläuft die BAB A70, südwestlich die BAB A71. Die Deponie Rothmühle und das geplante Erweiterungsgebiet liegen in einem relativ flachen und von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung dominierten und entsprechend strukturarmen Landschaftsraum. Der Talraum mit der Wern stellt hierbei ein wichtiges Strukturelement in der Landschaft dar, ebenso wie ein nordöstlich der Deponie gelegener Streuobstkomplex und ein östlich gelegenes Waldstück.

Der Deponiebereich ist randlich eingegrünt mit Baumgruppen, Gebüsch und Hecken, die die Eingliederung der Anlage in die Landschaft bezwecken.

Die Erholungsfunktion der Landschaft ist durch die Deponie und den Deponiebetrieb selbst, aber auch durch die Verkehrsinfrastruktur beeinträchtigt.

2.3.1.10 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Eine Sondierung unter der Leitung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege ergab keine Bodenfunde innerhalb des geplanten Eingriffsbereichs.

2.3.1.11 Wichtige Wechselbeziehungen

Der Rechtsbegriff der „Wechselbeziehungen“ i. S. d. UVPG erkennt die Betrachtungsweise der Ökologie an, dass die einzelnen Umweltgüter nicht isoliert nebeneinander bestehen, sondern dass es Interdependenzen gibt. Wechselwirkungen beschreiben die Umwelt als System. Die Umwelt in diesem Sinne ist nicht nur die Summe der Umweltgüter, sondern eine eigene Größe. Danach sind Gegenstand der UVP auch die Folgen von einzelnen Belastungen, die sich durch ihr Zusammenwirken addieren (Kumulationseffekte) oder sich gegenseitig verstärken und damit mehr als die Summe ihrer einzelnen Wirkungen erzeugen (synergetische Effekte). Darüber hinaus werden auch Verlagerungseffekte bzw. Problemverschiebungen von einem Medium in ein anderes aufgrund von Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erfasst.

Auf die Wechselwirkungen der einzelnen Auswirkungen des Vorhabens wird im systematischen Zusammenhang bei den einzelnen Schutzgütern einzugehen sein. Bestehende „Wechselwirkungen“ im Untersuchungsraum im Einzelnen zu beschreiben, ist daher nicht nötig bzw. im Rahmen der o. g. Schutzgüter erfolgt.

2.3.2 Umweltauswirkungen des Vorhabens

Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 UVPG sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter. Dies können sowohl positive, als auch negative Auswirkungen sein. Dabei reicht es im Hinblick

auf das Vorsorgeprinzip aus, dass die Änderungen nach den konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls hervorgerufen werden können, also möglich sind.

Annahmen spekulativer Art genügen hierfür jedoch nicht. Die UVP ist kein Suchverfahren, das dem Zweck dient, Umweltauswirkungen aufzudecken, deren Erfassung sich herkömmlichen Erkenntnismitteln entzieht. Grundlage der Beurteilung sind vielmehr der gegenwärtige Wissensstand und die gegenwärtigen Prüfungsmethoden; der Ermittlungsaufwand muss dem Vorhabenträger zumutbar sein. Einer gesonderten Anerkennung der anzuwendenden Prüfungsmethoden durch Verwaltungsakt oder sonstigem Rechtsakt bedarf es nur, soweit dies fachrechtlich vorgeschrieben ist.

Allgemein lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt - ohne Bezug auf ein konkretes Schutzgut - wie folgt differenzieren:

Anlagenbedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und Flächenversiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und freilebender Tierwelt sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Beeinflussung natürlicher Ressourcen und des Naturhaushalts, Veränderungen des Landschaftsbildes, Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft.

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus der temporären Beanspruchung von Flächen durch den Baubetrieb (u. a. Bauwege, Arbeitsstreifen, Lagerplätze, usw.), Entnahmen und Lagerungen von Erdmassen, temporäre Gewässerunreinigungen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen.

Entlastungswirkungen entstehen durch die Möglichkeit zur Anpassung an den Stand der Technik oder Vergrößerung des Abstandes zur Wohnbebauung.

Betriebsbedingte Auswirkungen können Lärm, Staub- und Schadstoffemissionen, Erschütterungen sowie Stoffeinträge in den Boden, das Grundwasser und in die Wern sein.

Die einzelnen Faktoren wirken in Stärke und Ausmaß unterschiedlich auf die Umwelt ein. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z. B. die Flächenüberbauung), zum Teil lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken.

Auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind nachfolgend genannte Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten (ergänzend wird auf den UVP-Bericht, Unterlage II.8 verwiesen.) Dargestellt werden dabei auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden können (§ 24 UVPG).

2.3.2.1 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

2.3.2.1.1 Luftschadstoffe

Durch den Bau und den Betrieb der Erweiterung der Deponie Rothmühle können Staub und bei Berücksichtigung der beantragten Abfallarten Staubinhaltsstoffe und Fasern (Asbest und künstliche Mineralfasern) emittiert werden. Zur Beurteilung der Auswirkungen liegt eine Immissionsprognose für Staub, Staubinhaltsstoffe und Fasern vom 13.06.2022 der Wölfel Engineering GmbH & Co.KG vor (Unterlage II.10.1).

Die Ergebnisse der Berechnungen zeigen, dass die aus den untersuchten Varianten (Bau- und Bestandsbetrieb sowie erweiterter Bestandsbetrieb) resultierenden diffusen und gefassten Emissionen (verursacht durch den Verkehr auf befestigten und unbefestigten Wegen, durch Umschlagvorgänge und durch Auspuffemissionen von Lkw und Laderaupen sowie von technischen Einrichtungen) eine Gesamtbelastung für Feinstaub der Fraktionen $PM_{2.5}$ und PM_{10} , für die Staubinhaltsstoffe (relevant, d. h. oberhalb der Bagatellmassenströme nach TA Luft, sind die Staubinhaltsstoffe Blei, Nickel und Arsen) und Fasern verursachen, die jeweils deutlich unterhalb der zulässigen Grenzwerte der Immissionsbelastung liegen. Darüber hinaus ist keine Überschreitung der zulässigen Kurzzeitmittelwerte von PM_{10} und Fasern zu erwarten.

In die Berechnung gingen die nachfolgenden staubmindernden Maßnahmen ein:

- asphaltierte Fahrwege außerhalb der Deponiebereiche
- bei Bedarf Reinigung der Fahrwege mit Kehrmaschinen,
- Anpassung der Radladerabwurfhöhe auf ein Minimum,
- Absaugeinrichtung an der Umladestation,

...

- Reduzierung der Faseremissionen durch Abdeckung der mit Faserabfällen gefüllten Big Bags mit sonstigen Abfällen
- erdfeuchte Anlieferung des Materials

Staubdeposition

Für die Staubdeposition liegt im Gegensatz zu PM₁₀ kein Grenzwert für Kurzzeitbelastungen vor, weshalb eine Beurteilung der Staubdeposition anhand des Jahresmittelwertes erfolgt. Auch hier ist keine Überschreitung des zulässigen Immissionswertes zu erwarten.

Aufgrund von Einwendungen, dass sich durch die Verfülltätigkeit eine Änderung der Form des Deponiekörpers ergibt, die Einfluss auf die Geruchsausbreitung haben könnte, wurde von der Wölfel Engineering GmbH & Co.KG mit Stellungnahme vom 16.11.2023 (s. Unterlage II.24) die Immissionssituation/Deposition von Luftverunreinigungen (Staub und Gerüche) neu beurteilt. Es konnte nur ein geringer Einfluss auf die Ausbreitung von Luftverunreinigungen festgestellt werden. Bei der Schadstoffdeposition werden die prognostizierten Veränderungen hervorgerufen durch die Form des Deponiekörpers als unkritisch angesehen.

2.3.2.1.2 Geruchsbelastungen

Durch die Erweiterung der Deponie sind keine zusätzlichen Belastungen hinsichtlich Geruch oder Bioaerosolen zu erwarten, weil lediglich mineralische und nicht abbaubare organische Abfälle abgelagert werden. Durch die Erweiterung der Deponie können somit keine zusätzlichen Geruchs- oder Bioaerosolbelastungen entstehen.

Von Wölfel Engineering GmbH & Co.KG wurde in der unter B 2.5 Nr. 6 dieses Beschlusses genannten ergänzenden Stellungnahme vom 16.11.2023 (s. Unterlage II.24) auch die Auswirkung der Kaltluftabflüsse auf die Geruchsstundenhäufigkeit betrachtet. Es ergab sich für die Mehrzahl der betrachteten Immissionsorte eine Reduktion der Geruchsstundenhäufigkeit. Am Immissionsort IO 1 (Wohnhaus Rothmühle) kann bei vollständiger Verfüllung der Deponie eine geringe Erhöhung der Geruchsstundenhäufigkeit nicht ausgeschlossen werden.

2.3.2.1.3 Lärmauswirkungen

Sowohl der Bau- als auch der Deponiebetrieb (Verkehr auf der Deponie zur Ablagerung von Abfällen, Abfalleinbau, usw.) verursachen Lärmemissionen.

Die Geräuschsituation sowohl für den Betrieb der verfahrensgegenständlichen weiteren Deponieabschnitte, als auch für die Bauphase wurde in zwei getrennten Schallimmissionsprognosen der Fa. Wölfel Engineering GmbH vom 13.06.2022 betrachtet (s. Unterlage II.11.1 und II.11.2).

Als maßgebliche Immissionsorte wurden ein Wohnhaus an der Rothmühle, Gemarkung Bergrheinfeld, sowie ein Wohnhaus am Riedhof 3 in der Gemarkung Bergrheinfeld betrachtet. Maßgebliche Immissionsorte sind die Orte im Einwirkungsbereich der Anlage, an denen eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist.

Im Sinne einer konservativen Betrachtung wurden die Immissionsorte „unbebautes Wohngebiet Geldersheim“ und „Gebäude zur gartenbaulichen Nutzung, Techenberg“ zusätzlich berücksichtigt.

Aus fachbehördlicher Sicht besteht Einverständnis mit der Wahl der Immissionsorte.

Deponiebetrieb der Erweiterung

Die Erweiterungsflächen der Deponie schließen sich nordöstlich an die bereits bestehende Deponiefläche an. Die Abfälle werden per LKW angeliefert. Der Verkehrsweg der LKW zu den Erweiterungsflächen verläuft südwestlich um den bestehenden Deponiekörper herum. Der Transport zum endgültigen Einbauort sowie der Einbau selbst erfolgen mittels Laderaupe. Dazu werden auf dem Deponiekörper unbefestigte Straßen angelegt.

Es wurden zwei aus lärmschutzfachlicher Sicht ungünstige Szenarien untersucht. Im Rahmen von Szenario 1 wurde der zukünftige hügelartige Deponiekörper als vollständig aufgebaut angenommen und 100% der Vorgänge im westlichen Erweiterungsbereich angesetzt. Im Rahmen von Szenario 2 wurden alle Vorgänge im nordöstlichen Erweiterungsbereich berücksichtigt.

Als schalltechnische Eingangsdaten in der Schallimmissionsprognose für den Deponiebetrieb der Erweiterung wurden die möglichen relevanten Schallquellen „LKW-Verkehr“, „Abkippen von Material“, „Betrieb von Laderaube und Radlader“, „Anlagenbezogener Fahrverkehr“ festgelegt.

Die Betriebszeiten beschränken sich werktags auf die Tagzeit von 6:00 Uhr bis maximal 22:00 Uhr.

Der An- und Abfahrtverkehr wurde auf der aus Nordwesten auf das Gelände zuführenden Zufahrtsstraße als anlagenbezogener Verkehr nach Nr. 7.4 der TA Lärm untersucht.

Die Berechnungsergebnisse aus der Schallimmissionsprognose zeigen, dass infolge der Geräuscheinwirkungen aus dem Betrieb der Deponieerweiterung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen vorbezeichneten Immissionsorten um mindestens 10 dB unterschritten werden. Aufgrund dieser Unterschreitung konnte auf die Ermittlung der Vorbelastung verzichtet werden.

Bauphase

Im Zuge der Erweiterung der Deponie kommt es in deren Bereich zu erhöhten Lärmemissionen infolge der zugehörigen Bautätigkeiten. Bezüglich der möglichen Geräuscheinwirkung durch Baulärm wurden Prognoseberechnungen für diverse Bauszenarien durchgeführt (Abschieben des Oberbodens, Anlegen der Basisabdichtung, Anlegen der Oberflächenabdichtung; jeweils unterschieden zwischen den Bereichen West/Nord/Ost). Dabei handelt es sich um „worst-case“-Betrachtungen, bei denen die Emissionsquellen bezüglich der Immissionsorte an schalltechnisch ungünstigen Positionen angesetzt wurden.

Eine (auf Grund von Baumaßnahmen) betriebsbedingte Erhöhung des Fahrzeugaufkommens und der damit einhergehenden Emissionen (Lärm, Abgasbelastungen, ...) aufgrund der Deponie-Erweiterung kann mittel- bis langfristig nicht ausgeschlossen werden, sie muss aber in Relation gesetzt werden zu der bestehenden Belastung durch die Nähe zum Dreieck Werntal (BAB A70, BAB A71). Insgesamt kommt es somit zu keiner signifikanten Zunahme der Belastungen und damit zu keiner erheblichen Mehrbelastung.

Die Berechnungsergebnisse zur Prognose der Bauphase zeigen, dass die Richtwerte nach der AVV Baulärm an den untersuchten Immissionsorten eingehalten werden können und somit nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch den Baubetrieb zu rechnen ist.

Hinsichtlich des anlagenbezogenen Fahrverkehrs auf der öffentlichen Straße können die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV sowohl während der Bauphase, als auch während des Betriebs der Deponieerweiterung an allen untersuchten Immissionsorten um mehr als 10 dB unterschritten werden.

2.3.2.1.4 Freizeit und Erholung

Baubedingt kommt es zu temporären Beeinträchtigungen durch Abgas-, Staub- und Lärmentwicklung. Damit verbunden ist grundsätzlich auch eine Beeinträchtigung der landschaftsbezogenen Erholungsfunktion. In Bezug auf die Erholungsfunktion spielt das unmittelbare Umfeld des Deponiegeländes jedoch keine Rolle.

Anlagenbedingte Auswirkungen auf die ohnehin kaum relevante Erholungsfunktion des Untersuchungsraums sind nicht zu erwarten. Der bestehende Fernradweg ist nicht berührt. Die prägende Nutzung in der Umgebung der Deponie bleibt auch nach Umsetzung des Vorhabens im Wesentlichen unverändert. Die Effekte auf das Landschaftsbild werden weiter unten behandelt. Hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen der die östlich vorhandenen Gartenlandnutzungen durch Lärm und Luftschadstoffe wird auf die Ausführungen unter C 2.3.2.1, 2.3.2.1.1 und 2.3.2.1.3 verwiesen.

2.3.2.1.5 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hat das Vorhaben ferner insoweit, als landwirtschaftlich genutzte Flächen für das Vorhaben und den Baustellenbetrieb (zum Teil vorübergehend) in Anspruch genommen und damit (teilweise temporär) ihrer Nutzung entzogen werden – auch wenn die betreffenden Flächen aus landwirtschaftlicher Sicht eher von geringerer Güte sind. Forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind nicht betroffen, ebenso wie der östlich gelegene Streuobstkomplex.

2.3.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Bei der Angabe, in welcher Hinsicht das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt betroffen sein können, sind insbesondere die Auswirkungen auf Flora und Fauna zu berücksichtigen (vgl. Ziff. 4 lit. b Anlage 4 UVPG).

2.3.2.2.1 Allgemeines

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird durch unterschiedliche Wirkfaktoren, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch in Bezug auf die sonstigen Schutzgüter von Relevanz sind, beeinflusst. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang der vorhabensbedingte Schadstoffaustrag in die Luft, Bau- und Betriebslärm, die Ableitung des Sickerwassers in die Wern, vorhabensbedingte Überbauung von Flächen und Bodenversiegelung. Hinzukommen (mittelbare) Auswirkungen auf angrenzende Flächen.

Geprüft wurden insbesondere folgende mögliche Auswirkungen des Projekts bzw. Konfliktbereiche:

- a) Anlagenbedingte Beeinträchtigungen
 - Verlust von (Offenland-)Biotopen und schützenswerten Waldflächen
 - Funktionsverlust von Biotopen durch Veränderung von Standortbedingungen bzw. Immissionswirkungen
 - Verlust von Population gefährdeter Arten, Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen (Teil-)Lebensräumen
- b) Betriebsbedingte Beeinträchtigungen
 - Funktionsverlust oder Beeinträchtigung von Biotopen durch Schadstoffeintrag und Störreize
 - Erhöhtes Kollisionsrisiko von Tieren mit Fahrzeugen
- c) Baubedingte Beeinträchtigungen
 - Temporärer Verlust von Biotopen als Folge baubedingter Flächeninanspruchnahme
 - Beeinträchtigung von Biotopen durch Schadstoffeintrag bzw. Beeinträchtigung von (Teil-)Lebensräumen durch Störreize

2.3.2.2.2 Beschreibung der Einzelkonflikte

Mit Umsetzung des Vorhabens kommt es zu unterschiedlichen Eingriffen in mehrere Biotoptypen und damit auch in Lebensräume für Flora und Fauna.

Streng geschützte Pflanzenarten sind nicht betroffen.

2.3.2.2.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Innerhalb des Baufelds kommt es zu einer temporären Inanspruchnahme von ca. 964 m² an Hecken und Gebüsch und 124 m² an Grünland.

Weiter ist als baubedingte Beeinträchtigung noch der Baustellenverkehr zu nennen, der zu einem potentiellen Eintrag von Schadstoffen während der Bauphase im Umfeld führt sowie zu vorübergehenden Lärmbelastungen für verschiedenen Tierarten in der Umgebung.

Im Zuge der Baufeldfreimachung kommt es baubedingt zu Eingriffen in den Lebensraum von Boden- und Heckenbrütern. Um Tötungen von Vögeln und die Zerstörung von noch benutzten Nestern zu vermeiden, die im Hinblick auf verschiedene Vogelarten, die auf dem Boden, in Hecken oder auf Bäumen brüten, darf eine Baufeldfreimachung nur von September bis Februar erfolgen.

2.3.2.2.2.2 Anlagenbedingte Auswirkungen

Durch die Erweiterung der Deponie werden Offenlandlebensräume versiegelt und überbaut. Waldlebensräume sind von der Versiegelung und Überbauung nicht betroffen.

Hinsichtlich der anlagenbedingten Beeinträchtigungen ist festzuhalten, dass insgesamt rund 39.139 m² an Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch die Erweiterung der Deponie Rothmühle verloren gehen. Davon entfallen ca. 4.400 m² auf Hecken und Gebüsch, 34.739 m² auf Grünland (vgl. Unterlage II.7.1, LBP Kap. 4.6.6).

Als anlagenbedingte Beeinträchtigung ist zu nennen, dass nachgewiesene Habitate der Zauneidechse durch Versiegelung und Überbauung bzw. betriebsbedingt durch die sukzessive Überprägung des Erweiterungsbereichs durch den Deponiekörper, als auch temporär baubedingt in Anspruch genommen werden und dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglicherweise verlorenght. Hier ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme

erforderlich und es werden artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen (FCS-Maßnahmen, vgl. saP, Unterlage II.9)

2.3.2.2.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen ergeben sich im Hinblick auf Lärmauswirkungen, die Tiere so stören könnten, dass sie den Lebensraum, das Revier oder die Fortpflanzungsstätte künftig meiden werden.

Ebenso führt der Deponiebetrieb zu Einträgen luftgetragener Schadstoffe in Lebensräume für Pflanzen und Tiere im Umfeld der Deponie.

Ein betriebsbedingtes Kollisionsrisiko im Zusammenhang mit der Erhöhung des Fahrzeugaufkommens aufgrund der Deponieerweiterung kann mittel- bis langfristig zwar nicht ausgeschlossen werden, jedoch besteht bereits eine Vorbelastung durch den laufenden Deponiebetrieb. Die maximale Fahrgeschwindigkeit wird sich auch auf dem neu erschlossenen Wirtschaftsweg entlang des äußeren Randes der Erweiterungsfläche nicht verändern. Die zukünftigen Zauneidechsenhabitate (siehe CEF01, FCS01, FCS02) liegen überwiegend fernab des Deponiebetriebs, so dass sich hier die Situation sogar verbessert.

Durch die Einleitung des Sickerwassers in die Wern sind Einträge von Schadstoffen in Lebensräume für Pflanzen und Tiere möglich.

2.3.2.2.2.4 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (s. Unterlage II.9) wurden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-RL), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Ferner wurden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Unter der Voraussetzung, dass die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umgesetzt werden, sind - so das Ergebnis der saP - außer bei den im Untersuchungsraum vorkommenden Zauneidechsen, bei allen relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und

allen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie durch das geplante Vorhaben keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Bei den Zauneidechsen als Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie hingegen werden durch die Erweiterung der Deponie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG als erfüllt angesehen. Für die Zauneidechsen soll durch die Maßnahmen FCS01 und FCS02 ein Ausgleich für potentiell verlorengelassene Lebensstätten geschaffen werden.

In der saP kommt man nach Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu dem Ergebnis, dass zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses für die Vornahme der geplanten Deponieerweiterung bestehen, keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind und das Vorhaben zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG werden damit als vorliegend angesehen.

2.3.2.2.2.5 Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Eingriffen

Zur Minimierung der Eingriffe sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen (vgl. Unterlage II.9, saP, Kap. 3 und Unterlage II.7.1, LBP, Kap. 5):

Zur Sicherung der an das Baufeld angrenzenden Lebensstätten gegen den Baubetrieb werden ortsfeste Markierungen (z. B. Bauzäune), örtliche Markierungen (z. B. Markierungsbänder) sowie Reptilienzäune errichtet (Vermeidungsmaßnahme V01).

Im Zuge der Baufeldfreimachung erfolgen Beseitigung und Rodung von Gehölzen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG). In den Heckenbereichen (potentiellen Lebensstätten der Haselmaus) ist eine Beseitigung (Schnitt) der Gehölze nur im Zeitraum vom 01. Dezember bis 28. Februar zulässig. Eine Rodung von Wurzelstöcken

erfolgt erst nach Ende des Winterschlafs der Haselmäuse ab Mitte April (Vermeidungsmaßnahme V02).

Zur Baufeldräumung im Bereich von Gras- und Krautfluren sowie Wiesen und Brachen außerhalb möglicher Habitats der Zauneidechse oder Haselmaus erfolgt die Entfernung der Vegetationsdecke in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar. Eine Entfernung der Vegetationsdecke in der Zeit vom 01. März bis 30. September findet nur statt, wenn zuvor zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar ein Umbruch oder tiefes Abmulchen der Flächen erfolgte und diese somit als Fortpflanzungs- und Ruhestätte unattraktiv gestaltet wurden. Dieser Zustand wird bis zum Beginn der Baufeldräumung durch fortlaufenden Umbruch oder Mulchen beibehalten. Alternativ wird bei einer Baufeldräumung in der Zeit vom 01. März bis 30. September ohne vorherige Herstellung eines unattraktiven Zustands unmittelbar vor der Baufeldräumung durch eine Fachkraft mit entsprechenden Kenntnissen das Vorliegen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen (Vermeidungsmaßnahme V03).

Innerhalb von möglichen Haselmaushabitats ist eine Rodung von Wurzelstöcken erst nach Ende des Winterschlafs der Haselmaus ab Mitte April zulässig (Vermeidungsmaßnahme V 3a).

Vor einer Baufeldfreiräumung im Bereich von Lebensstätten der Zauneidechse finden folgende vorbereitenden Maßnahmen statt (Vermeidungsmaßnahme V04):

Im Bereich des nördlichen Zauneidechsenhabitats findet eine Vergrämung aus dem markierten Zauneidechsenhabitat heraus nach Norden in den dortigen Gehölzsaum außerhalb des Eingriffsbereichs statt. Um offene Flächen zu schaffen wird zuvor ein ca. 5 Meter breiter Streifen des Gehölzsaums, der unmittelbar an das gesicherte Baufeld angrenzt, auf Stock gesetzt. Auf diesen offenen Flächen werden Ersatzhabitats angelegt (vgl. CEF01). Durch einen geeigneten Reptilienzaun wird gewährleistet, dass Zauneidechsen nicht neu oder wieder einwandern können. Der Reptilienzaun wird bis zur Baufeldfreiräumung funktionsfähig gehalten und möglichst lange auch während des Bau- und Deponiebetriebs aufrechterhalten.

Der im Eingriffsfeld gelegene Bereich der Lebensstätte wird bis zur Baufeldfreimachung durch Abmulchen der Vegetation zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar und anschließendem Kurzhalten der Vegetation nur durch Mahd unattraktiv gehalten. Ab dem 15. Mai ist dann eine Baufeldfreimachung möglich. Alternativ erfolgt die unattraktive Gestaltung auch durch Mahd ab 15. Juli bis 30. September für eine Baufeldfreimachung ab 01. Oktober.

Im Bereich des südlichen Zauneidechsenhabitats erfolgt eine fachgerechte Umsiedlung.

Zielflächen der aktiven Umsiedlung sind die Fläche, auf denen die Maßnahmen FCS01 und FCS02 funktionsfähig hergestellt sein müssen. Auch hier wird das markierte Ausgangshabitat der Zauneidechse mit einem Reptilienzaun gesichert. Der Zaun ist allerdings nur hin zu den Versteckmöglichkeiten im Osten und Süden schräg, also von innen her für die Zauneidechse übersteigbar zu stellen, ansonsten senkrecht. Obwohl eine aktive Umsiedlung stattfindet, soll den Tieren ermöglicht werden, das Habitat auch selbstständig nach Osten bzw. Südosten zu verlassen.

Im Unterschied zur nördlichen Habitatfläche finden sich hier im Bestand Versteckstrukturen (Erdhaufen, Steinablagen, usw.), die nicht ohne Tötungs- und Verletzungsrisiko (erfüllter Verbotstatbestand nach § 45 BNatSchG) entfernt werden können, allein deshalb wird ein Ausnahmeantrag nach § 45 BNatSchG notwendig.

Neben der unattraktiven Gestaltung der ebenen Flächen durch Mulchen (nur 01.10. – 28.02) und Mahd (gleiches Vorgehen wie im Norden) und dem selbstständigen Auswandern der Art über den Zaun in Richtung der östlich bzw. südlich angrenzenden Flächen, findet die aktive Umsiedlung der Tiere in die nördlich gelegenen Ausgleichsstrukturen (FCS01) zwischen 15. April und 15. Mai bzw. 15. Juli und 30. September durch Fachkräfte statt. Werden bei möglicher (temperaturabhängiger) Zauneidechsenaktivität an drei Tagen hintereinander keine Tiere gefunden, ist eine Baufeldräumung möglich, wobei sich die Suche auf die Bereiche mit möglichen Verstecken (Erdhaufen, Steinablagen, usw.) beschränken kann. Ein aktives Umsiedeln in unmittelbar östlich oder südlich außerhalb des Baubereichs anschließende (als Lebensstätte geeignete) Bereiche soll nicht erfolgen, da dort zum einen das Risiko der intraspezifischen Konkurrenz be-

steht und/oder auf der betreffenden Fläche mögliche Veränderungen der Bodenoberfläche im Rahmen genehmigter Vorhaben nicht ausgeschlossen werden können.

2.3.2.2.3 Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept

2.3.2.2.3.1 Planerisches Leitbild

Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen übergeordneter Fachplanungen (Landschaftsentwicklungskonzept der Region Main-Rhön, Regionalplan für die Planungsregion Main-Rhön, Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern für den Landkreis Schweinfurt und Waldfunktionsplan) und der Ergebnisse der Bestandserfassungen lassen sich Vorgaben für das landschaftliche Leitbild formulieren, welches Grundlage für das landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept ist. Die Einzelheiten sind in der Unterlage II.7.1 LBP, Kap. 2 und 3 dargestellt und lassen sich dieser Unterlage entnehmen.

Die mit der geplanten Deponieerweiterung verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt sollen kompensiert werden. Dies bedeutet einerseits, dass die betroffenen Lebensräume – soweit aufgrund standörtlicher Gegebenheiten des Naturraums möglich – wiederhergestellt oder neu geschaffen werden und andererseits betroffene Flächen, Funktionen und räumliche Beziehungsgefüge (Lebensraumabfolgen, Verbundsysteme) wiederhergestellt oder neu geschaffen werden. Die Kompensation erfolgt durch die Entwicklung verschiedener Biotopfunktionen (Umwandlung von Acker in extensives Grünland und Streuobstwiesen, Anlage und Entwicklung von extensivem, artenreichem Grünland und Streuobstwiesen, Anlage und Entwicklung von Gebüsch und Gehölzsäumen u. a. m.).

Die Durchführung verschiedener landschaftspflegerischer Maßnahmen (Maßnahmenkomplexe G01, G02) führt zu einer weiteren Aufwertung der vorhandenen Bestände. Auf die Unterlage II.7.3 „Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan“ und LBP, Kap. 5 (Unterlage II.7.1) wird Bezug genommen.

2.3.2.2.3.2 CEF- oder vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen

CEF-Maßnahmen (Measures to ensure the continued ecological functionality) stellen artenschutzrechtlich motivierte, funktionswahrende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dar, durch die die Gefährdungen der lokalen Population bestimmter streng geschützter Tierarten sowie europäischer Vogelarten vermieden werden, um nicht Verbotstatbestände i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erfüllen (vgl. C 3.7.5.5.2.1.2). Im Sinne einer Multifunktionalität können sie außerdem Eingriffe i. S. d. § 14 BNatSchG ausgleichen oder ersetzen § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG, vgl. C 3.4.2.1 b) dieses Beschlusses).

Die Maßnahme CEF01 umfasst die Herstellung neuer Habitatstrukturen entlang des nördlichen Zauneidechsenhabitats. Ein ca. 5 Meter breiter Streifen des Gehölzsaums unmittelbar nördlich angrenzend an das gesicherte Baufeld wird von Gehölzaufwuchs freigehalten bzw. dieser auf Stock gesetzt (vgl. Vermeidungsmaßnahme V03) umso offene Flächen zu schaffen. Auf diesen offenen Flächen sollen dann zusätzliche Versteck- und Eiablagerungsmöglichkeiten zwischen dem geplanten Wegrand und der verbleibenden Hecke angelegt werden.

Damit soll gleichzeitig ein Verbindungskorridor zur nordöstlich geplanten artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme FCS02 hergestellt werden.

2.3.2.2.3.3

FCS- oder artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

FCS-Maßnahmen (favorable conservation status) sind Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes, wenn artenschutzrechtliche Ausnahmen erteilt werden.

Die Maßnahmen FCS01 und FCS02 umfassen die Herstellung neuer Habitatstrukturen für die Zauneidechse mit Streuobst- und Heckenstrukturen.

Bei Maßnahme FCS01 wird nordöstlich der Erweiterungsfläche angrenzend an bestehende naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen eine Fläche zur Wahrung des Erhaltungszustandes auf etwa 2.851 m² geschaffen. Der Bereich bietet als Ackerbrache bereits Nahrungsgrundlage für die Zauneidechse. Auf der Fläche wird mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland entwickelt, es sollen insgesamt 14 Streuobstbäume angepflanzt und eine Hecke angelegt werden, zudem drei „Ersatzhabitate“ (Lesesteinriegel, Totholzhauwerke).

Die Maßnahme FCS02 beinhaltet die Neuanlage von sieben sogenannten „Ersatzhabitaten“ für Zauneidechsen mit Versteck-, Überwinterungs-, Eiablage- und Sonnungsmöglichkeiten auf einem etwa 5 Meter breiten bestehenden Grünlandstreifen im nördlichen Anschluss an bestehende Ausgleichsflächen (Hecken, artenreiches Grünland) und südlich einer geplanten Kompensationsfläche (Entwicklungsziel: artenreiches Grünland). Der Bereich bietet als mäßig artenreiches Grünland mit südlich angrenzender, bestehender Ausgleichsfläche (Gras- und Krautfluren, Heckengruppen) bereits ausreichende Nahrungsgrundlagen.

2.3.2.2.3.4 Sonstige Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen/Sonstige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Eingriffsregelung)

Folgende landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen:

Komp01: Im bereits verfüllten Bereich und betrieblich abgedeckten Bereich der bestehenden Deponie findet eine Kompensation nach BayKompV statt, wobei Biotoptypen mittlerer Qualität angestrebt werden. Es wird mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland entwickelt, zusammen mit mesophilen Hecken bzw. Gebüsch mit flachwurzelnden Arten entsprechend der Artenliste des Anhangs I des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die Flächen liegen vollständig auf dem Flurstück 2016/1 der Gemarkung Bergrheinfeld (vgl. Unterlage II.7.1, LBP, Kap. 5.6 und C 3.4.1.1 b) dieses Beschlusses).

vaKomp01: Auf dem Flurstück 4232 der Gemarkung Geldersheim wurde bereits im Rahmen der Wernnaturierung als mögliche Ausgleichsmaßnahme des Landkreises Schweinfurt ein vorherig intensiv genutzter Acker in mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland umgewandelt. Eine Teilfläche wird vorliegend als Kompensationsmaßnahme herangezogen (vgl. Unterlage II.7.1, LBP, Kap. 5.7).

Des Weiteren sind folgende Gestaltungsmaßnahmen auf dem Flurstück Fl. Nr. 2016/1 der Gemarkung Bergrheinfeld vorgesehen (vgl. Unterlage II.7.1, LBP, Kap. 5.3):

G01: Einsaat aller Nebenflächen (Straßen, Wegenebenenflächen, Böschungen) mit geeignetem Saatgut

G02: Gestaltung des unterirdischen Sickerwasserbeckens als eine Ansaat der Fläche mit einer artenreichen Gras-Krautmischung und Anpflanzen von Einzelsträuchern entlang der nordwestlichen Längsseite. Entwicklungsziel ist mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland und Einzelsträucher des Artenspektrums einer mesophilen Hecke sowie zweier Heckenelemente.

2.3.2.3 Schutzgut Fläche

Zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Fläche im Sinne des Flächenverbrauchs, kommt es auf die, durch die (Neu-)Versiegelung der Bodenoberfläche bedingte, quantitative Flächeninanspruchnahme an. Diese führt zu einem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen der jeweiligen Flächen und stellt somit die Inanspruchnahme eines nicht vermehrbaren Naturguts dar.

Die Erweiterung erfolgt im nordöstlichen Anschluss an den bestehenden Deponiekörper. Sie lehnt sich auf ca. 37.780 m² Fläche (senkrechte Projektion) an die bestehende Deponieböschung an („Anlehnungsbereich“). Der neu als Verfüllungskörper beanspruchte Bereich der Erweiterung umfasst etwa 50.720 m². Der gesamte Erweiterungsbereich (Verfüllungsbereich) nimmt somit etwa 88.500 m² Fläche ein. Hinzu kommen Flächen im Umfang von ca. 10.020 m² für die Zufahrten und Entwässerungsmulden sowie ein (unterirdisches) Sickerwasserrückhaltebecken.

Mit dem Vorhaben kommt es zu einer anlagenbedingten **Versiegelung** von ca. 3.125 m² Fläche durch die geplanten Erschließungswege (Asphalt) sowie zu einer Teilversiegelung durch Schotterwege auf ca. 1.900 m² Fläche.

Durch die anlagenbedingte **Überprägung** des Bodens durch den Deponiekörper wird der Boden auf etwa 50.720 m² Fläche in erheblichem Maße beeinträchtigt. Circa 1.275 m² Fläche werden zudem durch die Anlage von Schotterrasen, ca. 440 m² durch das unterirdische Sickerwasserbecken, ca. 2.280 m² durch Schotterflächen (Schroppen) überbaut.

Zudem erfolgt eine zusätzliche vorübergehende Flächeninanspruchnahme im Zuge des Baubetriebs. Während der Bauzeit werden insgesamt ca. 2.320 m² temporär beansprucht. Der Ausgangszustand wird nach Beendigung der Bau- maßnahmen wiederhergestellt. Weitere ca. 1.009 m² werden durch die Neuanlage von Oberflächenwassergräben verändert.

Mit Grund und Boden wird im Rahmen der technischen Möglichkeiten sparsam umgegangen.

Durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen kann ein Aus- gleich für die Flächeninanspruchnahme erreicht werden (vgl. unter C 3.4.1.1 b) dieses Beschlusses (Eingriffsregelung)).

2.3.2.4 Schutzgut Boden

Zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Boden in seiner Eigenschaft als Speicher und Puffer im Naturkreislauf, als Lebensraum, als Ertragsgrundlage für die land- und forstwirtschaftliche Produktion, als Klimaregulation und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sind im Wesentlichen folgende Faktoren als relevant anzusehen:

- Flächenumwandlung
- (Neu-)Versiegelung der biologisch aktiven Bodenoberfläche
- Schadstoffeintrag
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus (Überbauung und Überschüttung des natürlich gewachsenen Bodens) sowie Bodenverdichtungen
- Beeinträchtigung der natürlichen Filter-, Schutz-, Puffer- und Stoffumwand- lungseigenschaften des Bodens (u.a. Oberflächenwasserabfluss, Be- einflussung der Grundwasserneubildung).

Daneben kommt es auch zur Beeinträchtigung der Nutzungsfunktion des Bodens.

Die **Versiegelung** des Bodens bedeutet neben dem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen die Inanspruchnahme eines nicht vermehrbaren Naturgutes (vgl. Schutzgut Fläche, C 2.3.2.3 dieses Beschlusses) und stellt somit eine nach- haltige Beeinträchtigung des Bodenpotentials dar. „Versiegelung“ ist definiert als eine Verdichtung bzw. Abdichtung der Bodenoberfläche mit undurchlässigen Materialien. Sie verhindert natürliche Austauschprozesse zwischen Boden,

Wasser, Luft (Wasserversickerung, Verdunstung), sie erhöht den Oberflächenwasserabfluss und hat somit Auswirkungen auf Bodenlebewesen, Wasserhaushalt und Vegetation. Bebauung und Versiegelung führen demnach nicht nur zu einer quantitativen Veränderung der ökologischen Bedingungen selbst. Wesentliche Folgen neu zu errichtender Deponieflächen sind deshalb

- Beschleunigter Oberflächenwasserabfluss
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus
- Beeinflussung der Grundwasserneubildung.

Durch die Versiegelung wird in die Regelfunktionen (Filterungs-, Puffer- und Stoffumsetzungsfunktion), die Produktionsfunktion und die Lebensraumfunktion eingegriffen. Die versiegelte Bodenfläche steht künftig nicht mehr wie bisher als Lebensraum für Menschen und Tiere zur Verfügung. Die versiegelte Fläche und die Flächen der begleitenden Oberflächenwassergräben und Nebeneinrichtungen werden darüber hinaus der land- und forstwirtschaftlichen Produktion entzogen. Im Bereich der versiegelten Fläche entfällt die Regulierungs- und Speicherungsfunktion (z. B. für Niederschlagswasser) des Bodens vollständig.

Für das gegenständliche Vorhaben werden natürliche Böden auf ca. 3.125 m² neu versiegelt und auf ca. 1.900 m² teilweise versiegelt, 54.715 m² werden überbaut, weitere ca. 1.009 m² werden durch die Anlage von Oberflächenwassergräben verändert. 2.320 m² werden vorübergehend in Anspruch genommen.

Anlagenbedingt geht neben den Bodenfunktionen auch die bodenabhängige Wasserversickerungsfunktion durch Versiegelung bisher unversiegelter Flächen nachhaltig verloren. Die mit der Baumaßnahme verbundene Neuversiegelung und Überbauung führt zu einem verstärkten Abfluss von Oberflächenwasser. Durch die Nutzung des bestehenden Retentionsbeckens werden Veränderungen am örtlichen Gewässersystem minimiert.

Die vorübergehend im Zuge des Baubetriebs in Anspruch genommene Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder rekultiviert. Der Oberboden wird als Rekultivierungsschicht und Profilierungsmaterial (je nach Belastung des Materials) wiederverwendet.

Der erweiterte Deponiekörper bildet während seiner Verfüllung qualitativ nur geringwertige Biotoptypen aus und ist als Lebensraum und Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere, im Vergleich zu einem nicht beeinträchtigten Boden, nur sehr bedingt funktional. Des Weiteren ist während der Verfüllung die Ausgleichs-, Filter- und Pufferfunktion des Bodens im Stoff- und Wasserkreislauf und auch die damit verbundene Klimaregulation gestört bzw. nur noch bedingt funktional. Die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen tritt erst nach der Rekultivierung (Auftrag der Rekultivierungsschicht) ein.

Der Boden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte ist durch den räumlichen Zusammenhang mit dem östlich gelegenen Bodendenkmal (Nummer 192877, Aktennummer D-6-5927-0038) relevant. Die im Rahmen der archäologischen Vorerkundung durchgeführten Grabungen waren ohne Befund, sodass eine Überbauung der Erweiterungsfläche möglich ist.

Aufgrund der im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurde das Vorliegen von **Dolinen** im Erweiterungsbereich untersucht, vgl. Unterlage II.21. Gemäß amtlicher Geologischer Karte von Bayern, Blatt 5927 Schweinfurt, befindet sich ca. 1,7 km südöstlich der Deponie Rothmühle ein 1,5 km langes und 400 m breites Dolinenfeld. Dolinen sind schlot- bis trichterförmige Einsenkungen der Oberfläche, die durch Einbrüche infolge von natürlichen Auslaugungsprozessen, im konkreten Fall durch die Auslaugung von Gips entstehen. Darüber hinaus sind in der Umgebung keine weiteren Dolinen bzw. Dolinenfelder bekannt. Auch die im Bereich der Erweiterungsfläche ausgeführten Baggerschürfe sowie drei niedergebrachte Kernbohrungen ergaben keinerlei Hinweise auf Auslaugungsprozesse im Untergrund.

Das Untersuchungsgebiet besteht aus nur geringwertigen Ackerböden, insofern spielt der Boden als **Produktionsmedium für Land- und Forstwirtschaft** eine untergeordnete Rolle. Die Einstufung als Intensivgrünland geht primär auf die geringe Qualität der Wiese zurück, weniger auf eine landwirtschaftliche Nutzung.

Durch die vorliegende Planung wird sich die Deponie nicht nur flächenmäßig vergrößern, auch das Geländere Relief wird sich verändern. So wird die Deponie auf eine Höhe von ca. 270 m ü. NN anwachsen.

Die an die Deponieerweiterung angrenzenden Böden können auch durch **Schadstoffeinträge** und Deposition von Luftschadstoffen sowie baubedingt (Bodenverdichtungen, Einsatz von Baumaschinen) beeinträchtigt werden. Als Schadstoffquellen kommen Staubinhaltsstoffe der abzulagernden Abfälle in Betracht (s. hierzu auch Nr. 2.3.2.1.1 dieses Beschlusses).

Betriebsbedingte, mechanische Belastungen der Böden sind nicht zu erwarten. Durch das Profilieren und Herstellen der Deponiesohle einschließlich technischer Barriere, Basisabdichtung und Sickerwassererfassung wird der betriebsbedingte Eintrag von Schad- bzw. Nährstoffen verhindert.

An der Deponiesohle soll eine technische Barriere (Maßnahme zur Verbesserung der geologischen Barriere) und ein Basisabdichtungssystem nach DepV eingebaut werden. Durch den hohen technischen Stand dieses Abdichtungssystems sind Stoffeinträge in das Schutzgut Boden nicht zu erwarten.

Bei einer Überschwemmung des Retentionsbeckens wird gleichzeitig zugeleitetes Mischwasser (Oberflächenwasser und Sickerwasser) zusätzlich verdünnt. Erhebliche Verunreinigungsgefahren von Böden werden hier nicht erwartet.

Durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen kann ein Ausgleich für die Bodenversiegelung und -überbauung erreicht werden (vgl. unter C 3.4.1.1 b) dieses Beschlusses).

2.3.2.5 Schutzgut Wasser

2.3.2.5.1 Grundwasser

Besondere Aufmerksamkeit ist den anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das vorhandene Grundwasserpotential zu widmen.

Zu negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung führt zunächst die neu hinzukommende Bodenversiegelung und -teilversiegelung von ca. 5.025 m². Dabei gehen anlagenbedingt bodenabhängige Wasserversickerungsfunktionen durch die Versiegelung bisher unversiegelter Flächen nachhaltig verloren und es kommt zu einem verstärkten Abfluss von Oberflächenwasser.

Die dauerhafte Ablagerung von Abfällen kann grundsätzlich zu Einträgen in den Boden und das Grundwasser führen. Durch die Beschaffenheit des Bodens (Lehm, Ton), die geologische sowie die technische Barriere sowie das Basisabdichtungssystem nach den Vorgaben der Deponieverordnung sollen Stoffeinträge vom Deponiekörper in das Schutzgut Wasser vermieden werden. Der nach Deponieverordnung erforderliche Abstand der Oberkante der durch eine technische Barriere ertüchtigten geologischen Barriere vom höchsten zu erwartenden freien Grundwasserspiegel von mindestens 1 Meter wird eingehalten.

Das Bauvorhaben berührt keine ausgewiesenen Wasserschutzgebiete.

Es bestehen Synergieeffekte zur Kompensation bezüglich des Schutzgutes Arten und Lebensräume und den Eingriffen in die Schutzgüter Boden und Landschaftsbild, mit denen ein Ausgleich geschaffen werden kann.

2.3.2.5.2 Oberflächengewässer

Unverschmutztes Oberflächenwasser fällt auf nicht mit Abfall belegten, temporär abgedeckten Flächen und Flächen mit Oberflächenabdichtung an.

Sickerwasser entsteht, wenn Niederschlagswasser die eingelagerten mineralischen Abfälle durchdringt.

Die Wern als Oberflächengewässer soll für die Einleitung des anfallenden Sickerwassers genutzt werden. Dafür soll das Sickerwasser des Erweiterungsabschnitts getrennt erfasst, zurückgehalten, vorbehandelt und in die Wern abgeleitet werden. Es soll eine automatische Ermittlung und Dokumentation der Werte erfolgen, ebenso soll die Ableitung des Sickerwassers automatisch geregelt werden. Das Sickerwasser soll mittels eines Substratfilters gereinigt und über einen Freispiegelkanal (über das bestehende Retentionsbecken) in die Wern abgeleitet werden. Wenn es die geforderten Überwachungswerte nicht einhält, soll es in die bereits bestehende Sickerwasserdruckleitung des Altbereichs zur Kläranlage Schweinfurt eingeleitet werden.

Zur Minimierung des Anfalls an Sickerwasser sind auf der Deponie temporäre Abdeckungen geplant. Des Weiteren sollen ein temporäres Sickerwassernotbecken sowie unterirdische Rückhaltebecken für das Sickerwasser errichtet werden.

Im entsprechenden Wasserrechtsantrag für die Einleitung von Sickerwasser in die Wern wurde die Leistungsfähigkeit des geplanten Systems nachgewiesen.

Die Auswirkungen der Sickerwassereinleitung auf die Wern wurden in einem Fachgutachten „Prognose von Auswirkungen einer Erweiterung der Deponie Rothmühle auf verschiedene biologische Komponenten in der Wern, Schweinfurt, Bayern“ (Unterlage II.12.8) untersucht. In Form einer Wirkprognose wurden die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens bewertet. Dabei wurde im Sinne einer höchstvorsorglichen Bewertung von den ungünstigsten möglichen Auswirkungen ausgegangen. Dabei wurde folgendes Resultat gezogen:

Unter der Prämisse, dass der Überwachungswert für gesamten organischen Kohlenstoff durch geeignete Maßnahmen entsprechend korrigiert wird, sind aufgrund der Konzentrationen der genannten Stoffe aus Einleitungen aus der Deponieerweiterung keine relevanten Veränderungen der Wirkintensität zu erwarten, die zu einer messbaren bzw. prognostizierbaren Veränderung der Bewertung der vorgefundenen Komponenten des Makrozoobenthos, der Makrophyten und des Phytobenthos (Diatomeen) sowie der Fischfauna auf Ebene des betrachteten Oberflächenwasserkörper Wern führen können. Demnach steht die betrachtete Einleitung von Sickerwasser aus der Erweiterung der Deponie Rothmühle der Erreichung der gewässerspezifischen Bewirtschaftungsziele nach EU-WRRL durch entsprechende Verbesserungsmaßnahmen aus ökologischer Sicht nicht entgegen.

Zur Sicherung dieser Ziele wurden fachliche begründete Empfehlungen abgeleitet.

2.3.2.6 Schutzgut Luft

Im Erweiterungsbereich der DK II-Deponie werden nur mineralische und keine abbaubaren organischen Abfälle abgelagert. Durch die Erweiterung der Deponie entstehen daher aus dem eingelagerten Material keine Luftschadstoffe.

2.3.2.7 Schutzgut Klima

Zum Schutzgut Klima gehören nicht nur die kleinklimatischen Verhältnisse in der Umgebung des Vorhabens, sondern auch das globale Klima (vgl. 2.1 UVPVwV 2023, Entwurfsfassung).

Die Wern als wesentliche Kaltlufttransportbahn ist durch die Umsetzung des Vorhabens nicht gestört. Zwar gehen durch das Vorhaben anlagenbedingt Flächen verloren, die der Kaltluftproduktion dienen könnten, diese fallen im räumlich-funktionalen Zusammenhang aber nicht ins Gewicht. Lokalklimatisch ergeben sich anlagenbedingte Veränderungen durch die Zusatzversiegelung (stärkere Aufheizung versiegelter Flächen), während an anderer Stelle die lokalklimatische Situation durch die Aufwertung der Biotopstruktur auf dem bereits verfüllten Deponiekörper verbessert wird.

Im Erweiterungsbereich der Deponie werden nur mineralische und keine abbaubaren organischen Abfälle abgelagert. Durch die Erweiterung der Deponie entstehen daher aus dem eingelagerten Material keine klimaschädlichen Gase.

2.3.2.8 Schutzgut Landschaft

Baubedingt kommt es zu temporären Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb. Der auch baubedingte Eingriff in den Talraum der Wern ist ebenfalls auf die Bauzeit begrenzt und erfolgt nur randlich im Bereich des Sickerwasserbeckens.

Die anlagenbedingte Umweltauswirkung auf das Landschaftsbild ergibt sich durch die flächenmäßige Vergrößerung und Erhöhung der Deponie um ca. 20 Meter von derzeit ca. 250 NHN auf 271 NHN. Bezogen auf die aktuell bereits genehmigte Deponiehöhe von 262,5 NHN zzgl. Rekultivierungsschicht ergibt sich eine Erhöhung von ca. 8,5 Metern. Damit wird das Landschaftsbild durch die geplante Deponieerweiterung nachhaltig verändert. Das Landschaftsbild ist bereits vorbelastet durch die bestehende Deponie und die Anlagen des Abfallwirtschaftszentrums sowie die Bundesautobahnen. Durch die Eingrünung des Verfüllungsbereichs entsteht eine Aufwertung des Landschaftsbilds, was den Eingriff in das Schutzgut vermindert. Nach der Rekultivierung wird das Landschaftsbild in anderer Form als Grünfläche wiederhergestellt.

Das Sickerwasserbecken wird unterirdisch gebaut und mit einer Deckschicht begrünt, sodass es zu keiner Störung des Landschaftsbildes kommt.

Insbesondere die lange Eingriffsdauer wird durch geeignete Maßnahmen teils auf dem bestehenden Deponiekörper, teils extern in der Wernaue und in angrenzenden Flächen kompensiert (vgl. CEF01, FCS01, FCS02, Komp01, vaKomp01).

2.3.2.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

In Bezug auf das östlich gelegene Bodendenkmal Nr. 192877, Aktennummer D-6-5927-0038 wurde eine archäologische Vorerkundung durch das Landesamt für Denkmalpflege durchgeführt. Die Grabungen waren ohne Befund.

Sonstige Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

2.3.2.10 Wechselwirkungen

In den vorangegangenen Kapiteln sind die voraussichtlichen Auswirkungen infolge des geplanten Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben. Die Schutzgüter stehen teilweise in Wirkungsbeziehungen/Wechselbeziehungen untereinander. Daraus ergibt sich u.a., dass sich aus Einwirkungen auf ein Schutzgut Folgewirkungen für andere Schutzgüter ergeben können.

Ein Hauptwirkungspfad in Zusammenhang mit dem Deponiebetrieb ist die Freisetzung von Luftschadstoffen (Stäuben). Die Luftqualität (Schutzgut Luft) ist unmittelbar bedeutsam für den Menschen. Zudem sind einzelne Luftschadstoffe/Depositionen von Luftschadstoffen relevant für den Boden bzw. die Bodennutzung und Pflanzen. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden in den entsprechenden Kapiteln mit betrachtet.

Des Weiteren wurden die Beziehungen zwischen den Schutzgütern Mensch und Landschaftsbild im Hinblick auf die Erholungsqualität betrachtet.

Darüber hinaus bestehen Interdependenzen der Schutzgüter Wasser, Boden, Luft

und Klima sowie Tiere und Pflanzen im Hinblick auf die Qualität der Lebensräume und des Lebensraumverlustes durch Versiegelung und Überbauung.

2.4 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die in § 25 Abs. 1 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zur Umweltverträglichkeitsprüfung wurden in die Bewertung mit einbezogen.

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen wurden auch die Anforderungen der UVPVwV, insbesondere 0.6.1.1 und 4.3 sowie Anhang 1 UVPVwV beachtet.

2.4.1 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Die unter C 2.3.2.1 dieses Beschlusses dargestellten unterschiedlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind getrennt voneinander zu bewerten, da sie wegen ihrer Verschiedenartigkeit einer Saldierung nicht zugänglich erscheinen.

2.4.1.1 Lärmauswirkungen

Als maßgebliche Vorschrift zur Prüfung im Hinblick auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche kann die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm herangezogen werden (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 KrWG, §§ 3 Abs. 1, 22 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG). Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen entsprechende schädliche Umwelteinwirkungen.

Die Berechnungsergebnisse aus der Prognose zum Anlagenteilbetrieb (Unterlage II.11.1) zeigen, dass infolge der Geräuscheinwirkungen aus dem Betrieb der Erweiterung der DK II-Deponie die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden können.

Das o. g. Vorhaben ist bei typisierender Betrachtungsweise nicht relevant im Sinne der TA Lärm. Bei typisierender Betrachtungsweise sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten durch den Anlagenteilbetrieb nicht zu erwarten.

Im Zuge der Erweiterung kommt es zu erhöhten Lärmemissionen infolge der Bautätigkeit. Es wurden Prognoseberechnungen für diverse Bauszenarien durchgeführt. Dabei handelt es sich um worst-case-Betrachtungen, bei denen die Emissionsquellen bezüglich der Immissionsorte an schalltechnisch ungünstigen Positionen angesetzt wurden. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass die Richtwerte nach der AVV Baulärm an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden können.

2.4.1.2 Lufts Schadstoffe

Fachgesetzlicher Bewertungsmaßstab für den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und für die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sind das BImSchG i. V. m. der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV und der TA Luft. Zweck des BImSchG ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Die TA Luft dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. Auch wenn es sich bei der Deponie nicht um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage handelt, können die Regelungen der TA Luft für die Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen herbeigeführt werden können, herangezogen

werden, vgl. auch Anhang 1 Nr. 1.4 UVPVwV zur Orientierungshilfe für die Bewertung der Auswirkungen auf die Luftbeschaffenheit, sowie § 36 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 KrWG, §§ 3 Abs. 1, 22 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG, Nr. 1 Satz 6 und 9 TA Luft.

Dabei ist die in Nr. 8 der TA Luft 2021 enthaltene Übergangsregelung einschlägig, da der Planfeststellungsantrag vor dem 01.12.2021 vollständig gestellt wurde. Demnach sind im vorliegenden Verfahren weiterhin die Vorgaben der TA Luft 2002 anzuwenden.

In der Immissionsprognose des Ingenieurbüros Wölfel Engineering GmbH + Co. KG vom 13.06.2022 (Unterlage II.10.1) wurden unter Berücksichtigung des beantragten AVV-Katalogs Emissions- und Immissionsprognosen für die Luftschadstoffe Staub (einschließlich Staubinhaltsstoffe) und Fasern (Asbest, künstliche Mineralfasern) erstellt.

Es wurde jeweils von worst-case-Szenarien hinsichtlich des Emissionsverhaltens der verschiedenen emittierenden Vorgänge ausgegangen und für die Schadstoffausbreitung ungünstige meteorologische Bedingungen gewählt, um auf der „sicheren“ Seite zu liegen. Auch für die Vorbelastung von PM₁₀, PM_{2,5} und die Schadstoffdeposition wurden Werte angesetzt, die als deutlich konservativ einzuschätzen sind. Die errechnete Immissionsbelastung dürfte daher deutlich zu hoch liegen.

Es ergeben sich die folgenden maximalen Gesamtbelastungen an den betrachteten Immissionsorten:

- PM_{2,5}: 15,3 µg/m³ (Grenzwert Jahresmittelwert gem. § 5 Abs. 2 39. BImSchV: 25 µg/m³),
- PM₁₀: 25,1 µg/m³ (Grenzwert Jahresmittelwert gem. § 4 Abs. 2 39. BImSchV: 40 µg/m³),
- Staubdeposition: 0,151 g/m² x d (Immissionswert Jahresmittelwert gem. 4.3.1 Tab. 2 TA Luft 2002: 0,35 g/ m² x d)

Auch die Gesamtbelastungen der Staubinhaltsstoffe Blei, Nickel und Arsen liegen deutlich unter den Grenzwerten für das Jahresmittel gem. Nr. 4.5.1 Tab. 6 der TA Luft 2002. Für die Ermittlung der Faserimmissionen wurde auf eine Studie der

Müller-BBM GmbH zurückgegriffen. Die ermittelte Faserkonzentration für den nächstgelegenen Immissionsort IO 1 lag deutlich unter dem zur Beurteilung herangezogenen Arbeitsplatzgrenzwert von 10.000 Fasern/m³.

Um den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Deposition luftverunreinigender Stoffe sicherzustellen und die einschlägigen Immissionswerte für die als relevant identifizierten Schadstoffe Blei und Nickel einzuhalten, werden Höchstmengen für die Ablagerung besonders kritischer Abfallarten festgelegt. Die Ablagerung dieser Stoffe hat möglichst staubarm, ggf. auch angefeuchtet zu erfolgen und es muss eine sofortige Überdeckung sichergestellt sein. Wenn absehbar ist, dass die festgelegte Ablagerungsmenge überschritten wird, ist bei bestimmten Abfallarten der Nickelgehalt im Feststoff zu bestimmen und wie bei den übrigen Abfallarten bei Überschreiten der festgelegten Menge auch, das weitere Prozedere mit dem LfU abzuklären. Unter diesen Voraussetzungen sind für die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Umfeld der Deponie keine schädlichen Schadstoffdepositionen zu erwarten.

Da bei der Erweiterung der Deponie kein Material eingesetzt werden soll, das abbaubare organische Bestandteile enthält, ist nicht mit zusätzlichen Geruchs- oder Bioaerosolbelastungen zu rechnen.

Die zulässigen Geruchsstundenhäufigkeiten können auch bei Berücksichtigung der Endausformung des Deponiekörpers und der dadurch bedingten Kaltluftabflüsse an allen Immissionsorten eingehalten werden (vgl. Unterlage II.24).

2.4.1.3 Freizeit und Erholung

Während des Deponiebetriebs kommt es zu zusätzlicher Lärm-, Staub- und Schadstoffbelastung durch Baumaschinen. Ausweislich der Fachgutachten werden alle Grenzwerte für Schall und Staub eingehalten. Aufgrund des Fehlens von Infrastruktureinrichtungen für Freizeit und Erholung im direkten Umfeld sind negative Auswirkungen nicht zu erwarten. Es kommt zu keiner Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand (Betrieb der bestehenden Deponie) und im Vergleich zu den bestehenden Vorbelastungen im direkten Umfeld.

2.4.1.4 Land- und Forstwirtschaft

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen als Nutzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen werden beim Schutzgut Boden bewertet. Auf die nachfolgenden Ausführungen unter C 2.4.4 dieses Beschlusses wird deshalb verwiesen.

2.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Der Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstiger fachbezogener Unterlagen zugrunde gelegt:

- §§ 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- §§ 20 ff. BNatSchG: Schutzgebiete
- § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG: Gesetzlich geschützte Biotope
- §§ 31 ff. BNatSchG: Natura 2000-Gebiete
- § 39 Abs. 5 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG: Schutz der Lebensstätten
- § 44 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- Bayerische Kompensationsverordnung
- Biotopkartierung Bayern sowie sonstige Kartierungen schützenswerter Biotope/Arten (ASK)
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)
- Rote Listen gefährdeter Tiere und Pflanzen in Deutschland und Bayern
- Bundesartenschutzverordnung.

Auf der Grundlage dieser Vorschriften und Unterlagen werden die erheblichen und/oder nachhaltigen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bestimmt.

Die anlage-, betriebs- und baubedingten Projektwirkungen wurden bereits unter C 2.3.2.2 dieses Beschlusses ausführlich beschrieben. Festzuhalten bleibt, dass Biotopfunktionen zum Teil nachhaltig verloren gehen. Naturschutzfachlich wertgebende Flächen (Biotopflächen) sind von Flächenverlusten durch Versiegelung (5,55 ha) und Überbauung (0,25 ha) sowie von vorübergehender

Inanspruchnahme (0,23 ha) betroffen. Die mit der Durchführung der Baumaßnahme verbundene Überbauung und Versiegelung bringt unmittelbare Verluste und Veränderungen von Lebensräumen für Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt mit sich. Soweit durch das Vorhaben Lebensräume der Zauneidechse und von Boden- und Heckenbrütern sowie mögliche Haselmaushabitate verlorengehen, ist von einer sehr hohen Beeinträchtigung auszugehen. Die Überbauung und Versiegelung sonstiger Biotopstrukturen führt insoweit zu einer hohen Beeinträchtigung, da diese Strukturen in der Folge ebenfalls verlorengehen. Eine mittlere Beeinträchtigung ergibt sich durch die vorübergehende Inanspruchnahme bzw. die sonstige mittelbare Beeinträchtigung von Hecken und Gebüsch sowie Grünland. Flächenhafte Schutzgebiete und Biotope sind im Vorhabengebiet jedoch nicht vorhanden sowie außerhalb des Vorhabengebiets liegende Schutzgebiete und Biotope nicht beeinträchtigt werden. Aufgrund der Möglichkeit der Tötung bzw. Verletzung sowie der Beschädigung bzw. Zerstörung von Lebensstätten der Zauneidechse (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 BNatSchG) ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich, sodass insofern ebenfalls von einer sehr hohen Beeinträchtigung durch die Erweiterung der Deponie Rothmühle auszugehen ist. Demgegenüber ist zu beachten, dass die betroffenen Flächen durch die bereits bestehende Deponie und den damit zusammenhängenden Deponiebetrieb im Hinblick auf Flora und Fauna Vorbelastungen ausgesetzt sind. Darüber hinaus sind bei der Darstellung der Umweltauswirkungen auch die Maßnahmen einzubeziehen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 24 Abs. 1 UVPG) und diese Darstellung ist Grundlage der Bewertung (§ 25 Abs. 1 UVPG). Daher geht obige Bewertung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt insgesamt von einer schlechteren Lage aus, als sie sich nach Realisierung der vorgesehenen bzw. durch Nebenbestimmungen angeordneten landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, darstellen wird. Aufgrund dieser Maßnahmen können weitere artenschutzrechtliche Konflikte bewältigt und die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt wirkungsvoll kompensiert werden, sodass unter Einbeziehung aller Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen eine deutlich positivere Bewertung gerechtfertigt ist. Insgesamt ergeben sich damit keine wesentlichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Zudem sind relevante negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu besorgen.

2.4.3 Schutzgut Fläche

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind die bestehenden Schutzbestimmungen des Baugesetzbuches zugrunde zu legen. Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden, Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Die Versiegelung stellt sich als gravierendste Auswirkung auf das Schutzgut Fläche dar, da der versiegelte Boden seine Bodenfunktionen i.S.d. § 2 Abs. 2 BBodSchG verliert (vgl. C 2.4.4 dieses Beschlusses). Das Schutzgut Fläche spiegelt sich auch in den Ergebnissen der anderen zu betrachtenden Schutzgüter, insbesondere der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landwirtschaft wieder, da auch hier die Flächeninanspruchnahme als Grundlage für die Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen herangezogen wird.

Positiv zu bewerten ist, dass die plangegenständliche Erweiterung der Deponie an einem bestehenden Standort durch die Anlehnung an den bestehenden Deponiekörper und durch die Nutzung der bereits vorhandenen Infrastruktur die wesentlich flächensparender Alternative im Vergleich zu Errichtung einer Deponie an einem neuen Standort darstellt.

Im Rahmen der Rekultivierung der Deponie erfolgt eine Wiederherstellung der Bodenfunktionen als belebte Bodenschicht der Oberflächenabdeckung.

Mit Grund und Boden wird im Rahmen der technischen Erfordernisse sparsam und schonend umgegangen.

Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme wieder rekultiviert. Bauzeitliche Eingriffe sind damit nur vorübergehender Natur und haben keine dauerhaft nachteilige Wirkung.

Im Rahmen der temporären Kompensationsmaßnahme „tKomp01“ soll auf dem Deponiekörper mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland auf etwa 2,2 ha entstehen, so dass die bisher landwirtschaftlich genutzten 3,5 ha der Landwirtschaft nicht gänzlich verloren gehen. U. a. wegen der Lage auf dem Deponiekörper und der Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Schnitzzahl ist die Nutzungsmöglichkeit der mittelfristig der Landwirtschaft wieder zur Verfügung stehenden Fläche gegenüber dem Ist-Zustand jedoch sehr eingeschränkt.

Insgesamt ist das Vorhaben mit einem Flächenverlust von ca. 5,5 ha für die Landwirtschaft verbunden, auch wenn die Flächen aus landwirtschaftlicher Sicht eher von geringer Güte sind.

Nach alledem kann grundsätzlich dem Ziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden im Zuge der Planung entsprochen werden. Die Inanspruchnahme von Flächen ist auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt, unnötige Flächeninanspruchnahmen werden nicht durchgeführt. Verbleibende Beeinträchtigungen werden durch naturschutzrechtliche Maßnahmen kompensiert.

Insgesamt ergeben sich damit keine wesentlichen negativen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Fläche.

2.4.4 Schutzgut Boden

Die Bewertung der aufgezeigten und zu erwartenden Auswirkungen der Deponieerweiterung auf das Schutzgut Boden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich primär an den Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu orientieren. Nach § 1 BBodSchG sind u. a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren; es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen, landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang genutzt werden (vgl. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG). Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktion des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden

vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für Ver- und Entsorgung genannt.

Nach § 7 BBodSchG ist vom Grundstückseigentümer Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. In der TA Luft (Nr. 4.5) sind Immissionswerte für Schadstoffdepositionen festgelegt, die den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Deposition luftverunreinigender Stoffe, einschließlich dem Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen sicherstellen.

Im Hinblick auf den Flächenverbrauch wird auf C 2.4.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Indirekte Einwirkungen auf den Boden können durch die Deposition von Luftschadstoffen bzw. deren Eintrag in den Boden verursacht werden. Bei Einhaltung der festgesetzten Staubminderungsmaßnahmen sind keine schädlichen Bodenveränderungen durch Deposition von Schadstoffen zu besorgen, da die Grenzwerte der TA Luft eingehalten werden, wie bereits unter C 2.4.1.2 dieses Beschlusses dargestellt wurde.

Insgesamt liegt ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Boden auch unter Beachtung der Eingriffe vermeidenden und mindernden Maßnahmen vor. Mit der schutzgutübergreifenden Kompensation, der temporären Ausgleichsfläche und der zusätzlichen Ausgleichsfläche in der Wernaue können die Eingriffe in das Schutzgut Boden kompensiert werden, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

2.4.5 Schutzgut Wasser

Nach § 1 WHG sind die Gewässer (hierzu zählen die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser) als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu

schützen. Nach § 5 WHG ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden.

Zur Verhütung von Gewässerverunreinigungen steht die Zulässigkeit der Einleitung schadstoffbelasteten Abwassers in Gewässer unter dem Vorbehalt einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die nur erteilt werden darf, wenn die Menge und Schädlichkeit des Sickerwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und Abwasseranlagen und sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der o.g. Anforderungen sicherzustellen (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 15 Abs. 2, § 11 Abs. 2 und § 57 Abs. 1 WHG).

Die mit der Erweiterung der Deponie Rothmühle verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind unter Heranziehung dieser Prämissen wie folgt zu beurteilen:

2.4.5.1 Oberflächengewässer

Das Sickerwasser wird mittels eines Substratfilters gereinigt und über einen Freispiegelkanal (über das bestehende Retentionsbecken) in die Wern abgeleitet. Wenn es die geforderten Überwachungswerte nicht einhält, wird es über eine Druckleitung als Indirekteinleitung in die Kläranlage der Stadt Schweinfurt eingeleitet. Erhebliche und nachteilige Stoffeinträge in das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

Bei einer Überschwemmung des Retentionsbeckens würde gleichzeitig zugeleitetes Mischwasser (Oberflächenwasser und behandeltes Sickerwasser) zusätzlich verdünnt.

Bei diesen Bewertungen war zu berücksichtigen, dass alle Gewässerbenutzungen in Form von Einleitungen den rechtlichen Vorgaben entsprechen und den technischen Richtlinien Rechnung tragen.

2.4.5.2 Grundwasser

Negative Einflüsse des Vorhabens auf das Grundwasservorkommen sind durch die Überbauung und Versiegelung möglich, als hierdurch die Grundwasserneubildung verhindert oder beeinträchtigt wird.

Die Anforderungen des § 3 Abs. 1 i. V. m. Anh. 1 der DepV an den Standort, die geologische Barriere und das Basisabdichtungssystem werden eingehalten, damit sind erhebliche Stoffeinträge vom Deponiekörper in das Schutzgut Wasser nicht zu besorgen.

Zur Kontrolle und dauerhaften Sicherstellung, dass keine schädlichen Verunreinigungen des Grundwassers vorliegen werden sowohl während der Betriebs- als auch während der Nachsorgephase regelmäßige Grundwasserüberwachungen durchgeführt.

2.4.6 Schutzgut Luft

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Zudem ist in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (vgl. § 50 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn sich Überschreitungen der Immissionswerte der 39. BImSchV ergeben. Wie unter C 2.4.1.2 dieses Beschlusses bereits aufgezeigt, werden die darin festgesetzten Grenzwerte vorliegend eingehalten.

Eine betriebsbedingte Vergrößerung der Belastung durch Abgase kann mittel- bis langfristig nicht ausgeschlossen werden, sie muss aber in Relation gesetzt werden einerseits zur Belastung durch die Nähe zum Autobahndreieck Werntal (BAB A70, BAB A71). Insgesamt kommt es somit zu keiner signifikanten Zunahme der Belastungen und damit zu keiner erheblichen Mehrbelastung.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Erweiterung der DK II-Deponie in Form schädlicher Auswirkungen auf das Schutzgut Luft können ausgeschlossen werden.

2.4.7 Schutzgut Klima

Nach den im BNatSchG verankerten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes „Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen...“.

In Anhang 1 UVPVwV werden unter Nr. 1.1 als Orientierungshilfen für die Bewertung der Ausgleichbarkeit eines Eingriffes in Natur und Landschaft und für die Beeinträchtigung von Funktionen des Naturhaushaltes u.a. der „Verlust oder erhebliche Minderung von Klimaschutzfunktionen

- a) durch großflächigen Verlust von frischluftproduzierenden Flächen oder luftverbessernden Flächen (z.B. Staubfilterung, Klimaausgleich),
- b) durch Unterbrechung oder Beseitigung örtlich bedeutsamer Luftaustauschbahnen,

genannt.

Gemäß § 13 Abs. 1 KSG sind die Klimaschutzziele zu beachten.

Die Wern als wesentliche Kaltlufttransportbahn ist durch das Vorhaben nicht gestört. Lokalklimatisch ergeben sich anlagenbedingte Veränderungen durch die Versiegelung, jedoch an anderer Stelle auch eine Verbesserung der lokalklimatischen Situation durch die Aufwertung der Biotopstruktur auf dem bereits verfüllten Deponiekörper. Insgesamt kommt es damit zu keiner erheblichen Mehrbelastung des Schutzguts.

Von den Treibhausgasen die bundesweit dem Sektor „Abfallwirtschaft und Sonstiges“ zugeordnet werden, machen die Methangasemissionen aus Deponien

immer noch den größten Anteil aus. Das klimaschädliche, methanhaltige Deponiegas fällt aber in relevanten Mengen ausschließlich bei Deponien und Deponieabschnitten an, auf denen (früher) Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Klärschlämme und ähnliche Abfälle abgelagert wurden.

Auf der geplanten Deponieerweiterung werden aber ausschließlich mineralische/inerte Abfälle abgelagert, die zu keiner Freisetzung von Treibhausgasemissionen beitragen.

Die durch die Erweiterung der Deponie und deren Betrieb sowie die durch den Anlieferverkehr verursachten Treibhausgase sind vor dem Hintergrund des öffentlichen Interesses an einer umweltgerechten Abfallentsorgung von untergeordneter Bedeutung. Im Übrigen würden diese Treibhausgasemissionen bei der unausweichlichen Ablagerung auf einer Alternativdeponie ebenso anfallen. Durch die regionale Nutzung der Deponie durch den Landkreis Schweinfurt selbst und Zweckvereinbarungen mit umliegenden Landkreisen sind die Transportwege verhältnismäßig kurz. Auf Grund des Fehlens einer anderen Deponie der Deponieklasse II mit ausreichenden Kapazitäten in der näheren Umgebung würde es dagegen ohne die Erweiterung der Deponie Rothmühle zu weiteren Transportwegen und einem damit verbundenen höheren Treibhausgasausstoß führen.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Erweiterung der DK II-Deponie in Form schädlicher Auswirkungen auf das Schutzgut Klima können ausgeschlossen werden.

2.4.8 Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft ist bereits optisch durch die bestehende Deponie vorbelastet. Einen wesentlichen Erholungswert hat die Landschaft hier nicht. Die baubedingt unvermeidbare Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft – auch auf den Talraum der Wern – durch die Erweiterung der Deponie ist zeitlich begrenzt. Sie ist nicht schwerwiegend. Die Erweiterung der Deponie dient dem Wohl der Allgemeinheit. Die Belange des Landschaftsschutzes sind hier nicht als der Erweiterung der Deponie vorrangig zu bewerten (Nr. 4.3.3 Lit. c) UVPVwV i. V. m. § 8 BNatSchG BNatSchG alte Fassung bzw. 15 Abs. 5 BNatSchG i. d. F. vom 08.05.2024).

Anlagebedingte Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild durch die flächenmäßige Vergrößerung und die Erhöhung der Deponie verändern das Landschaftsbild nachhaltig. Das Landschaftsbild ist allerdings vorbelastet durch die sich im Betrieb befindliche Deponie und die Bundesautobahnen. Durch die Eingrünung des neuen Verfüllbereichs wird das Landschaftsbild aufgewertet. Zudem ist nach der Rekultivierung der Deponie das Landschaftsbild zwar verändert, aber durch Grünflächenschaffung wiederhergestellt. Es werden außerdem Maßnahmen ergriffen, um das Landschaftsbild zu schützen (unterirdischer Bau der Sickerwasserbecken samt begrünter Deckschicht). Dazu tragen auch die Kompensationsmaßnahmen auf dem bestehenden Deponiekörper und außerhalb in der Wernaue bei.

Insoweit ist auch hier das gegenwärtige Landschaftsbild soweit es beeinträchtigt ist, nicht als vorrangig gegenüber der Erweiterung der Deponie einzustufen.

2.4.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter

Da in Bezug auf das östlich gelegene Bodendenkmal Nr. 192877, Aktennummer D-6-5927-0038, eine archäologische Vorerkundung durch das Landesamt für Denkmalpflege durchgeführt wurde, die Grabungen ohne Befund waren und sonstige Kultur- und Sachgüter nicht betroffen sind, ist das Schutzgut kulturelles Erbe nicht beeinträchtigt.

2.5. Gesamtbewertung

Die einzelnen Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG wurden mit den bei dem geplanten Vorhaben verbundenen Auswirkungen unter Anwendung der maßgebenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften (fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe/-grundlage) und auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung erläutert und bewertet.

Die Gesundheit der Menschen wird nicht beeinträchtigt. Gewässer werden nicht schädlich beeinflusst, es werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden verbleiben letztlich nicht.

Gleichwohl sind gewisse Auswirkungen auf die Umwelt durchaus vorhanden, auch wenn diese nicht den Grad einer schädlichen Umweltauswirkung oder Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit erreichen. Betroffen sind hier besonders das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt durch die Wahl des Standorts der Erweiterung, an dem sich Zauneidechsen befinden. Auch bestehen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das Schutzgut Fläche. Hier ist jedoch als positiv zu bewerten, dass durch die Erweiterung an einem bestehenden Standort wesentlich weniger Fläche verbraucht wird als bei einer Neuerrichtung einer Deponie. Gleiches gilt für das Landschaftsbild, auch hier wäre die Errichtung einer Deponie an einem neuen Standort mit höheren Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Auswirkungen durch Lärm und Luftschadstoffe, die trotz Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im direkten Umgriff der Deponie bestehen, sind nicht vermeidbar und fallen bei jedem Deponiebetrieb an. Als positive Auswirkung des Vorhabens ist zu erwähnen, dass mit der Erweiterung der Deponie eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallbeseitigung im Landkreis Schweinfurt für die nächsten Jahrzehnte sichergestellt werden kann. Weite Transportwege und die damit einhergehende Umweltbelastung können vermieden werden. Die Deponieerweiterung erfolgt des Weiteren nach dem aktuellen Stand der Technik, sodass ein bestmöglicher Schutz insbesondere der Schutzgüter Boden und Wasser gewährleistet wird.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

Der Plan für die Errichtung und den Betrieb der Deponie konnte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach pflichtgemäßer Ausübung des Planungsermessens und nach Maßgabe der festgesetzten Nebenbestimmungen festgesetzt werden. Planungsschranken wurden bei der Feststellung der Pläne – wie nachfolgend dargelegt - eingehalten.

3.1. Rechtsgrundlage

Für die abfallrechtliche Planfeststellung sind insbesondere das Kreislaufwirtschaftsgesetz und die Deponieverordnung in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich. Weiterhin gilt das Bayerische Abfallgesetz.

3.2. Rechtswirkung der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der

notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 38 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 VwVfG). Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich damit nicht nur auf alle zum Vorhaben gehörenden baulichen und sonstigen Anlagen, sondern darüber hinaus auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen.

Die Errichtung und der Betrieb der bestehenden Deponie am Standort Rothmühle wurde mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 01.08.1985, Nr. 820-8744.00-1/84 zugelassen. In der Folgezeit wurden weitere Planfeststellungsbeschlüsse und -genehmigungen sowie Bescheide erlassen, die den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss geändert und ergänzt haben. Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt die bestehenden Genehmigungen, soweit in ihm abweichende Regelungen getroffen werden. Die Regelungen dieses Beschlusses gehen insoweit vor. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der bestehenden Bescheide für den Deponiestandort fort.

Die abfallrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Sie erstreckt sich auch auf notwendige Ausnahmen oder Befreiungen (BVerwG Urt. v. 26.03.1998, UPR 1998, 382, 383). (vgl. Landmann/Rohmer, UmweltR/Beckmann, 102. EL September 2023, KrWG § 35 Rn. 81).

Hiervon ausgenommen ist die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 10, 15 WHG. Die Regierung von Unterfranken entscheidet jedoch im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss mit (§ 19 Abs. 1 WHG).

Die Genehmigungswirkung umfasst auch die Zulassung des späteren Betriebs der planfestgestellten Anlage.

3.3. **Planrechtfertigung**

Die Planfeststellung bedarf als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsprinzips der Rechtfertigung. Die Planung ist gerechtfertigt, wenn das beabsichtigte Vorhaben gemessen an der Zielsetzung des jeweiligen Fachplanungsgesetzes vernünftigerweise geboten und damit aus Gründen des Allgemeinwohls objektiv erforderlich ist

(u. a. BVerwG, Urt. v. 14.02.1975, Az.: IV C 21.74; BVerwG, Urt. v. 20.10.1989, Az.: 4 C 12/87). Dies bedeutet, dass die Planrechtfertigung gegeben ist, wenn die Erweiterung der Deponie Rothmühle dem öffentlichen Interesse einer gemeinwohlertraglichen Abfallbeseitigung im Sinne des § 15 KrWG dienen wird und für die Erweiterung der Deponie aus Sicht des Kreislaufwirtschaftsrechts ein Bedarf besteht.

Dabei ist zu beachten, dass die Beseitigung von Abfällen zum Schutz von Mensch und Umwelt ein von der Rechtsprechung anerkanntes Ziel des KrWG darstellt und die Zulassung von Abfalldeponien nach § 35 Abs. 2 KrWG auch unabhängig davon, wer Träger des konkreten Vorhabens ist, stets ein öffentliches Entsorgungsinteresse erfordert. Zudem gibt es im Fall von Abfallentsorgungsanlagen keine rein privatnützigen Planungen. Denn selbst in den Fällen, in denen ein privater Träger auch eigennützige privatwirtschaftliche Ziele anstrebt, können mit dem Vorhaben zugleich dem Gemeinwohl dienende Zwecke verfolgt werden, insbesondere das öffentliche Interesse an einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung im Sinne des § 15 KrWG (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.03.1990, Az.: 7 C 21/89). Dies ergibt sich daraus, dass immer dann, wenn Abfälle anfallen, nahezu zeitgleich der Bedarf entsteht, diese Abfälle zu entsorgen. Diese Entsorgung wiederum liegt im Interesse der Allgemeinheit und ist daher ein öffentliches Interesse. Die Allgemeinheit hat ein hohes Interesse daran, dass Abfälle zum Schutz von Mensch und Umwelt sowie auch in sonstiger Hinsicht gemeinwohlertraglich entsorgt werden. Daher dient eine Abfallentsorgungsanlage wie eine Deponie bereits aufgrund ihrer Natur als Anlage zur Entsorgung von Abfällen dem Gemeinwohl, steht folglich im öffentlichen Abfallentsorgungsinteresse und stellt eine mit den Zielen des KrWG konforme Tätigkeit dar (BVerwG, Urt. v. 09.03.1990, Az.: 7 C 21.89). Dies gilt auch deshalb, weil die Beseitigung von Abfällen durch Deponierung unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie eine gesetzlich anerkannte und zur Schadstoffausschleusung notwendige Maßnahme der Kreislaufwirtschaft ist. Schließlich ist es Ziel der Abfallbewirtschaftung, dass nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden (Art. 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 BayAbfG) und die Beseitigung von in Bayern anfallenden Abfällen sowie die Verwertung der gemischten Abfälle aus privaten Haushalten innerhalb Bayerns sichergestellt ist (Abschnitt II, Ziff. 4 der Anlage zur AbfPV – Entsorgungsautarkie). Da die Erweiterung der Deponie Rothmühle eben Ausgeführtem entspricht und auch nach ihrer Konzeption darauf ausgerichtet ist, dem öffentlichen Interesse an einer umweltverträglich Abfallbe-

seitigung zu dienen, ist das Vorhaben vernünftigerweise geboten, mithin ist die Erweiterung der Deponie Rothmühle zielkonform im Sinne der Planrechtfertigung.

Für die Erweiterung der Deponie Rothmühle in dem beantragten Umfang besteht auch ein entsprechender Bedarf. Die Bedarfsabschätzung richtet sich maßgeblich an der Vorhersage der zukünftigen Entwicklung aus und ist damit immer eine Prognose, die mit gewissen Unsicherheiten behaftet ist. Dabei können im Rahmen der Bedarfsermittlung nur die Abfälle einbezogen werden, die nicht verwertet werden müssen, §§ 6, 7, 15 KrWG, da die Verwertung von Abfällen grundsätzlich Vorrang vor der Beseitigung hat. Zu beachten ist ferner, dass ein solcher Bedarf nicht erst bei Unausweichlichkeit bzw. zwingender Erforderlichkeit, z. B. im Sinne eines Entsorgungsnotstandes, gegeben ist (OVG Münster, Urt. v. 30.04.2010, Az.: 20 D 119/07.AK). Zudem muss der Bedarf nicht ausschließlich aktuell bestehen bzw. dokumentiert sein, sondern kann sich aus der Vorausschau künftiger Entwicklungen ergeben (BVerwG, Urt. v. 09.07.2009, Az.: 4C 12/07). Der Landkreis Schweinfurt ist eine entsorgungspflichtige Körperschaft gem. Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayAbfG. Nach Art. 4 Abs. 3 BayAbfG haben entsorgungspflichtige Körperschaften mindestens eine Deponie der Klasse II nach § 2 Nr. 8 DepV mit einer ausreichenden Nutzungsdauer verfügbar zu halten. Zudem hatte der Landkreis Schweinfurt im Zeitpunkt der Antragstellung am 23.11.2020 Zweckvereinbarungen mit den Landkreisen Aschaffenburg, Kitzingen, Rhön-Grabfeld und Würzburg sowie den Städten Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg. Momentan bestehen Zweckvereinbarungen mit dem Landkreis Rhön-Grabfeld und der Stadt Schweinfurt. Auch aus Abschnitt III, Ziff. 2.7 und 2.8 der Anlage zur AbfPV geht hervor, dass entsorgungspflichtige Körperschaften die erforderlichen Anlagen zur Ablagerung überlassungspflichtiger Abfälle zur Beseitigung – auch im Wege der kommunalen Zusammenarbeit – verfügbar zu halten haben und die in Betrieb befindlichen Deponien möglichst gemeinsam und ortsnah genutzt werden sollen, um eine optimale Nutzung der Deponiekapazitäten zu gewährleisten. Die Abfallmenge der Deponie Rothmühle hat in den Jahren vor Antragstellung im Jahr 2020 ca. 27.300 t, im Jahr 2019 ca. 24.000 t und in den Jahren 2018 bis 2016 durchschnittlich ca. 30.000 t betragen. In den Jahren vor 2016 lag die Abfallmenge deutlich darüber, mit einem Höchstwert im Jahr 2013 von ca. 92.300 t. Im Zeitpunkt der Antragstellung, am 23.11.2020, war daher davon auszugehen, dass das an der Deponie Rothmühle noch zur Verfügung stehende DK II Restvolumen für circa drei bis vier Jahre ausreicht. Auf

Basis des Jahrbuches 2023 zur Deponie Rothmühle, welches mit Datum vom 22.04.2024 seitens des Landkreises Schweinfurt vorgelegt wurde, ist zu erkennen, dass das aktuell zur Verfügung stehende DK II Restvolumen noch für ca. 2 Jahre ausreicht. Dies beruht insbesondere darauf, dass der Betreiber der Deponie Rothmühle nach Beantragung der hier gegenständlichen Erweiterung das jährliche Ablagerungsvolumen deutlich reduziert hat auf ca. 14.800 t im Jahr 2021, ca. 13.000 t im Jahr 2020 und ca. 11.300 t im Jahr 2023. Demgegenüber ist durch die generelle Entwicklung, z. B. durch die seit dem 01.08.2023 geltende sog. Mantelverordnung, in Zukunft tendenziell mit einer Zunahme der abzulagernden Abfälle der Deponieklassen I und II zu rechnen. Zudem hat das ausgebaut Restvolumen der Deponien der Deponieklassen I und II im Regierungsbezirk Unterfranken gemäß der Abfallbilanz 2022 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zum 31.12.2022 noch 0,86 Mio. m³ betragen. Dahingehend hat bereits die „Fortschreibung Bedarfsprognose Deponien der Klassen 0, I und II in Bayern“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom Dezember 2018 festgestellt, dass sich für den Regierungsbezirk Unterfranken beginnend ab dem Jahr 2020 die stetig ansteigende Notwendigkeit des Ausbaus weiterer Kapazitäten ergibt. Mit der Erweiterung des Deponiekörpers der Deponie Rothmühle um ca. 5 ha entsteht ein zusätzliches Deponievolumen von 1,5 Mio. m³. Die Verfüllung soll mit mineralischen Abfällen erfolgen, die die Zuordnungswerte des Anhangs 3 der DepV für die Deponieklassen I (Anlehungsfläche zur bestehenden Deponie) und II (Erweiterungsfläche) einhalten. Die angegebenen Abfallmengen sind nachvollziehbar und plausibel, sodass unter Berücksichtigung der Größe der Erweiterung von einer Laufzeit von ca. 40 Jahren auszugehen ist. Die Erweiterung der Deponie Rothmühle trägt den Empfehlungen der Bedarfsprognose Rechnung und ist zur Sicherung der Entsorgung erforderlich, sodass ein entsprechender Bedarf besteht.

3.4. Zulassungsvoraussetzungen des § 36 Abs. 1 und 2 KrWG

Die Voraussetzungen nach § 36 Abs. 1 und 2 KrWG liegen vor.

3.4.1. Wohl der Allgemeinheit nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 KrWG

Nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 KrWG darf ein abfallrechtlicher Planfeststellungsbeschluss nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere

a) Gefahren für die in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können,

...

- b) Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird und
- c) Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Schutzgüter im Sinne des § 15 Abs. 2 KrWG sind

- die menschliche Gesundheit,
- Tiere und Pflanzen,
- Gewässer und Boden,
- Schutz vor relevanten Luftverunreinigungen oder erheblichem Lärm;
- Belange der Raumordnung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus und schließlich
- die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Die regelbeispielhafte Aufzählung der Schutzgüter in § 15 Abs. 2 KrWG schließt auch die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG mit ein.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit liegt nicht schon dann vor, wenn eines der genannten Schutzgüter durch die Zulassung des Vorhabens negativ berührt wird. „Sichergestellt“ i.S.d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 KrWG bedeutet, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nach dem Maßstab der praktischen Vernunft nicht zu erwarten ist (vgl. Jarass/Petersen/Fellenberg/Schiller, 2. Aufl. 2022, KrWG § 36 Rn. 14).

In der Gesamtschau ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird:

3.4.1.1 **Keine Gefahren für die Schutzgüter des § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG (§ 36 Abs. 1 Nr. 1a KrWG)**

Durch das Vorhaben können keine Gefahren für die in § 15 Abs. 2 KrWG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden.

Im Einzelnen ergeben sich für die Schutzgüter des § 15 Abs. 2 KrWG folgende Ergebnisse:

a) Gesundheit der Menschen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 KrWG)

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen zum Schutzgut

Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit in der Bewertung der Umweltverträglichkeit unter C 2.4.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Wie dort ausgeführt, werden durch das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm verursacht. Zu verstehen sind darunter Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

An allen Immissionsorten werden die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm während der Betriebsphase und AVV Baulärm während der Bauphase unterschritten, sodass eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch den vom planfestgestellten Vorhaben ausgehenden Lärm nicht zu besorgen ist.

Darüber hinaus werden an allen Grenzwerte der 39. BImSchV und Immissionswerte der sowie der TA Luft 2002 in Bezug auf die Luftschadstoffe an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten, sodass der Schutz der menschlichen Gesundheit durch für die Luftschadstoffe Staub (einschließlich Staubinhaltsstoffe Blei, Nickel und Arsen) und Fasern (Asbest, künstliche Mineralfasern) sicher gewährleistet ist.

Schädliche Schadstoffdepositionen auf angrenzenden landwirtschaftlich genutzten und zur Nahrungsmittelproduktion dienenden Flächen können unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden.

Von der Erweiterung der Deponie selbst gehen keine Geruchs- oder Bioaerosolbelastungen aus. Auch unter Berücksichtigung der Endausformung des Deponiekörpers und der dadurch bedingten Kaltluftabflüsse können die zulässigen Geruchsstundenhäufigkeiten eingehalten werden.

Eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung und damit der menschlichen Gesundheit ist nicht zu besorgen, da sich kein Trinkwasserschutzgebiet in der Umgebung der geplanten Deponieerweiterung befindet.

b) Tiere, Pflanzen, Naturschutz und Landschaftspflege (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 5 KrWG)

Diese Belange werden konkretisiert durch die in §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Eingriffsregelung (§ 13 ff. BNatSchG) zu. Weiter sind der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 ff. BNatSchG) sowie der allgemeine (§ 39 ff. BNatSchG) und der besondere Artenschutz (§ 44 ff. BNatSchG) zu beachten.

Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Der Vorhabenträger, der einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Beeinträchtigungen sind dabei vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, die den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichbar machen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und

sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Sind die Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Falle eines Eingriffs (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) zu unterlassen, striktes Recht dar (so BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, 565). Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen und gehört damit in den Bereich der Folgenbewältigung.

Die am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin. Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort zulässig ist, richtet sich nach den materiellen Vorgaben des Fachrechts. Die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen ergänzen lediglich die fachrechtlichen Zulassungstatbestände. Dabei knüpft die in § 15 Abs. 1 BNatSchG

normierte Verpflichtung an die gewählte Variante an, d.h. der Vermeidungsgrundsatz ist nicht bei Auswahl der Alternativen anzuwenden, sondern nur auf die nach Fachplanungskriterien ausgewählte Variante.

Bezüglich der vorhandenen Tier- und Pflanzenarten und deren Beeinträchtigung durch das Vorhaben wird auf die Ausführungen unter C 2.3.2.2 verwiesen. Unter C 2.3.2.2.5 sind die Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Eingriffen beschrieben. Diese werden ergänzt durch die mit der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 05.09.2022 vorgeschlagenen Maßnahmen, die als Nebenbestimmungen unter A III.32 dieses Beschlusses festgesetzt wurden.

Angesichts der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen lässt sich festhalten, dass die vorliegende Planung dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, gerecht wird. Die durch die Planung verursachten Beeinträchtigungen wurden von vorneherein auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Verbleibende Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind daher als unvermeidbar anzusehen, da zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG) zu erreichen, nicht gegeben sind.

Die vom vorhabensbedingten Eingriff ausgehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen müssen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Die Pflicht zu möglichen Kompensationsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt, wenn die mit einem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs erfolgt nach der Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (BayKompV). Der Kompensationsbedarf ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden

Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich der Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff (§ 7 Abs. 1 BayKompV). Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs sind die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds durch den Eingriff zu ermitteln und zu bewerten, wobei sich die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen aus den Funktionsausprägungen der Schutzgüter sowie der Stärke, Dauer und Reichweite (Intensität) der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens ergibt (§ 5 Abs. 1, 2 BayKompV). Der Kompensationsumfang für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird gemäß Anlage 3.2 der BayKompV ermittelt (§ 8 Abs. 1 BayKompV). Der in Wertpunkten ermittelte Kompensationsumfang dieses Schutzgutes muss dem in Wertpunkten ermittelten Kompensationsbedarf entsprechen. Der ergänzend erforderliche Kompensationsumfang für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume sowie für die weiteren Schutzgüter wird verbal argumentativ bestimmt. Er ist bei der Bemessung des gesamten Kompensationsumfangs zu berücksichtigen und im Hinblick auf die jeweiligen Funktionen darzulegen (§ 8 Abs. 2 BayKompV).

Vorliegend ist von einem Kompensationsbedarf in Wertpunkten in der Summe von 201.779 Wertpunkten auszugehen, demgegenüber steht eine Kompensationsleistung von 211.739 Wertpunkten. Der Eingriff ist im Sinne der BayKompV also vollständig kompensiert (vgl. Unterlage II.7.1, Tabelle 4).

Die Flächen zur Kompensation des Eingriffs im Sinne der BayKompV (Maßnahmen-Kennung: Komp01) werden auf drei Teilflächen der betrieblichen Abdeckung des bereits verfüllten Bereichs der Deponie abgegrenzt und geplant. Eine endgültige Abdeckung wird erst nach der aktiven Nutzung (in 40 - 50 Jahren) relevant.

Das Flurstück 4243 der Gemarkung Geldersheim dient der verbal-argumentativ begründeten Kompensation zu den Eingriffen in die Schutzgüter Boden- und Landschaftsbild (Maßnahmen-Kennung: vaKomp01).

In Bezug auf das Schutzgut Boden findet zudem eine schutzgutübergreifende Kompensation nach dem Regelfall des § 7 Abs. 3 BayKompV statt, nach dem die erheblich beeinträchtigten Funktionen des Schutzgutes Boden über die Synergieeffekte, die durch Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und

Lebensräume entstehen, ausgeglichen werden.

Der Regelfall nach § 7 Abs. 3 BayKompV zur schutzgutübergreifenden Kompensation greift beim Schutzgut Landschaftsbild nicht, stattdessen ist nach § 7 Abs. 4 BayKompV der verbleibende Kompensationsbedarf verbal argumentativ zu ermitteln. Mit dem Synergieeffekten durch die CEF- und FCS-Maßnahmen (s. C 2.3.2.2.3.2 und C 2.3.2.2.3.3 dieses Beschlusses), der Kompensationsmaßnahme Komp01 und der zusätzlichen Ausgleichsfläche (vaKomp01) können die Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild kompensiert werden.

Nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen sind die durch die Baumaßnahme verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen werden. Demnach ist der Eingriff in Natur und Landschaft im Ergebnis naturschutzrechtlich zulässig.

Artenschutz

Die Vorschriften des Artenschutzes dienen allgemein dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten. Zentrale Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Welche zu den besonders geschützten Arten gehören, bestimmt § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Sind Arten des Anhanges IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, ist nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht erfüllt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zer-

störung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei einer Betroffenheit von Arten nach Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie, europäischen Vogelarten oder solcher Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder dem Schutz ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigung nicht vermeidbar ist. Eine solche Beeinträchtigung soll nämlich die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleisten. Somit bringt z.B. das bloße Abfangen von Tieren, um diese in ein geeignetes Ersatzhabitat zu verbringen, keinen Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens mit sich.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt dabei vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population liegt vor, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung

eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktminimierende Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-RL aufgeführten Arten gilt dies entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Werden durch die Ausführung des plangegegenständlichen Vorhabens die so modifizierten Zugriffsverbote verwirklicht, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Hierzu hat der Vorhabenträger die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vorgelegt (s. Unterlage II.9), die Grundlage für die Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist.

Wie aus der Unterlage hervorgeht, ist außer bei den Zauneidechsen bei keiner der dort genannten Tierarten durch die Verwirklichung der plangegegenständlichen Maßnahme ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten. Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände

wurden die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung berücksichtigt (s. C 2.3.2.2.2.5 dieses Beschlusses). Außerdem wurden Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (sog. CEF-Maßnahmen) i. S. d. § 44 Abs. 5 NatSchG durch die geplante Baumaßnahme notwendig. Diese sind unter C 2.3.2.2.3.2 dieses Beschlusses näher beschrieben.

Trotz all dieser Maßnahmen kann hinsichtlich des Vorkommens der Zauneidechse - auch unter Berücksichtigung der ergänzenden Nebenbestimmungen in diesem Beschluss - nicht gänzlich vermieden werden, dass durch die Erweiterung der Deponie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten, sodass die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig wird.

Nachdem die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen, kann diese erteilt werden.

Nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art zugelassen werden.

Gemäß § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG darf eine Ausnahme zudem nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) weitergehende Anforderungen erfüllt. Der hier verwendete Begriff der Population einer Art ist ein anderer als der Begriff der lokalen Population in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Bei der Beurteilung des künftigen Erhaltungszustandes ist nicht allein auf die jeweilige örtliche Population abzustellen. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Population einer Art als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähige Element erhalten bleibt (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06). Das schließt nicht aus, dass in die Beurteilung auch die Auswirkungen auf die örtliche Population miteinfließen. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht, so steht damit zugleich fest, dass keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in ihrem überörtlichen Verbreitungsgebiet zu besorgen sind. Ergänzend können Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes einer

Population (sog. FCS-Maßnahmen) getroffen werden.

Zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses an der Deponieerweiterung bestehen, da durch die Deponieerweiterung die Entsorgungssicherheit im Landkreis Schweinfurt und darüber hinaus für die nächsten Jahrzehnte gesichert werden kann. Zumutbare Alternativen sind nicht ersichtlich, insbesondere da es sich vorliegend um eine Erweiterung eines bestehenden Standortes handelt. Bei Neuerrichtung an einem anderen Standort sind dort zusätzlich Infrastrukturmaßnahmen zu schaffen und es ist mit einem erheblich größeren Flächenverbrauch zu rechnen. Der Erhaltungszustand der betroffenen Population wird durch das beantragte Vorhaben nicht verschlechtert und eine zukünftige Verbesserung wird nicht verhindert. Um dies zu gewährleisten wurden durch die Höhere Naturschutzbehörde entsprechende Vorgaben gemacht (Stellungnahme vom 05.09.2022), die unter A III. 32 als Nebenbestimmungen festgesetzt wurden. Da durch die Befolgung der angeordneten Nebenbestimmungen die Belange des Natur- und Artenschutzes in ausreichendem Maße gewahrt werden und Beeinträchtigungen auf ein noch hinnehmbares Minimum reduziert werden können, überwiegt das öffentliche Interesse an der Durchführung der geplanten Maßnahmen im vorliegenden Einzelfall die Belange des Natur- und Artenschutzes. Die festgesetzten Nebenbestimmungen sind sowohl geeignet, als auch erforderlich, um die Beeinträchtigungen der geschützten Tiere so gering wie möglich zu halten und damit die Belange des Artenschutzes zu sichern. Mildere Mittel zur Erreichung dieses Ziels sind nicht ersichtlich. Die Nebenbestimmungen sind angesichts des vorgeschriebenen Schutzes angemessen.

Vom Vorhaben gehen Beeinträchtigungen der Belange von Natur und Landschaft aus. Allerdings ist das mit den Naturschutzbehörden abgestimmte landschaftspflegerische Konzept in seiner Gesamtheit geeignet, den Eingriff in Natur und Landschaft in vollem Umfang auszugleichen.

c) Gewässer und Böden (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 KrWG)

Die vorhandenen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die Gewässer und Böden sind unter C 2.3.2.4 und C 2.3.2.5 ausführlich dargestellt. In der Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Gewässer und Böden unter C 2.4.4 und C 2.5.5 wurde festgestellt, dass vorhabensbedingte schädliche Be-

...

einflussungen von Gewässern und Boden nicht zu besorgen sind. Dies wird insbesondere durch die Ertüchtigung der natürlichen geologischen Barriere durch eine technische Barriere (§ 3 Abs. 1 DepV i. V. m. Anhang 1 DepV) sowie die Überwachungsprogramme zum Schutz der Gewässer und des Grundwassers gewährleistet. Für die Einleitung des Sickerwassers in die Wern wurden Einleitewerte festgelegt, um dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie gerecht zu werden. Unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen können durch das Vorhaben hervorgerufene nachteilige Veränderungen von Gewässern und Boden ausgeschlossen werden.

d) Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 KrWG)

Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben in Form schädlicher Auswirkungen auf das Schutzgut Luft können ausgeschlossen werden. Es wird auf die Ausführungen unter C 3.4.1.1 a) dieses sowie C 2.4.6 dieses Beschlusses Bezug genommen.

e) Beachtung der Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Berücksichtigung der Belange des Städtebaus (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 KrWG)

Als Pläne der Raumordnung und Landesplanung (Siedlung und Versorgung, Natur und Landschaft, Raumstruktur) liegt für den betreffenden Deponiestandort der Regionalplan Main-Rhön (RP 3) vor. Die Erweiterungsfläche liegt dabei außerhalb von im RP 3 festgelegten regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie regionalen Grünstreifen. Wie unter Abschnitt B 1. ausgeführt, ist der Bereich der Deponieerweiterung im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bergheimfeld als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen sowie für Ablagerungen ausgewiesen. Ein gültiger Bebauungsplan liegt nicht vor. Das geplante Vorhaben widerspricht nicht den Zielen der Raumordnung (insbesondere dem Regionalplan Main-Rhön). Dies haben sowohl der Regionale Planungsverband Main-Rhön als auch die Höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Unterfranken in ihren jeweiligen Stellungnahmen vom 21.07.2021 und 19.07.2021 bestätigt.

§ 38 BauGB regelt für Planfeststellungsverfahren die Anwendbarkeit des Baurechts auf bauliche Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung. Liegt eine solche Maßnahme vor, sind die §§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden. Die Einholung des gemeindlichen Einvernehmens (§ 36 BauGB) ist in diesen Fällen nicht erforderlich, jedoch sind die betroffenen Gemeinden im Verfahren zu beteiligen und die städtebaulichen Belange zu berücksichtigen.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG (vgl. Beschluss vom 31.10.2000 - 11 VR 12.90 -, NVwZ 2001, 90) reichen überörtliche Bezüge eines Vorhabens für die Anwendung des § 38 Abs. 1 BauGB aus, so dass Beseitigungsanlagen mit einem übergemeindlichen Einzugsbereich in aller Regel schon eine überörtliche Bedeutung haben (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 04.01.2005 – 7 ME 249/04).

Die Gemeinde Bergrheinfeld, auf deren Gemarkung sich die Deponie befindet, wurde als Standortgemeinde im Sinne des § 38 Satz 1 BauGB ordnungsgemäß beteiligt. Ebenso wurden die Gemeinden Geldersheim und der Markt Werneck sowie die Stadt Schweinfurt beteiligt. Einwände, die sich auf Belange des Städtebaus oder der Raumordnung beziehen, wurden nicht vorgebracht. Mit dem Vorbringen der Kommunen wird sich im Übrigen unter C 3.8 dieses Beschlusses auseinandergesetzt.

Durch das Vorhaben werden die Anforderungen der Raumordnung und des Städtebaus beachtet.

f) Keine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung (§ 15 Abs. 2 Nr. 6 KrWG)

Eine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist durch das Vorhaben nicht zu befürchten.

Hierunter fällt auch der Aspekt der gesicherten Erschließung des Vorhabens.

Der Anschluss des Deponiestandorts an das öffentliche Verkehrsnetz ist durch den bestehenden Deponiebetrieb bereits vorhanden. Das durchschnittliche Verkehrsaufkommen wird sich im Vergleich zum Betrieb der bestehenden Deponie nicht erhöhen. Die Erschließung der Deponie ist ausreichend gesichert und führt zu keiner Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Auch aus Sicht des Brandschutzes ergeben sich keine Beeinträchtigungen. Aufgrund der Ablagerungen von Inertabfällen ist eine Brandgefahr nicht gegeben und aus Sicht der Kreisbrandinspektion nicht relevant (vgl. Stellungnahme des Kreisbrandrates vom 20.07.2021).

Um Beeinträchtigungen für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie Verkehrsteilnehmer auf den benachbarten BAB A70 und BAB A71 auszuschließen, wurden Nebenbestimmungen gemäß der Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes vom 21.07.2021 aufgenommen.

Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben sonstige Aspekte der öffentlichen Sicherheit und Ordnung berührt oder darüberhinausgehend Allgemeinwohlbelange beeinträchtigt werden können, sind nicht ersichtlich.

3.4.1.2 Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) KrWG)

Durch die in den Antragsunterlagen und den Nebenbestimmungen festgesetzten Anforderungen wurde Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der in § 15 Abs. 2 KrWG genannten Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen. Insbesondere werden die Anforderungen der DepV an die Errichtung und den Betrieb der Deponie eingehalten.

3.4.1.3 Sparsame und effiziente Verwendung von Energie (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) KrWG)

Durch die Erweiterung der Deponie an einem bestehenden Deponiestandort werden stoffliche und energetische Ressourcen sparsam und effizient eingesetzt, da bereits vorhandene Einrichtungen aus dem bisherigen Deponiebetrieb weiterverwendet werden können.

Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, die dem Grundsatz zum sparsamen und effizienten Energieeinsatz entgegenstehen.

Da ausschließlich mineralische Materialien abgelagert werden dürfen, entsteht insbesondere kein Deponiegas, das energetisch zu verwerten wäre. Durch die Abdichtung zum bestehenden Deponiekörper wird sichergestellt, dass kein Deponiegas in die verfahrensgegenständlichen Deponieabschnitte migriert. Die Deponiegasverwertung der bestehenden Deponieabschnitte wird durch die Erweiterung nicht negativ beeinträchtigt.

3.4.2. Zuverlässigkeit sowie Fach- und Sachkunde (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KrWG)

Der Regierung von Unterfranken sind keine Tatsachen bekannt, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der verantwortlichen Personen des Landkreises Schweinfurt ergeben.

Der Vorhabenträger ist dazu verpflichtet, die in § 4 DepV genannten Anforderungen umzusetzen.

3.4.3. Keine nachteiligen Wirkungen auf Rechte Dritter (§ 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG)

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten, insbesondere befinden sich die Grundstücke, auf denen das Vorhaben realisiert wird, im Eigentum des Vorhabenträgers. Einzig die Fl. Nr. 1538 der Gemarkung Geldersheim, auf dem sich das Retentionsbecken befindet und durch das eine Rohrleitung errichtet werden soll, befindet sich im Eigentum des Freistaats Bayern, Wasserwirtschaftsverwaltung. Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen hat am 22.05.2024 sein Einverständnis zur antragsgemäßen Errichtung der Rohrleitung auf der Fl. Nr. 1538/0 der Gemarkung Geldersheim erteilt. Mittelbare Beeinträchtigungen des über Art. 14 GG geschützten Eigentumsrechts wurden nicht geltend gemacht.

Zur Vermeidung von negativen Wirkungen durch die Einleitung von Deponiesickerwasser in die Wern auf Fischereirechte sowie zum Erhalt, der Verbesserung und dem Schutz der Lebensgrundlage für Fische und andere Wassertiere wurde die Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken im Verfahren beteiligt und deren Stellungnahme berücksichtigt.

3.4.4. Verbindliche Feststellungen des Abfallwirtschaftsplanes (§ 36 Abs. 1 Nr. 5 KrWG)

Die über § 1 der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) vom 17.12.2014 verbindlichen Feststellungen des Abfallwirtschaftsplanes Bayern stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

3.5. Sicherheitsleistung (§ 36 Abs. 3 KrWG, § 18 DepV)

Von der Stellung einer Sicherheit wird abgesehen.

Grundsätzlich soll die zuständige Behörde vom Betreiber der Deponie verlangen, dass er für die Rekultivierung sowie zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nach Stilllegung der Anlage Sicherheit im Sinne von § 232 BGB leistet oder ein gleichwertiges Sicherungsmittel erbringt (§ 36 Abs. 3 KrWG). Nach § 18 Abs. 3 DepV soll von der Stellung einer Sicherheit jedoch abgesehen werden, wenn eine öffentlich-rechtliche Körperschaft die Deponie betreibt und sichergestellt ist, dass über Einstandspflichten von Bund, Ländern oder Kommunen der angestrebte Sicherungszweck jederzeit gewähr-

leistet ist. Dies ist vorliegend durch den Landkreis Schweinfurt als öffentlich-rechtlichen Deponiebetreiber gegeben.

3.6. Sonstige Vorgaben

3.6.1. Einhaltung der Anforderungen nach der DepV

Die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 und 3 DepV an den Standort, die geologische Barriere, das Basisabdichtungssystem und die Sicherung der Deponie vor unbefugtem Zutritt werden eingehalten. Das gesamte Areal des Abfallwirtschaftszentrums ist durch eine Zaunanlage mit Eingangstor gegen unbefugten Zutritt gesichert. Der Zaun um den Erweiterungsbereich wird, soweit noch nicht vorhanden, errichtet. Der erforderliche permanente Abstand der Oberkante der geologischen Barriere vom höchsten zu erwartenden freien Grundwasserspiegel von einem Meter wird eingehalten. Gemäß der Planung liegt die Oberkante der KDB bei 229,10 m NHN (Tiefpunkt vor Sicherwassererfassung Haltung SI IV-K). Die Grundwassergleiche liegt in der Nordostecke bei 219,00 m NHN. Die Erweiterungsfläche ist ca. 1 km von der nächstgelegenen, geschlossenen Bebauung der Gemeinde Geldersheim entfernt.

Das Sickerwasser kann in freiem Gefälle über ein Retentionsbecken in die Wern eingeleitet werden, sofern die Voraussetzungen über die Einleitung vorliegen. Am Standort der Deponie ist flächig eine geologische Barriere vorhanden, die jedoch nicht ausreichend ist, um eine natürliche geologische Barriere für eine Deponie der Deponiekategorie II zu bilden. Durch eine technische Barriere werden die Eigenschaften der vorhandenen Gesteine verbessert bis sie einer geologischen Barriere gemäß den Anforderungen der Deponieverordnung entsprechen (Anhang 1 Nr. 1.2 Ziffer 3 DepV). Der Vorhabenträger hat vorgesehen, eine 2-lagige technische Barriere mit einer Gesamtmächtigkeit von 0,5 m und einem k_f -Wert von $< 5 \times 10^{-10}$ m/s zu errichten. Im Anlehnungsbereich kann die geologische Barriere nicht ertüchtigt werden, sodass dort lediglich eine Ablagerung von Abfällen der DK I erfolgen kann.

Der Standort der geplanten Erweiterung der Deponie Rothmühle wurde ausreichend bezüglich der geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten untersucht. Aufgrund entsprechender Einwendungen wurde ergänzend das Vorkommen von Dolinen im Erweiterungsbereich gutachterlich untersucht und konnte verneint werden.

Basisabdichtungssystem und Oberflächenabdichtungssystem werden entsprechend den Vorgaben der DepV errichtet.

...

Insbesondere zur Überwachung des Grund- und Sickerwassers werden die entsprechenden Maßnahmen in den Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses festgelegt (vgl. §§ 12, 13 i.V.m. Anhang 5 DepV).

3.6.2. **Bauordnung**

Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt die baurechtliche Genehmigung, die vom Vorhabenträger mitbeantragt wurde für die Errichtung der zwei Sickerwasserrückhaltebecken mit jeweils ca. 500 m³ und des Pumpenhauses mit einer Grundfläche von 5,40 m x 5,40 m und einer Gesamthöhe von 8,20 m, von denen jedoch nur 2,40 m über dem Erdreich liegen. Die Sickerwasserrückhaltebecken sind unterirdisch mit einer Bodenüberdeckung von max. 1,75 m.

Das Pumpenhaus entspricht einem Gebäude der Gebäudeklasse 1.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die ersetzte Entscheidung sind erfüllt. Hinsichtlich der Errichtung der beantragten Sickerwasserrückhaltebecken und des Pumpenhauses stehen bei Beachtung der unter A III.33. aufgenommenen Nebenbestimmungen und Hinweise keine bauordnungsrechtlichen Vorschriften entgegen.

3.6.3. **Entsorgung des Sickerwassers**

Das erfasste und gespeicherte Deponiesickerwasser aus dem Erweiterungsbereich soll je nach Belastungssituation entweder direkt in die Wern eingeleitet oder der Kläranlage Schweinfurt zugeführt werden. Scheiden diese Möglichkeiten auf Grund der Belastungssituation aus, soll das Sickerwasser über die bestehende Sickerwasserreinigungsanlage der Deponie Rothmühle entsorgt werden, welche aus einer biologischen Stufe sowie einer Filtrationsstufe mit Ultra- und Nanofiltration besteht.

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet auch über die vom Vorhabenträger beantragte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 15 WHG für die Einleitung des Sickerwassers aus dem Erweiterungsbereich in die Wern (s. A VI., C 4. dieses Beschlusses).

3.7. **Standortalternativen**

Im Rahmen der Abwägung müssen ernsthaft in Betracht kommende Planungsalternativen ermittelt, bewertet und untereinander abgewogen werden. Eine Standortalternative darf dann nicht verworfen werden, wenn sie sich als eindeutig vorzugswürdige Lösung hätte aufdrängen müssen (vgl. u. a. BayVGH, Urteil vom 28.10.2020, Az. 8 A 18.40046 m.w.N.).

Die Variantenprüfung kann sich dabei auch auf die Dimensionierung des Vorhabens oder die Art der Projektverwirklichung beziehen. Ernsthaft sich anbietende Alternativlösungen müssen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung eingestellt werden.

Im vorliegenden Fall ist indessen keine alternativ in Betracht kommende Ausführungsvariante ersichtlich. Die Wahl eines anderen Standortes oder die Nutzung einer anderen Deponiefläche wäre ein anderes Vorhaben und nicht lediglich eine Ausführungsvariante der Planung des Vorhabenträgers.

Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, dass eine Ausführungsvariante in Betracht käme, die zu geringeren Beeinträchtigungen von Umweltbelangen führte als die Erweiterung der Deponie auf einem bislang schon zu Zwecken der Abfallablagerung genutzten und damit vorbelasteten Gelände (vgl. OVG Koblenz Ur. v. 13.4.2016 – 8 C 10674/15.OVG, BeckRS 2016, 45885 Rn. 150, 151, beck-online).

Gleichwohl wurde geprüft, ob geeignete Alternativen zum geplanten Vorhaben bestehen. Das Ergebnis wurde in einer Bewertungsmatrix dargestellt (s. Unterlage II.15). Der Vergleich umfasst fünf im Landkreis Schweinfurt befindliche Standorte, neben dem beantragten Standort werden ehemalige Bauschuttdeponien und Tongruben sowie eine ehemalige Kaserne der US-amerikanischen Streitkräfte betrachtet und bewertet. Für die Erweiterung am Standort der Deponie Rothmühle sind folgende Gründe hervorzuheben:

- Der Standort verfügt bereits über sämtliche für einen ordentlichen Deponiebetrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen (Waage, Sozialräume, Einbaugeräte, Messgeräte, etc.).
- Der Standort ist bereits gut erschlossen.
- Durch die Erweiterung und die teilweise Überlagerung des bestehenden Deponiekörpers findet eine effektive Nutzung knapper Ressourcen statt. Gegenüber einem alternativen Standort verringert sich dadurch der Eingriff in Natur und Landschaft.
- Es ist erfahrenes Personal vorhanden, das die fachlichen und rechtlichen Anforderungen kennt.

3.8. **Entscheidung über Einwendungen**

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über die Einwendungen derer, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden und über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt worden ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass über jede einzelne Einwendung im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses gesondert und mit konkreter Bezeichnung des Einwendungsführers ausdrücklich und förmlich entschieden werden muss. Soweit sich die Einwendungen mit Fragen beschäftigen, die bereits an anderer Stelle des Planfeststellungsbeschlusses abgehandelt wurden, kann im Rahmen der Behandlung der jeweiligen Einwendung im Wesentlichen auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen werden.

Die erhobenen Einwendungen konnten, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben, zurückgewiesen werden.

Im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren sind Einwendungen zudem ausgeschlossen, die sich auf Umstände beziehen, die nicht Gegenstand des abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens sind.

Lfd. Nr. 01-23: Gleichlautende Einwendungen Privater:

lfd Nr. Einwender	Name	Vorname	Straße	PLZ	Ort	Eingang	Datum Eingang
1	██████████ ████	████	██████████	████	██████████ ████	Gemeinde Bergheimfeld	02.11.2021
2	████	██████████	██████████	████	██████████	Gemeinde Bergheimfeld	25.10.2021
3	██████████	████	██████████	████	██████████	Gemeinde Bergheimfeld	25.10.2021
4	██████████	████	██████████	████	██████████	Gemeinde Bergheimfeld	27.10.2021
5	██████████	██████████	██████████ ██████████ ████	████	██████████	Gemeinde Bergheimfeld	27.10.2021
6	██████████	████	██████████	████	██████████	Gemeinde Bergheimfeld	27.10.2021

7	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	Gemeinde Bergheinfeld	27.10.2021
8	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	Gemeinde Bergheinfeld	27.10.2021
9	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	Gemeinde Bergheinfeld	27.10.2021
10	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	Gemeinde Bergheinfeld	27.10.2021
11	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	Gemeinde Bergheinfeld	02.11.2021
12	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	Gemeinde Bergheinfeld	02.11.2021
13	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	Gemeinde Bergheinfeld	02.11.2021
14	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	Gemeinde Bergheinfeld	02.11.2021
15	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	Gemeinde Bergheinfeld	02.11.2021
16	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	Gemeinde Bergheinfeld	02.11.2021
17	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	Gemeinde Bergheinfeld	02.11.2021
18	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	Gemeinde Bergheinfeld	02.11.2021
19	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	Gemeinde Bergheinfeld	02.11.2021
20	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	Gemeinde Bergheinfeld	02.11.2021
21	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	Gemeinde Bergheinfeld	02.11.2021
22	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	Gemeinde Bergheinfeld	02.11.2021
23	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	Gemeinde Bergheinfeld	29.10.2021

Die Einwender haben gleichlautende Einwendungsschreiben bei der Gemeinde Bergheinfeld eingereicht, die folgende Punkte betreffen:

1. Es wird Kritik an der geplanten Nutzung der Deponie durch ortsfremde Städte

...

und Landkreise geübt und gefordert, die Nutzung der Deponieerweiterung auf den Landkreis und die Stadt Schweinfurt zu beschränken.

2. Um im Störfungsfall eine unkontrollierte Einleitung von Sickerwasser in die Wern zu verhindern, wird der Einbau einer zusätzlichen, schließbaren Sperre am Ablauf des Retentionsbeckens gefordert.
3. Es wird gefordert, das Geruchsgutachten für die bestehende Deponie in Bezug auf die Änderung der Form der Landschaft durch die Erweiterung anzupassen und bei der Planung zu berücksichtigen.
4. Aufgrund nachgewiesener Dolineneinbrüche in der näheren Umgebung wird gefordert, den Untergrund im Erweiterungsbereich engmaschig auf Dolinen zu untersuchen.
5. Es wird gefordert, die aktuelle Höhe der Deponieoberkante von 258 m NHN nicht zu überschreiten. Die Erhöhung der Deponie auf 271 m NHN würde das Landschaftsbild nachteilig beeinflussen.

Die Einwendungen werden wie folgt bewertet:

zu 1.: Die Nutzung der Deponie durch weitere Landkreise kann nicht ausgeschlossen werden. Vielmehr sieht der Abfallwirtschaftsplan Bayern gerade vor, dass entsorgungspflichtige Körperschaften die erforderlichen Anlagen zur Ablagerung überlassungspflichtiger Abfälle zur Beseitigung auch im Wege der kommunalen Zusammenarbeit verfügbar halten und die in Betrieb befindlichen Deponien möglichst gemeinsam und ortsnahe genutzt werden sollen, um eine optimale Nutzung der Deponiekapazitäten zu gewährleisten. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter C 3.3 dieses Beschlusses verwiesen.

zu 2.: Der Vorhabenträger sagte mit Schreiben vom 24.5.2022 zu, der Forderung nachzukommen und einen zusätzlichen mechanischen Schieber/Klappe vor dem elektrischen Drosselschieber zu errichten. Bei der Einwendung wurde der Begriff „Retentionsbecken“ verwendet. Damit gemeint ist offensichtlich das in den Planunterlagen als Sickerwasserrückhaltebecken bezeichnete Speicherbecken.

...

zu 3.: Mit Schreiben vom 30.11.2023 hat der Vorhabenträger die bestehenden Immissionsgutachten durch eine „Stellungnahme zum Einfluss des Deponiekörpers auf die Ausbreitung von Luftverunreinigungen“ vorgelegt (vgl. B 2.5 Nr. 6 dieses Beschlusses, Unterlage II.24), deren Ergebnisse bei der vorliegenden Entscheidung Berücksichtigung fanden (vgl. C 2.4.1.2 und C 3.4.1.1 a) dieses Beschlusses). Auch unter Berücksichtigung der Endausformung des Deponiekörpers können die zulässigen Geruchsstundenhäufigkeiten eingehalten werden.

Zu 4.: Mit Schreiben vom 24.05.2022 ließ der Vorhabenträger die Erforderlichkeit weiterer geologischer Untersuchungen gutachterlich prüfen und legte einen entsprechenden Vermerk vor (vgl. B 2.5 Nr. 6 dieses Beschlusses, Unterlage II.21). Dort wird ausgeführt, dass nach den Ergebnissen der im Jahre 2017 durchgeführten Untergrunderkundungen im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche keine Hinweise auf Erdfälle festgestellt wurden. Mit den 15 Schürfen und 5 Aufschlussbohrungen sei ein vergleichsweise dichtes Raster an Aufschlüssen in der Erweiterungsfläche erstellt. Geophysikalische Oberflächenmessungen in Form von z. B. Geoelektrik waren zur weiteren Erkundung aufgrund fehlender Hinweise zu Dolinen nicht auszuführen.

Zu 5.: Hierzu sei zunächst anzumerken, dass bei der bestehenden Deponie mit Plangenehmigung vom 04.02.2013 bereits eine Höhe von 262,50 m (Hochpunkt des Abfallkörpers) zugelassen wurde. Hinzuzuzählen bei der genehmigten Höhe ist noch die Rekultivierungsschicht von ca. 1 Meter. Damit fällt die Erhöhung im Vergleich zum Bestand tatsächlich deutlich geringer aus als in der Einwendung dargestellt. Des Weiteren wird auf die Ausführungen unter C 2.4.8 und C 3.4.2.1 b) dieses Beschlusses verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Lfd. Nr. 24: Einwendung Eigentümergemeinschaft Techenberg, vertreten durch

██

Es wurden Einwendungen eingereicht durch eine „Eigentümergeinschaft Techenberg, vertreten durch [REDACTED]“.

Dem Anschreiben waren zwei weitere Seiten beigefügt, auf denen die Einwendung nochmals formuliert wurde und Unterschriften von 16 Personen enthalten waren. Neben der jeweiligen Unterschrift war eine oder waren mehrere Flurnummern angegeben. Diese Einwendungen wurden nicht formgerecht eingereicht. Nach § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG i.d.F. bis 31.12.2023 müssen Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Aus dem Begriff der Einwendung und dem Zweck der Regelung ergibt sich, dass Einwendungen jedenfalls Namen und Anschrift der Person enthalten müssen, die die Einwendung erhoben hat. Die vorliegenden Einwendungen lassen, wenn überhaupt, den Namen, nicht hingegen jedoch die Anschrift der Einwender erkennen. Teilweise ist der Name nicht aus der Unterschrift zu erkennen. Gleichzeitig ist nicht der Wille erkennbar, [REDACTED] zu bevollmächtigen. Denn lediglich auf dem Anschreiben, das ausschließlich von [REDACTED] unterzeichnet wurde steht unter dem Briefkopf „Eigentümergeinschaft Techenberg Gemarkung Oberndorf“ der Zusatz „vertreten durch [REDACTED]“. Gerade bei den weiteren Seiten, die mit den Unterschriften versehen sind, fehlt dieser Zusatz. Außerdem müssten bei einer wirksamen Bevollmächtigung ebenfalls Name und Anschrift und Umfang der Bevollmächtigung ersichtlich sein.

Die Einwendungen können zwar inhaltlich berücksichtigt werden, aber die nach § 74 Abs. 4 VwVfG i.d.F. bis 31.12.2023 erforderliche Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann mangels Kenntnis über Name und Anschrift der Einwender nicht erfolgen.

Inhaltlich berufen sich die Einwender darauf, dass im Flächennutzungsplan der Stadt Schweinfurt ein unmittelbar angrenzendes Grün- und Naherholungsgebiet ausgewiesen sei. Die derzeitige Geruchs- und Lärmbelästigung sei bereits jetzt schon an der Grenze des Ertragbaren. Eine weitere Annäherung der Deponie an das Naherholungsgebiet stelle einen enormen Wertverlust für die Grundstücke der Einwender dar.

Die Einwendungen werden wie folgt bewertet:

Aufgrund der Einwendung wurde die Stadt Schweinfurt mit Schreiben

...

vom 06.04.2022 um Stellungnahme gebeten. Die Stadt Schweinfurt bestätigte mit E-Mail vom 26.04.2022, dass der Bereich „Techenberg“ im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Schweinfurt in der Fassung vom 13.02.1984 als „Gartenland, privates Grün“ dargestellt ist. Einen Bebauungsplan gebe es nicht, auch keine konkreten Pläne, einen Bebauungsplan aufzustellen. Weiter wird von der Stadt Schweinfurt ausgeführt, dass es sich um keine Dauerkleingartenanlage handele. Vorhandene Gebäude dienen der gartenbaulichen Nutzung (Geräteschuppen, Lager, etc.). Die Gartengrundstücke sind weder mit Strom, Gas, Wasser noch Abwasser erschlossen. Eine Ortseinsicht der Stadt Schweinfurt am 22.04.2022 habe ergeben, dass eine manifestierte, auf einen längeren Aufenthalt ausgelegte Erholungs- und Freizeitnutzung im Gebiet nicht zu erkennen sei. Demnach seien die Grundstücke für die immissionsschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens nicht als schutzbedürftig zu betrachten. Es seien keine Immissionsorte auf der Gemarkung der Stadt Schweinfurt zu berücksichtigen. Gleichwohl wurden die bestehenden Immissionsprognosen für Luftschadstoffe sowie Lärm durch den Vorhabenträger um einen repräsentativen Immissionsort im fraglichen Gebiet „Techenberg“ (IO 3) ergänzt. Wenn man die Orte zur Erholungsfunktion als schutzwürdig im Sinne der TA Lärm einstufen möchte, wäre der maßgebliche Immissionsrichtwert eingehalten.

Nach den LAI-Hinweisen zur Auslegung der TA Lärm Nr. 6.1 ergibt sich der Schutzanspruch u. a. für Kleingartenanlagen, soweit sie keine Gebiete sind und Wohnnutzung nach Bebauungsplan nicht zugelassen ist, und für Parkanlagen in der Regel nur für die Tageszeit. Das Schutzinteresse ist nach den o. g. LAI-Hinweisen hinreichend gewahrt, wenn ein Immissionsrichtwert von 60 dB(A) in der Summe aus bestehendem Deponiebetrieb und Deponiebetrieb der Erweiterung und sonstigen gewerblichen Anlagen für die Tageszeit nicht überschritten wird. Nach den Berechnungsergebnissen der Schallimmissionsprognose ist dies der Fall. Demnach sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm durch den Betrieb der Deponieerweiterung nicht zu erwarten.

Auch ohne Vorliegen eines Schutzanspruches erklärte sich der Vorhabenträger bereit, für den Immissionsort 3 „Gebäude zur gartenbaulichen Nutzung Techenberg“ den Immissionsrichtwert von 50 dB(A) als Nebenbestimmung in diesem Beschluss festzusetzen (vgl. A III.27.5.4).

Auch während der Bauphase können die maßgeblichen Richtwerte nach der

AVV Baulärm an den o. g. Immissionsorten eingehalten werden (siehe C 2.4.1.1 dieses Beschlusses).

Auch in Bezug auf Luftschadstoffe wurde das Gebiet des Techenberg als weiterer Immissionsort berücksichtigt. Unter Beachtung der Nebenbestimmungen ist nicht mit schädliche Umwelteinwirkungen zu rechnen, da alle maßgeblichen Grenzwerte eingehalten werden können (vgl. C 2.4.1.2 und C 3.4.2.1 a) dieses Beschlusses).

Die Erweiterung der Deponie erfolgt in einem Gebiet, das im Flächennutzungsplan der Gemeinde Berggrheinfeld explizit als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlage sowie für Ablagerungen ausgewiesen ist. Insgesamt besteht durch den bestehenden Deponiebetrieb bereits eine Vorbelastung, die sich durch die Erweiterung der Deponie nicht wesentlich verändert. Bei den fraglichen Grundstücken des „Techenberg“ handelt es sich um Gartengrundstücke, die, wie oben dargestellt, nicht zum längeren Aufenthalt ausgelegt sind. Es ist nicht ersichtlich, weshalb sich der für ein Gartengrundstück ohnehin verhältnismäßig geringe Grundstückswert aufgrund der Lage zur Deponie verringern sollte. Im Übrigen kann ohnehin kein Grundstückseigentümer auf einen unveränderten Fortbestand der von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Standortverhältnisse vertrauen. Eine Minderung des Grundstückswertes wäre demnach hinzunehmen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Lfd. Nr. 25: Einwendung der Gemeinde Berggrheinfeld:

Die Gemeinde Berggrheinfeld erhob mit Schreiben vom 16.08.2021 Einwendungen gegen das Vorhaben. Wesentliche Kritikpunkte sind die Nutzung der Deponie durch ortsfremde Städte und Landkreise durch den Abschluss von Zweckvereinbarungen, der hohe Flächenverbrauch und Verlust von landwirtschaftlichen Flächen sowohl durch die Deponie als auch weitere Infrastrukturprojekte, z. B. SuedLink, und die Verstärkung der bereits bestehenden negativen Belastung

des Landschaftsbildes nach Norden hin.

Die Einwendung wird wie folgt bewertet:

In Bezug auf die Nutzung der Deponie durch ortsfremde Landkreise wird auf die Ausführungen unter Einwendungen lfd. Nr. 01-23 Punkt 1 verwiesen. Die weiteren Anliegen der Gemeinde Bergrheinfeld wurden im Beschluss bereits im systematischen Zusammenhang besprochen, sodass diesbezüglich auf die dortigen Erläuterungen vollumfänglich verwiesen wird. In Bezug auf den Flächenverbrauch wird auf C 2.3.2.3 dieses Beschlusses und in Bezug auf die Belastungen des Landschaftsbildes auf die Ausführungen unter Einwendungen lfd. Nr. 01-23 Punkt 5 sowie C 2.4.8 und C 3.4.1.1 b) verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Lfd. Nr. 26: Einwendung der Stadt Schweinfurt:

Mit Schreiben vom 15.09.2021 teilte die Stadt Schweinfurt mit, das Vorhaben abzulehnen, da negative Beeinträchtigungen der auf der benachbarten Gemarkung Oberndorf befindlichen landwirtschaftlichen Flächen im Eigentum der Stadt Schweinfurt und der Hospitalstiftung Schweinfurt nicht ausgeschlossen werden können.

Die Einwendung wird wie folgt bewertet:

Nachdem weder genauer dargelegt wurde, welche „negativen Beeinträchtigungen“ befürchtet werden, noch um welche Grundstücke es sich handelt, kann auf diese Einwendung nur allgemein eingegangen werden. Mögliche negative Beeinträchtigungen des Vorhabens auf benachbarte Grundstücke wurden ausführlich untersucht, siehe C 3.4.1 dieses Beschlusses. Negative Beeinträchtigungen auf benachbarte Grundstücke sind nicht zu besorgen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Plan-

änderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.9. Eingegangene Stellungnahmen

Die bei der Planfeststellungsbehörde eingegangenen Stellungnahmen wurden, soweit zulässig und sachlich begründet, bei der Prüfung der materiell-rechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Planfeststellung und der sie ersetzenden Entscheidungen sowie der wasserrechtlichen Erlaubnis berücksichtigt. Grundsätzliche Einwände gegen das Vorhaben wurden nicht vorgetragen. Die Äußerungen der Stadt Schweinfurt und Gemeinde Bergtheim werden als Einwendung gewertet und entsprechend unter 3.8 behandelt.

Gegebenenfalls wurden Anforderungen und Anregungen im Rahmen der Gesamtbewertung und Gesamtabwägung, bei den Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie bei den Hinweisen berücksichtigt.

3.10. Nebenbestimmungen

Die mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Nebenbestimmungen beruhen auf § 36 Abs. 4 Satz 1 KrWG und § 36 VwVfG. Der Auflagenvorbehalt stützt sich auf § 36 Abs. 4 Satz 3 KrWG.

Die Auflagen wurden insbesondere nach Maßgabe der Stellungnahmen und Auflagenvorschläge der Fachbehörden festgelegt. Sie sind zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich und dienen dem Schutz der Allgemeinheit vor negativen Auswirkungen des Vorhabens, indem sie insbesondere die Einhaltung des Stands der Technik entsprechend den Vorgaben der DepV, den einschlägigen Veröffentlichungen der LAGA sowie der technischen Regeln sicherstellen.

3.11. Gesamtabwägung mit Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Planfeststellungsentscheidung ist im Ergebnis eine Abwägung zwischen den verschiedenen Interessen und daher keine gebundene Entscheidung. Insoweit wird der Planfeststellungsbehörde eine planerische Gestaltungsaufgabe zugesprochen. Es besteht von Seiten des Vorhabenträgers kein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung, sondern lediglich ein Anspruch auf eine gerechte Abwägung. Liegen zwingende Ablehnungsgründe nicht vor, hat die Planfeststellungsbehörde über den gestellten Antrag im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens zu entscheiden. Die Regierung von Unterfranken als Planfeststellungsbehörde hat

jedoch keine originäre Planungskompetenz in dem Sinne, dass sie dem Vorhabenträger ein anderes als das konkret beantragte und verfahrensgegenständliche Vorhaben aufzwingen könnte, sondern sie ist darauf beschränkt, die Planvorstellungen des Vorhabenträgers abwägend nachzuvollziehen und in diesem Rahmen die Planung entweder zuzulassen oder aber ihre Zulassung ganz zu untersagen. Den rechtlichen Rahmen des Gestaltungsermessens setzen im vorliegenden Fall die besonderen Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Deponieverordnung einerseits sowie allgemeine rechtsstaatliche, für jede hoheitliche Planung geltende Grundsätze, andererseits.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, in die Abwägung alles eingestellt wird, was nach Lage der Dinge einzustellen ist und weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen oder privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtung der Belange außer Verhältnis steht. Es dürfen somit kein Abwägungsausfall, kein Abwägungsdefizit und keine Abwägungsdisproportionalität auftreten.

Für das Vorhaben sprechende Belange sind insbesondere das Interesse des Landkreises Schweinfurt an der Realisierung des beantragten Vorhabens und sein Interesse an einer möglichst kostengünstigen Realisierung des Vorhabens sowie das öffentliche Interesse an einer ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallentsorgung.

Den Interessen des antragstellenden Landkreises und der Allgemeinheit stehen die Interessen der in der Nachbarschaft der geplanten Erweiterung wohnenden Einwender gegenüber, frei von Umwelteinwirkungen, die zur Störung des körperlichen oder seelischen Wohlbefindens führen können, wohnen und die Freizeit verbringen zu können.

Diesen Interessen der Einwender und sonstigen von der Planung betroffenen Bürgern wurde weitestgehend Rechnung getragen. Durch den vorgesehenen Betriebsablauf zusammen mit den in diesem Beschluss enthaltenen Nebenbestimmungen kann als sichergestellt gelten, dass schädliche Umwelteinwirkungen insbesondere durch Lärm, Luftschadstoffen oder Geruch aller Voraussicht nach nicht auftreten werden. Dabei wird nicht verkannt, dass der Betrieb der Deponieerweiterung voraussichtlich nicht ohne jegliche Belästigung für die angrenzende

Wohnbevölkerung und die Eigentümer der Gartengrundstücke des „Techenberg“ wird betrieben werden können. Diese Belästigungen werden aber nach übereinstimmenden Aussagen der eingeholten Fachgutachten und beteiligten Fachbehörden unterhalb gesetzlicher oder durch Richtlinien vorgegebenen Grenzwerte liegen und somit zumutbar sein.

Des Weiteren sprechen die gegen das Vorhaben, die zwar unwahrscheinlichen aber nicht gänzlich auszuschließenden geringen Wertverluste für umliegende Grundstücke.

Des Weiteren sprechen gegen das Vorhaben die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellten Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 UVPG. Hier sind insbesondere die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche, das Landschaftsbild und die Pflanzen, Tiere sowie biologische Vielfalt zu benennen. Die Auswirkungen können jedoch durch die vom Vorhabenträger geplanten Maßnahmen, ergänzt durch die festgesetzten Nebenbestimmungen, ausgeglichen oder kompensiert werden.

Die Ziele des KSG und damit die öffentlichen Belange des Klimaschutzes stehen dem Deponievorhaben nicht entgegen. Durch die Erweiterung der Deponie am bestehenden Standort kann eine Entsorgung der Abfälle der Deponieklassen I und II direkt vor Ort erfolgen, lange Transportwege und damit verbundene CO₂-Immissionen werden dadurch vermieden. Die CO₂-Immissionen während der Bau- und Ablagerungsphase sind vernachlässigbar. Nach Abschluss der Deponie verbleibt eine rekultivierte Naturlandschaft.

Die Abfallentsorgung ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und zugleich eine Maßnahme des Umweltschutzes und verfolgt damit Gemeinwohlinteressen von hoher Bedeutung. Die für das Vorhaben erforderlichen Grundstücke befinden sich im Besitz des Vorhabenträgers, sodass fremdes Eigentum geschont werden kann. Insbesondere im Vergleich zur Errichtung einer Deponie an einem neuen Standort stellt die plangegenständliche Erweiterung die eindeutig bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Variante dar. Das Vorhaben trägt insgesamt zur Entsorgungssicherheit im Landkreis Schweinfurt und ganz Unterfranken dar, der Deponiebedarf liegt zweifelsfrei vor.

Nachdem die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt oder zurückgewiesen werden konnten, gibt es in der Gesamtschau keine Anhaltspunkte, die gegen die Erweiterung und den Betrieb der Erweiterung der Deponie Rothmühle unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sprechen.

Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum sowie die übrigen öffentlichen und privaten Belange handelt es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um eine Lösung, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen Belange entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt. Gesetzliche Zielvorgaben und Optimierungsgebote wurden beachtet.

4. Wasserrechtliche Erlaubnis

4.1. Zuständigkeit

Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen bilden eine Ausnahme von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung und werden durch den Planfeststellungsbeschluss nicht ersetzt. Über die Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG entscheidet die Regierung von Unterfranken als zuständige Planfeststellungsbehörde in diesem Verfahren gemäß § 19 Abs. 1 WHG daher gesondert.

4.2. Gewässerbenutzung

Die Einleitung des Deponiesickerwassers aus dem Erweiterungsbereich der Deponie Rothmühle in die Wern, ein Gewässer zweiter Ordnung gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG, Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayWG, stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Das Deponiesickerwasser gilt gem. § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG als Schmutzwasser und Abwasser. Die Benutzung von Gewässern bedarf der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung gem. §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 WHG.

4.3. Antragsart/Gehobene Erlaubnis

Der Antragsteller hat die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG beantragt. Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen, §§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 1 WHG. Dabei kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden, sofern ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse

des Gewässerbenutzers besteht und keine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 WHG vorliegt, § 15 Abs. 1 WHG.

4.3.1. Öffentliches Interesse bzw. berechtigtes Interesse

Die Erlaubnis konnte in Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden, da die Benutzungen im öffentlichen Interesse liegen. Denn ein öffentliches Interesse für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis ist anzunehmen, wenn die Benutzung selbst im öffentlichen Interesse erfolgt.

Die vorliegende Erweiterung der Deponie Rothmühle dient der Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit in der Region. Die Vorhaltung von Deponiekapazitäten ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis, Art. 3 Abs. 1 BayAbfG. Der Landkreis Schweinfurt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist daher verpflichtet, zur Sicherstellung einer geordneten Abfallentsorgung mindestens eine Deponie der Klasse II nach § 2 Nr. 8 DepV mit einer ausreichenden Nutzungsdauer verfügbar zu halten, Art. 3 Abs. 6, Art 4. Abs. 3 BayAbfG. Dabei stellt die Beseitigung von Abfällen durch Deponierung unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie eine gesetzlich anerkannte und zur Schadstoffausschleusung aus dem Wirtschaftskreislauf notwendige Maßnahme der Kreislaufwirtschaft dar. Wegen dieser kontrollierten und überwachten Schadstoffausschleusung dient die Deponierung auch dem Gewässerschutz. Denn auf der Deponie kann Material, das an anderer Stelle eine Gefahr für das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere für das Grundwasser darstellen würde, aufgrund von hohen Schutzmaßnahmen dauerhaft ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit gelagert werden.

Zudem ist ein berechtigtes Interesse des Landkreises Schweinfurt als Gewässerbenutzer an der gehobenen Erlaubnis gegeben. Allgemein wird für die Identifizierung eines berechtigten Interesses die Beantwortung der Frage als maßgeblich angesehen, ob die Rechtswirkung der gehobenen Erlaubnis, also der Ausschluss privatrechtlicher Abwehransprüche gem. § 16 Abs. 1 WHG, für die Ausübung der konkreten Benutzung notwendig ist. Vorliegend werden nur durch die gehobene Erlaubnis die gleichen Rechtswirkungen erzielt, die auch mit der Planfeststellung für die hier gegenständliche Erweiterung der Deponie Rothmühle

verbunden sind, nämlich der Ausschluss privatrechtlicher Abwehransprüche gem. § 75 Abs. 2 VwVfG. Eine gehobene Erlaubnis ist deshalb erforderlich, um den Vorhabenträger in die Lage zu versetzen, nicht über privatrechtliche Abwehransprüche an der Durchführung der verfahrensgegenständlichen Maßnahme gehindert zu werden.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Begriff des berechtigten Interesses vor dem Hintergrund des Zwecks der gehobenen Erlaubnis, dem Erlaubnisinhaber eine gesicherte Position gegenüber betroffenen Dritten vor privatrechtlichen Abwehransprüchen zu verschaffen, weit zu verstehen ist. Ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers ist daher nach der Gesetzesbegründung insbesondere auch dann anzunehmen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Gewässerbenutzer zur Wahrung seiner gegenwärtigen oder zukünftigen wirtschaftlichen Belange ein Interesse an der Erteilung einer gehobenen Erlaubnis hat. Regelmäßig im Vordergrund steht damit das Investitionsschutzinteresse des Benutzers, der auf eine hinreichende Sicherheit der wasserrechtlichen Zulassungslage angewiesen ist. Dabei ist vorliegend neben den Investitionskosten sowie den Folgekosten zu beachten, dass es von Bedeutung ist, die Deponie möglichst nachhaltig so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass eine Ableitung des Sickerwassers während des Betriebes und der Nachsorgezeit sowie nach der Entlassung aus der Nachsorge problemlos möglich ist. Der Antragsteller muss die Ableitung des Sickerwassers aus der Deponie dauerhaft sicherstellen. Folglich würde eine Änderung an der Zulässigkeit der Einleitung von Sickerwasser in die Wern vor allem im Hinblick auf die Langfristigkeit der Maßnahme ein hohes Investitionsrisiko darstellen, zu dessen Verringerung eine Absicherung in Form einer möglichst gesicherten Rechtsstellung erforderlich ist.

4.3.2. Keine Beeinträchtigung Dritter

Entsprechend § 15 Abs. 2 WHG i. V. m. §§ 11 Abs. 2, 14 Abs. 3 bis 5 WHG hatten Dritte im Rahmen des Verfahrens Gelegenheit, die Folgen dieser gesicherten Rechtsstellung durch Beteiligung am Verfahren sowie der Erhebung von Einwendungen im gesetzlich vorgesehenen Maße zu kompensieren. Daneben ist durch entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt, dass die

Gewässerbenutzungen keine nachteiligen Wirkungen auf Rechte und rechtlich geschützte Interessen Dritter haben können.

4.3.3. Art. 69 S. 2 BayWG

Die Auslegung der Verfahrensunterlagen und die Beteiligung Dritter hat sich nach Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 72, 73 BayVwVfG gerichtet und wurde eingehalten.

4.4. Keine Beeinträchtigung wasserwirtschaftlicher Belange/keine Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG

Unter Einhaltung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist eine Beeinträchtigung wasserwirtschaftlicher Belange nicht zu erwarten.

4.4.1. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG

Die Erlaubnis ist nicht gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu versagen. Denn die Erlaubnis ist gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässer- veränderungen zu erwarten sind. Schädliche Gewässer- veränderungen sind gem. § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Dabei ist der Begriff des Wohls der Allgemeinheit weit zu verstehen.

Zur Beurteilung, ob eine schädliche Gewässer- veränderung zu erwarten ist, kommt es maßgeblich darauf an, ob zum Zeitpunkt der Entscheidung konkrete Anhaltspunkte bestehen, die bei objektiver Betrachtung eine wasserwirtschaftliche Entwicklung erwarten lassen, bei der die Belastungsgrenze für das Gewässer überschritten wird. Dies ist der Fall, wenn überwiegende Gründe für ihren Eintritt sprechen bzw. eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine nachteilige Beeinflussung besteht. Unabhängig von konkreten Nutzungsabsichten oder Bewirt-

schaftungszielen sollen schädliche Verunreinigungen ebenso wie sonstige nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers verhütet werden, damit dieses äußerst sensible Umweltmedium über den gegenwärtigen Bedarf hinaus als intaktes Trinkwasserreservoir auch für die Zukunft erhalten bleibt.

Vorliegend wird die Einwirkung auf die Wern durch die Abwassereinleitung durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Die Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gem. § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG entsprechend geringgehalten. Eine schädliche Veränderung der Wern sowie eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit sind unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Gewässerzustand gemäß der Oberflächenwasserverordnung nicht zu erwarten. Die Einleitung des Abwassers steht den Bewirtschaftungszielen gem. § 27 WHG an der Wern nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen und des chemischen Zustands der Wern wird vermieden, § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 WHG. Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität aus den Versorgungsanlagen im Umfeld der Abwassereinleitung ist nicht anzunehmen. Die allgemeinen Sorgfaltspflichten gem. § 5 Abs. 1 WHG sowie die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG werden eingehalten.

4.5. Übertragung der Unterhaltungslast nach Art. 23 Abs. 3 BayWG

Die Unterhaltungslast für die Wern, Fluss-km 53,2, obliegt dem Freistaat Bayern (Art. 22 Abs. 1 Nr. 2 BayWG). Dem Antragsteller, als Gewässerbenutzer, wird gemäß den Inhalts- und Nebenbestimmungen die Unterhaltungslast im Bereich der Einleitstelle und des Retentionsbeckens übertragen nach Art. 23 Abs. 3 BayWG. Die Voraussetzungen nach Art. 23 Abs. 3 BayWG liegen vor. Denn die Unterhaltung dient dem Interesse des Antragstellers, da diese erforderlich ist, um die Direkteinleitung in die Wern zu ermöglichen.

4.6. Ordnungsgemäße Ermessensausübung, § 12 Abs. 2 WHG

Da kein zwingender Versagungsgrund vorliegt, steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde, § 12 Abs. 2 WHG. Nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens wird durch die Regierung von Unterfranken

eine befristete gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Hierbei wurde insbesondere zwischen dem öffentlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Beseitigung des Sickerwassers des Antragstellers und dem Wohl der Allgemeinheit, vor allem dem Schutz der Wern abgewogen. Darüber hinaus wurde insbesondere berücksichtigt, dass bei Einhaltung der in diesem Bescheid genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu erwarten ist, dass die Einleitung des Sickerwassers in die Wern ohne nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, im speziellen auf die Wern erfolgt. Anhaltspunkte, dass das als allgemeiner Rechtsgrundsatz im Wasserrecht zu beachtende Gebot der Rücksichtnahme durch die konkrete Entscheidung und die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen verletzt wäre, sind nicht ersichtlich.

Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen haben ihre Rechtsgrundlage in § 13 Abs. 1 und 2 WHG und Art. 36 BayVwVfG. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, um eine ordnungsgemäße Einleitung des Sickerwassers gewährleisten zu können, ohne den Antragsteller dabei in seinen Rechten unverhältnismäßig einzuschränken, mithin wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Insbesondere kann eine Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden. Eine gehobene Erlaubnis ist grundsätzlich zu befristen, vgl. Nr. 2.1.8.2 VVWas. Vorliegend endet die Erlaubnis mit Ablauf des 31.12.2044. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Antragstellers ebenso Rechnung getragen wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Zudem liegt die Befristung im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Die Begrenzung des Abwasservolumenstroms ist darauf zurückzuführen, dass gem. § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG neben der Schädlichkeit des Abwassers auch dessen Menge so gering zu halten ist, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Die in Abweichung vom Antrag festgelegten strengeren Überwachungswerte bzw. die Aufnahme zusätzlicher Überwachungswerte liegt darin begründet, dass der Antrag die Anforderungen des § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG insoweit nicht ausreichend berücksichtigt hat. Denn gem. § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist zu prüfen, ob aufgrund der Gewässereigenschaften und sonstiger, von der beantragten Benutzung

berührter rechtlicher Anforderungen zusätzliche bzw. strengere Anforderungen erforderlich sind, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden. Dabei sind neben einer allgemeinen gewässergütewirtschaftlichen Beurteilung auch die Ergebnisse der bisherigen Umsetzung der WRRL und die Vorgaben der OGewV zu berücksichtigen.

Die in Ziffer A VI. 5.3 und A VI. 5.5 aufgeführten Regelungen sind erforderlich, um die eindeutige Bestimmung und Bewertung von Überwachungswerten sicherzustellen. Sie entsprechen den diesbezüglichen Vorgaben der AbwV.

Die allgemeinen Anforderungen in Ziffer A VI. 5.6 haben ihre Begründung in § 3 AbwV und Teil B des Anhangs 51 der AbwV.

Die Auflagen für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der Abwasseranlagen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt. Die auf die Dichtheit der Anlagen und deren Überwachungsmöglichkeit gerichteten Auflagen dienen der Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen.

Eine begleitende Bauabnahme ist erforderlich, da ansonsten die ordnungsgemäße Ausführung der Bauarbeiten nicht vollständig geprüft werden kann.

Ein Gewässerschutzbeauftragter ist erforderlich, da mehr als 750 m³ Abwasser an einem Tag eingeleitet werden dürfen, § 64 Abs. 1 WHG.

Die Auflagen für die Überwachung der Abwasseranlagen und der Gewässerbenutzung dienen der Konkretisierung der Anforderungen der EÜV und regeln die Überwachung der Emissionen. Sie enthalten auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen. Die Auflagen in Bezug auf Anzeige- und Informationspflichten sowie für Maßnahmen bei besonderen betrieblichen Situationen sind erforderlich, um die rechtzeitige Information der Behörden und gegebenenfalls der sonstigen betroffenen Beteiligten zu gewährleisten.

Die Regelung der Rechtsnachfolge entspricht § 8 Abs. 4 WHG.

Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind. Ein solcher Vorbehalt ist erforderlich, da sich die naturgegebenen Umstände ändern und damit weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich machen können.

Die Einleitkonzentrationen der Metalle werden gemäß Anhang 51 der AbwV festgelegt, da die tatsächlich im Sickerwasser vorkommenden Metalle und deren Konzentrationen nicht abgeschätzt werden können. Die zu erwartenden Metallkonzentrationen von Vergleichsdeponien zeigen eine große Spannweite in den Konzentrationsangaben und sind zur Festlegung von niedrigeren Überwachungswerten nicht geeignet. Zudem liegen zum Entscheidungszeitpunkt keine ausreichend belastbaren qualitativen Messergebnisse für Metalle in der Wern vor. Die Anordnung eines Gewässergutachtens nach spätestens 20 %, 40 %, 60 % und 80 % der deponierten Abfallmengen (bezogen auf die maximale Gesamtablagerungsmenge der Erweiterungsfläche) beruht darauf, dass zu Beginn der Ablagerungen voraussichtlich kein analytisch messbarer Metalleintrag in die Wern stattfinden wird. Mit zunehmender Verfülltätigkeit wird sich dies ändern. Dabei dient das Gutachten als Nachweis zur Erfüllung und Einhaltung der Vorgaben der OGewV und der WRRL (Verschlechterungsverbot).

Dass ab einem pH-Wert von 8,3 im Fließgewässer kein Sickerwasser mehr in die Wern eingeleitet werden darf, liegt darin begründet, dass aufgrund der hohen Ammonium-Grundbelastung in der Wern und der zusätzlich beaufschlagten Ammoniumfracht des Sickerwassers die Bildung von fischgiftigen Ammoniak ab einem pH-Wert > 8,3 verstärkt möglich ist. Die dann erforderliche Ableitung des Sickerwassers über die Druckleitung in die Kläranlage Schweinfurt, bis der pH-Wert wieder unter 8,3 gefallen ist, dient der Vermeidung der Bildung von Ammoniak.

Dass die zulässige Einleitungstemperatur von April bis November maximal 23 °C und von Dezember bis März maximal 10 °C betragen darf, entspricht Anlage 7, Ziffer 2.1.1 der OGewV zur Einhaltung des guten ökologischen Zustands für das Cypriniden-Rhithral (CYP-R).

Auf eine Festlegung von Werten zur Leitfähigkeit des Sickerwassers wurde verzichtet. Die Leitfähigkeit von Süßwasser wird nach der OGewV für den chemischen Zustand nicht gesondert berücksichtigt. Zudem ist die Leitfähigkeit eines Gewässers ein Summenparameter für alle gelösten Ionen verschiedener Stoffe im Wasser. Da Werte für einzelne dieser Stoffe festgelegt wurden, kann der gute Zustand des Gewässers bereits darüber erreicht werden.

Schließlich ist die Übertragung der Unterhaltungslast im Bereich der Einleitstelle und des Retentionsbeckens erforderlich, da erst dadurch die Grundlage dafür geschaffen wird, dass die Gewässeraufsicht die Durchführung bestimmter Maß-

nahmen von dem Antragsteller als Unterhaltsverpflichteten verlangen und gegebenenfalls durchsetzen kann.

4.7. Einvernehmen

Das gemäß § 19 Abs. 3, Abs. 1 WHG bei Planfeststellungsverfahren erforderliche Einvernehmen wurde durch das Landratsamt Schweinfurt mit E-Mail vom 09.11.2021 erteilt.

5. **Kosten**

5.1. Abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 7 KG i. V. m. dem KVz. Eine Kostenfreiheit für den Landkreis Schweinfurt besteht nicht. Nach Art. 4 Abs. 1 Satz 2 KG besteht keine persönliche Kostenfreiheit für Unternehmen, die der Abfallentsorgung dienen. Dabei ist nach der Rechtsprechung des BayVGH (z.B. Urteil vom 20.12.2007, BayVBI 2008, s. 566) der Begriff des nicht von der Gebührenerhebung befreiten, der Abfallentsorgung dienenden „Unternehmens“ weit zu verstehen. Um ein solches Unternehmen handelt es sich nicht nur, wenn es ausdrücklich in der Rechtsform des Kommunalunternehmens oder als kommunaler Eigenbetrieb geführt wird, sondern schon dann, wenn sachliche und personelle Betriebsmittel im Hinblick auf die spezielle Funktion „Abfallentsorgung“ zusammengefasst sind und sich organisatorisch von der allgemeinen Verwaltung des Landkreises abgrenzen lassen.

Die Gebührenhöhe ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 KG i.V.m. Tarif-Nrn. 8.I.0/13.2, 8.I.0/13.3, 8.I.0./13.6 des KVz.

Gemäß Tarif-Nr. 8.I.0/13.2.2 berechnet sich bei einer wesentlichen Änderung einer Deponie der Deponieklasse I und II die Gebühr anhand der Investitionskosten für die antragsgegenständliche Maßnahme. Nach Tarif-Nr. 8.I.0/13.2.3 i. V. m. Tarif-Nr. 1.V.0/ sind als Investitionskosten die Kosten (einschließlich Umsatzsteuer) zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Entstehung des Kostenanspruchs gem. Art. 11 KG für die Verwirklichung des Vorhabens ortsüblich erforderlich sind. Einzubeziehen sind dabei auch Planungskosten und Kosten für die Vorplanung. Die Investitionskosten sind auf volle 500 € aufzurunden. Aufgrund der inflationsbedingten sowie allgemeinen Kostensteigerungen im Baugewerbe seit Antragstellung war vom Landkreis Schweinfurt die Aufstellung der Investitionskosten zu aktualisieren. Nach der vom Landkreis Schweinfurt mit E-Mail vom 01.08.2024

vorgelegten aktualisierten Kostenaufstellung betragen die Investitionskosten für das Vorhaben 16.242.710 € netto.

Bei Investitionskosten über 2,5 Mio. € beträgt die Gebühr 21.000 € zuzüglich 4 Promille der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten.

Investitionskosten aufgerundet, brutto: 19.329.000 €

Die Gebühr für 2,5 Mio. € beträgt	21.000 €
Die Gebühr für die 2,5 Mio. € übersteigenden Kosten beträgt (4 Promille x 16.829.000 €)	67.316 €
Zwischensumme:	<u>88.316 €</u>

Ersetzt die Planfeststellung öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen nach Bau-, Abgrabungs-, Wasser-, oder Naturschutzrecht, erhöht sich nach Tarif-Nr. 8.I.0/13.3 die Gebühr um den Betrag, der für diese Genehmigungen, Erlaubnisse und Zustimmungen nach diesem Kostenverzeichnis, einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde.

Im hier ergehenden Planfeststellungsbeschluss wird eine öffentlich-rechtliche Genehmigung nach Baurecht für die Errichtung von Sickerwasserrückhaltebecken und Pumpenhaus konzentriert.

Gemäß Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1.2 beträgt die Gebühr 2 Promille der Baukosten, mindestens 75 €.

Nach der vom Vorhabenträger vorgelegten Kostenberechnung sind die Pos. 1.7.6 (netto 697.059,10 €) und 1.7.7 (netto 139.411,82 € netto) als Baukosten anzuerkennen.

Die anzusetzende Gesamtsumme der Baukosten für die Berechnung der Baugenehmigungsgebühr ergibt damit brutto und aufgerundet auf 500 € eine Baukostensumme von 995.500 €

Die Gebühr beträgt (2 Promille von 995.500 €)	<u>1.991 €</u>
---	----------------

Des Weiteren wird eine naturschutzrechtliche Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) erforderlich. Der Gebührenrahmen beträgt hierfür nach Tarif-Nr. 8.III.0/7.1.2 50 bis 5.000 €. Unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung der Angelegenheit wird die Gebühr auf 100 € festgelegt.

...

Ist mit der Planfeststellung die Durchführung einer UVP verbunden, erhöht sich gemäß Tarif-Nr. 8.I.0/13.6 KVz die Gebühr, die sich nach den Tarif-Stellen 8.I.0/13.1 bis 13.5 ergibt, um 40 Prozent.

Die Erhöhung beträgt damit (40 % aus 90.407 €) 36.162,80 €

Für das abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren ergibt sich damit eine Gesamtgebühr von **126.569,80 €**

5.2. Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 S. 2, 6 und 7 Kostengesetz in Verbindung mit der Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.2 des Kostenverzeichnisses. Danach beträgt die Gebühr bei der Einleitung von Schmutzwasser bis zu einer Menge von 1.000 m³/Tag 100 Euro zuzüglich 24 Euro je angefangene 50 m³. Die Gebühr beträgt bei einem Sickerwasseranfall von 864 m³/Tag damit **532 €**. Auslagen sind nicht entstanden.

5.3. Gesamtgebühr für das abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren und das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren

Die Gesamtgebühr beträgt: 127.101,80€.

5.4. Auslagen

Angefallene Auslagen sind gemäß § 10 KG zu erstatten. Folgende Auslagen sind entstanden:

- Auslagen für Postzustellung (26 Übergabe-Einschreiben à 5,40 €) 140,40 €
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt 10.440,00 €

Die Auslagen belaufen sich damit auf insgesamt 10.580,40 €

Die Nachforderung von Auslagen, insbesondere von solchen, die erst nach Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses gegenüber der Regierung von Unterfranken geltend gemacht werden, bleibt vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg
Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Frühwald
Leitende Regierungsdirektorin



Anlage 1 zum Planfeststellungsbeschluss vom 30.08.2024, Nr. 55.1-8156.04-7-2

Wasserwirtschaftliche Überwachung von Abfallentsorgungsanlagen

Eigenüberwachungsprogramm “Gewässerschutz”

für die Abfallentsorgungsanlage Rothmühle des Landratsamtes Schweinfurt, Landkreis Schweinfurt

Inhalt

1	Probenahmestellen	2
2	Entnahme von Wasserproben	2
2.1	Allgemeines	2
2.2	Grundwasser	3
3	Untersuchungsparameter Grundwasser	3
4	Untersuchungshäufigkeit Grundwasser	6
5	Untersuchungsdurchführung	6
5.1	Untersuchungslabor	6
5.2	Analytik	6
6	Jahresbericht zur Eigenüberwachung	7

1 Probenahmestellen

Im Rahmen der Beweissicherung und der laufenden Eigenüberwachung der Abfallentsorgungsanlage Rothmühle sind Wasserproben von nachfolgend genannten Probenahmestellen zu untersuchen:

Überwachung

Bezeichnung der Messstellen

Grundwasser GW

GWM B1, B2, B3b, B4, B5, B6, B7 und B8

Die einschlägigen Vorschriften (z.B. LfU-Merkblätter 3.6/1 und 3.6/2) sind zu beachten.

2 Entnahme von Wasserproben

2.1 Allgemeines

Die Entnahme von Wasserproben ist so durchzuführen, dass für die nachfolgende Analyse eine der Fragestellung entsprechende repräsentative Probe zur Verfügung steht. Grundwassermessstellen sind daher regelmäßig durch geeignete Tests auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Entsprechend dem Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 24.11.2017 Nr. RUF-50-8150-1-6-10 (15223/2017) sind daher folgende Maßnahmen in Abständen von 20 Jahren zu veranlassen:

- Kamerabefahrung (Überprüfung des Ausbaus bzw. Erkennen von Schäden)
- Geophysikalische Bohrlochmessungen (u.a. Überprüfung der Lage und Wirksamkeit von Dichtungen):
 - Gamma-Ray-Log (GR)
 - Gamma-Gamma-Dichte-Log (GG, GG.D)
 - Neutron-Neutron-Log (NN)
 - Flowmeter-Log (FLOW)
 - Kaliber-Log (CAL)

Durch Beschreibung oder Kennzeichnung sind die Messstellen unverwechselbar festzulegen.

Die Probenahme ist Teil der Analyse und muss deshalb grundsätzlich vom Untersuchungslabor selbst vorgenommen werden. Die Probenahme ist Bestandteil des Bereiches 1 gemäß Laborverordnung (vgl. § 2, Abs. 1 LaborV). Sie unterliegt damit wie die Untersuchungen selbst dem Qualitätsmanagement nach DIN EN ISO/EC 17025. Sofern dies nicht möglich ist, muss sichergestellt sein, dass die Proben durch entsprechend geschultes Betriebspersonal in enger Abstimmung mit dem Untersuchungslabor entnommen werden. Es ist eine Einweisung in Probenahme und Probenkonservierung vorzunehmen und zu dokumentieren. Das Untersuchungslabor ist auch in diesem Fall für die ordnungsgemäße Durchführung der Probenahme verantwortlich.

Die entnommenen Proben sind unter Beachtung der Regelungen im QM-Handbuch des Prüflaboratoriums so schnell wie möglich zusammen mit den Protokollen der Untersuchung zuzuführen.

Hinweis: Bezüglich der Anforderungen an die Probenahme wird auf die einschlägigen DIN-Vorschriften (DIN 38 402 Teil 13 „Probenahme aus Grundwasserleitern“, Teil 11 „Probenahme von Abwasser“), DWA 909, die LAWA-Grundwasserrichtlinie, Teil 3 „Grundwasserbeschaffenheit“ (3/1993), die ISO 5667-11 „Wasserbeschaffenheit; Probenahme; Teil 11 „Hinweise zur Probenahme von Grundwasser“, das AQSMerkblatt P8/2 „Probenahme von Grundwasser“ der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser sowie das LfU-Merkblatt Nr. 1.5/1 „Umfang einer chemisch-technischen

Wasseranalyse für die Bearbeitung grund- und trinkwasserchemischer Belange“ vom April 2003 verwiesen.

2.2 Grundwasser

Das LfU-Merkblatt Nr. 3.8/6 „Entnahme und Untersuchung von Wasserproben bei Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen und Gewässerverunreinigungen“ vom 17.02.2010 und LaborV sind zu beachten.

3 Untersuchungsparameter Grundwasser

Nach dem LfU-Merkblatt 3.6/2 Anlage 3, Nr. 3.1 werden folgende Parameter zugrunde gelegt:

Schl.-Nr.	Parameter	Einheit
	BASISPARAMETER	
	Bestimmungen vor Ort	
0807	Ruhewasserspiegel (Abstich [m] unter Messpunkthöhe)	m
0809	Abgesenkter Wasserspiegel (Abstich [m] unter Messpunkthöhe)	m
0810	Abpumpdauer	h
0811	Förderstrom	l/s
0944	Wetter am Probenahmetag	
1026	Farbe , visuell (qualitativ)	
1042	Geruch (qualitativ)	
1031	Trübung (qualitativ)	
1021	Temperatur Grundwasser (t)	°C
1061	pH-Wert (bei t)	
1084	Leitfähigkeit, bezogen auf 20 °C	µS/cm
1281	Sauerstoff, gelöst (O ₂)	mg/l
	Untersuchungen im Labor	
1064	pH-Wert	
1085	Leitfähigkeit, bezogen auf 20 °C	µS/cm
1472	Säurekapazität bis pH = 4,3 (K _{s 4,3})	mmol/l
1476	Säurekapazität bis pH = 8,2 (bei pH > 8,5) (K _{s 8,2})	mmol/l
1477	Basekapazität bis pH = 8,2 (K _{B 8,2})	mmol/l
1112	Natrium (Na)	mg/l
1113	Kalium (K)	mg/l
1121	Magnesium (Mg)	mg/l
1122	Calcium (Ca)	mg/l

1244	Nitrat (NO ₃)	mg/l
1248	Ammonium (NH ₄)	mg/l
1313	Sulfat (SO ₄)	mg/l
1331	Chlorid (Cl)	mg/l
1524	Organischer Kohlenstoff, gelöst (DOC)	mg/l
1532	Permanganatindex (O ₂)	mg/l

Schl.-Nr.	Parameter	Einheit
	ERGÄNZUNGSPARAMETER/Untersuchungen im Labor	
	Einzeluntersuchungen/Summarische Größen/Stoffgruppen	
1241	Gesamtstickstoff, gebunden (N)	mg/l
1321	Fluorid (F)	mg/l
1231	Cyanid, gesamt (CN)	mg/l
1182	Eisen, gesamt (Fe)	mg/l
1171	Mangan, gesamt (Mn)	mg/l
1211	Bor (B)	mg/l
1154	Chrom VI (Cr)	mg/l
1549	Kohlenwasserstoffe-Index	mg/l
1336	Adsorbierbares organisches Halogen (AOX)	mg/l
2450	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) nach EPA	µg/l
1557	Phenolindex	mg/l
1654	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	mg/l
1028	Spektr. Absorptionskoeff.t 254 nm	m ⁻¹
	Screeningverfahren	
	Metalle As, Pb, Cd, Cr, Cu, Ni, Hg, Zn	mg/l
	Halogenkohlenwasserstoffe	µg/l
2370	Leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX)	µg/l
	Testverfahren mit Wasserorganismen	
1703/1705	Biotest (Daphnientest oder Leuchtbakterientest)	GD; GL

Auslöseschwellen:

Nach dem LfU-Merkblatt 3.6/1 Anlage 1 und Anlage 3 werden folgende Auslöseschwellen für die GWM B4 und GWM B7 (Grundwassermessstellen im Abstrom der Deponie) zugrunde gelegt:

BASISPARAMETER	Einheit	Auslöseschwellen
Leitfähigkeit (bei 20 °C)	µS/cm	1315
Calcium (Ca ²⁺)	mg/l	150
Magnesium (Mg ²⁺)	mg/l	86
Natrium (Na ⁺)	mg/l	28
Kalium (K ⁺)	mg/l	14
Ammonium (NH ₄ ⁺)	mg/l	0,32
Chlorid (Cl ⁻)	mg/l	125
Sulfat (SO ₄ ²⁻)	mg/l	78
Nitrat (NO ₃ ⁻)	mg/l	122
Gel. Organisch geb. Kohlenstoff (DOC)	mg/l	7,2
Adsorbierbare org. geb. Halogene (AOX)	µg/l	766
Bor (B)	µg/l	163
ERGÄNZUNGSPARAMETER		
		Stand 2016 (Quelle: Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA))
Arsen (As)	µg/l	2,3
Blei (Pb)	µg/l	1,2
Cadmium (Cd)	µg/l	0,2
Chrom, gesamt (Cr)	µg/l	0,8
Kupfer (Cu)	µg/l	5,0
Nickel (Ni)	µg/l	1,2
Quecksilber (Hg)	µg/l	0,05

Zink (Zn)	µg/l	36,1
Cyanid gesamt (CN)	µg/l	2,5
Fluorid (F)	µg/l	387
PAK, gesamt	µg/l	2,1
LHKW	µg/l	0,4 ¹⁾
Mineralölkohlenwasserstoffe	µg/l	50
BTEX Aromaten gesamt	µg/l	2,1
Phenolindex	µg/l	5,0

¹⁾ Prüfwert nach BBodSchV eingesetzt, da niedriger als 75 % des GFS

4 Untersuchungshäufigkeit Grundwasser

Das Überwachungsprogramm gemäß

- Übersichtsprogramm ist nach Tabelle 1 unter Punkt 3.2.1 des LfU-Merkblattes 3.6/2 1-mal alle 3 Jahre durchzuführen.
- Standardprogramm kann entsprechend dem Bescheid vom 05.12.2000 Nr. 820-8744.08-1/94 2-mal pro Jahr (regelmäßig alle 6 Monate; Frühjahr und Herbst) durchgeführt werden.

Auf eine Beweissicherung vor Inbetriebnahme des neuen Abschnittes entsprechend Tabelle 1 kann wegen bereits vorliegender umfangreicher Untersuchungen verzichtet werden.

Auslöseschwellen

Die Probenahmehäufigkeit gilt für die Auslöseschwellen entsprechend

Die Messergebnisse sind an Hand der vorgegebenen Auslöseschwellen in eigener Verantwortlichkeit durch den Landkreis Schweinfurt als Deponiebetreiber oder von ihm Beauftragte zu bewerten. Ggf. müssen die Messwerte durch eine Wiederholungsmessung überprüft werden. Bestätigt sich die Überschreitung der Auslöseschwellen, so hat der Deponiebetreiber unverzüglich sowohl das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen als auch die Regierung von Unterfranken davon zu unterrichten.

Ziffer 4 des LfU-Merkblattes „Bewertung – Konsequenzen – Maßnahmepläne“ ist zu beachten.

5 Untersuchungsdurchführung

5.1 Untersuchungslabor

Die analytische Qualitätssicherung (AQS) ist ein wesentlicher Bestandteil der Untersuchungen. Die Probenahmen und Untersuchungen sind deshalb von einem qualifizierten Prüflaboratorium durchzuführen, welches für die entsprechenden Teilbereiche (Probenahme/Analytik) und Untersuchungsbereiche (Grund-/Oberflächen-/Abwasser bzw. Sickerwasser) nach der „Verordnung über die Zulassung von Prüflaboratorien für Wasseruntersuchungen in Bayern (LaborV)“ vom Bayerischen Landesamt für Umwelt zugelassen ist.

5.2 Analytik

Die Untersuchungen sind nach den in den Parameterlisten (siehe LfU-Merkblatt 3.6/2 Anlage 3) angegebenen Analysenverfahren durchzuführen. Andere Analysemethoden, die hier nicht aufgeführt sind, können im Einzelfall angewandt werden, soweit sie zu vergleichbaren Ergebnissen führen. Grundsätzlich ist in diesen Fällen eine Begründung für die Anwendung der Alternativmethode anzugeben.

6 Jahresbericht zur Eigenüberwachung

Die Messwerte für Grundwasser sind dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen (in Ergänzung zu den schriftlichen Berichten) in elektronischer Form vorzulegen.

Hierzu ist das von der Wasserwirtschaftsverwaltung zur Verfügung gestellte Datenübertragungsprogramm SEBAM zu verwenden.

Dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen und dem Landesamt für Umwelt sind die Überwachungsdaten für Grundwasser in einem zusammenfassenden Jahresbericht (Teil des Gesamt-Jahresberichts für die Anlagenüberwachung von Deponien) bis jeweils zum 31. März des nachfolgenden Jahres vorzulegen.

Der Jahresbericht muss folgende Teile enthalten:

- **Topographischer Lageplan der Deponie** (mindestens M.: 1 : 5.000) - mit Eintragung der Probenahmestellen für Grundwasser
- Grundwasserfließrichtung
- Verfüllabschnitte, abgedeckte / offene Bereiche
- **Untersuchungsergebnisse**

Grundwasser qualitativ

- Tabellarische Zusammenstellung der Messwerte mit Angabe der Bestimmungsgrenze und des festgelegten Auslöseschwellenwertes
- Grafische Darstellung (Ganglinien) der Messwerte für die Gesamtbetriebszeit inklusive den Auslöseschwellenwerten
- Probenahmedaten / -protokoll

Grundwasserstand und Grundwasserbewegung

- Tabellarische Zusammenstellung der Ruhewasserspiegel in den Messstellen
- Darstellung der aktuellen Grundwasserfließverhältnisse (Grundwassergleichenplan) auf der Basis einer Stichtagsmessung
- Ganglinien der Grundwasserstände an ausgesuchten Messstellen für die Gesamtbetriebszeit

Bewertung der Untersuchungsergebnisse;

Erklärung zum Deponieverhalten gemäß Anhang 5, Nr. 2.3 DepV

Grundwasser qualitativ

- Vergleichende Bewertung der Grundwasserbeschaffenheit im Zu- und Abstrom der Deponie und in Bezug zum lokalen geogenen Grundwasser-Typ unter Berücksichtigung der Aussagekraft der Messergebnisse (Repräsentativität)
- Aussagen zur langzeitlichen Entwicklung der Untersuchungsergebnisse seit Beginn

der Überwachung im Hinblick auf mögliche qualitativ bedenkliche Entwicklungen der Grundwasserbeschaffenheit

- Vergleich mit den Stufenwerten (Merkblatt 3.8/1 vom 31.10.2001 der Sammlung Wasser)
- Vergleich mit den Auslöseschwellen
- Fremdeinflüsse z.B. durch landwirtschaftliche Nutzung, Winterdienst oder andere frühere Altablagerungen oder Schadensfälle
- Funktionstüchtigkeit der Messstellen (Auffälligkeiten bei den Untersuchungen, sonstige Erkenntnisse)

Grundwasser quantitativ

- Änderungen der Grundwasserstände und der Grundwasserfließrichtung sowie evtl. Auswirkungen (z.B. Anpassung der GW-Überwachung, Berücksichtigung evtl. zusätzlich beeinflusster Bereiche)
- Abschätzung der Grundwasser-Fließgeschwindigkeit im Untergrund aufgrund der hydrogeologischen Situation

Konsequenzen aus den Ergebnissen der Eigenüberwachung

- Intensivierte Untersuchungen
- Notwendige Änderungen des Betriebs
- Sanierungsbedarf
- Veranlasste Maßnahmen
- Bei Überschreitung der Auslöseschwellen erforderliche Maßnahmen nach Maßnahmeplan gemäß § 12 DepV (siehe auch unter Ziffer 4 des LfU-Merkblattes 3.6/1)
- Art und Umfang der Maßnahmen, Stand der Arbeiten, voraussichtlicher Abschluss